



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Informationen für die Praxis

KVN-Rundschreiben

Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Abrechnung .....</b>	<b>3</b>
1.1.	Abgabetermin Quartalsabrechnung 2/2022.....	3
1.2.	Digitale Gesundheitsanwendungen: Vergütung für vorläufige DiGA vereinbart.....	4
1.3.	Mitteilung der fachgruppendurchschnittlichen Obergrenze für Kontrastmittel für das Quartal 3/2022 .	6
1.4.	Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2 für das 3. Quartal 2022 - Fachgruppendurchschnittswerte für Laborindividualbudgets.....	7
1.5.	Bewertungsausschuss (BA) fasst Beschlüsse zur Pränataldiagnostik und zum Nachweis der Erreger SARS-CoV-2 und HPV.....	7
1.6.	Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM für das 3. Quartal 2022 für alle dem RLV unterliegenden Arztgruppen des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereichs .....	9
1.7.	Änderungen Gebührenordnungspositionen (GOP) Corona-Abrechnung EBM .....	9
<b>2.</b>	<b>Verordnungen.....</b>	<b>10</b>
2.1.	Neue Anlage 1 der SSB-Vereinbarung zum 1. Juli 2022 beschlossen.....	10
2.2.	Änderung der Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte) der Arzneimittel-Richtlinie - Verlängerung von Befristungen .....	11
2.3.	Lieferengpass Tamoxifen - Verordnung von N3 Packungen wieder möglich .....	11
2.4.	Dupixent® (Dupilumab) in einer weiteren Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt.....	12
2.5.	Sprechstundenbedarf/Lieferengpass von Miochol®-E14	
2.6.	Verlängerung der geänderten Regelung im Arzneimittelbereich (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung).....	14

<b>3.</b>	<b>Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>15</b>
3.1.	Studien-Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin - Reminder zur Beteiligung .....	16
3.2.	Besondere Versorgung „elektrische Kardioversion“: Weitere BKKen dabei .....	16
3.3.	Charité Studie zu Prävention in der hausärztlichen Versorgung .....	17
3.4.	Medizinische Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen .....	17
3.5.	Online-Befragung zu marginalisierten Gruppen in der Psychotherapie (TU Dresden).....	17
3.6.	GDM-DM3-Vertrag: IKK gesund plus ab 1. Juli 2022 neu dabei.....	18
3.7.	Telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ab 1. Juni 2022 nicht mehr möglich.....	19
3.8.	Zweitmeinungsverfahren - Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen.....	19
3.9.	Gesetzliche Unfallversicherung: Ergänzung des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren zum 1. Juli 2022 .....	20
<b>4.</b>	<b>Veranstaltungen im Juli und August 2022.....</b>	<b>22</b>
<b>5.</b>	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>22</b>
5.1.	Amtliche Mitteilung zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2.....	22

## 1. Abrechnung

### 1.1. Abgabetermin Quartalsabrechnung 2/2022

Der Abgabetermin für die Abrechnung des 2. Quartals 2022 ist der 11. Kalendertag des nachfolgenden Quartals und somit der 11. Juli 2022.

11. Juli 2022

Eine Teilnahme am AbrechnungsCheck ist nur bei fristgerechter Einreichung Ihrer Quartalsabrechnung möglich.

Bitte denken Sie daran, auch bei der Online-Übermittlung von Abrechnungsdatei(en),

- das Muster der aktuellen Sammelerklärung (wieder zweiseitig), gültig ab 1/2022, vollständig ausgefüllt, mit Unterschrift und dem Vertragsarztstempel versehen, einzureichen, das Muster kann auch unter [https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung\\_+Honorar+und+Vertrag/Quartalsabrechnung.html](https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung_+Honorar+und+Vertrag/Quartalsabrechnung.html) ausgedruckt werden
- die abzugebenden Behandlungsausweise (sortiert nach der Liste: KBV-Prüfmodul Abgabe Behandlungsausweise) einzureichen  
Ausnahme: die Ersatzverfahrenscheine über den Kostenträger 17809 (Nds. Ministerium für Soziales) sowie über den Kostenträger 38825 (Bundesamt für soziale Sicherung/BAS) sind mit den Quartalsabrechnungen nicht einzureichen
- abhängig von Ihren erbrachten Leistungen: Dokumentationen im Rahmen der oKFE-Richtlinie, Hautkrebsscreening, Daten gem. der QS-Richtlinie Dialyse rechtzeitig online zu dokumentieren und zu übertragen
- ggf. zusätzliche Unterlagen einzureichen:
  - Sachkostenbelege / Rechnungen,
  - Behandlungsplan zur künstlichen Befruchtung Muster 70/70A,
  - Mitteilungen der Praxis zur eingereichten Abrechnung (Beispiel: Pat. Y ist zu löschen, da jetzt BG-Fall).

Sammelerklärung

Listen wie z. B. Prüfprotokolle, Sortier- oder Versandlisten benötigen wir nicht.

Nicht benötigt

Dokumente wie z. B. RLV-Anträge, Genehmigungsanträge, Widersprüche gegen den Honorarbescheid sind direkt an die Bezirksstellen zu senden.

Direkt an die  
Bezirksstellen

Ansprechpartner bei Terminproblemen ist Ihre Bezirksstelle. Sollten Sie den Abgabetermin nicht einhalten können, so nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Bezirksstelle auf, um aus einer verspätet eingereichten Quartalsabrechnung möglicherweise resultierende Konsequenzen zu vermeiden.

## 1.2. Digitale Gesundheitsanwendungen: Vergütung für vorläufige DiGA vereinbart

Wir möchten Sie über neue Regelungen zur Vergütung der ärztlichen Leistungen bei digitalen Gesundheitsanwendungen (DiGA), die vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) aufgenommen worden sind, informieren. Die neuen Regelungen, die von den Partnern des Bundesmantelvertrags-Ärzte (BMV-Ä) vereinbart wurden, gelten ab dem 1. Mai 2022. Näheres stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

### Einigung auf weitere Vergütung

Zum 1. August 2021 haben KBV und GKV-Spitzenverband die Anlage 34 zum BMV-Ä geschlossen. Darin wird die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit den DiGA geregelt, die vorläufig zur Erprobung in das BfArM-Verzeichnis aufgenommen wurden. In einem ersten Schritt wurde klargestellt, dass die Gebührenordnungsposition (GOP) 01470 auch für die Erstverordnung vorläufig aufgenommener DiGA berechnungsfähig ist. Nun konnte auch eine Einigung für weitere ärztliche Leistungen im Zusammenhang mit einzelnen vorläufig aufgenommenen DiGA erzielt werden. Außerdem wurden weitere Regelungen vereinbart, die ebenfalls zum 1. Mai 2022 in Kraft treten.

Einigung für weitere ärztliche Leistungen

### Neue Pauschalen ab 1. Mai 2022:

- Vergütung der Verlaufskontrolle und Auswertung einer vorläufigen DiGA - neue Pauschale 86700
- Erstverordnung einiger vorläufiger DiGA durch Kinderärzte berechnungsfähig - neue Pauschale 86701
- Weitere Regelungen

### Vergütung der Verlaufskontrolle und Auswertung einer vorläufigen DiGA - neue Pauschale 86700

Mit der Änderungsvereinbarung zur „Vereinbarung über ärztliche Leistungen und deren Vergütung im Zusammenhang mit vorläufig zur Erprobung in das Verzeichnis nach §139e Absatz 1 SGB V aufgenommenen digitalen Gesundheitsanwendungen gemäß §87 Absatz 5c Satz 2 SGB V in der vertragsärztlichen Versorgung“ werden zwei Anhänge in die Anlage 34 zum BMV-Ä aufgenommen.

Anhang 1 konkretisiert die ärztlichen beziehungsweise psychotherapeutischen Leistungen und deren Vergütung. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das BfArM die Leistungen, die zur Versorgung der jeweiligen DiGA erforderlich sind, festlegt und die Partner des BMV-Ä die Vergütung für diese Leistungen im Zusammenhang mit den vorläufig aufgenommenen DiGA vereinbaren.

Da sich die ärztlichen Tätigkeiten, die vom BfArM für die Versorgung mit vorläufig in das DiGA-Verzeichnis aufgenommenen Anwendungen bestimmt wurden, sehr ähneln, wird eine Pauschale für die Verlaufskontrolle und Auswertung einer DiGA vereinbart:

- Die Leistung 86700 wird mit 7,12 Euro vergütet.
- Die Leistung ist von folgenden Fachgruppen berechnungsfähig: Hausärzten, Kinderärzten, Internisten mit und ohne Schwerpunkt (inklusive der Fachärzte, die an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmen), Gynäkologen, Orthopäden, Chirurgen (mit Ausnahme der Fachärzte für Plastische und Ästhetische Chirurgie), Fachärzten für Physikalische und Rehabilitative Medizin sowie von Fachärzten, die nach Kapitel 16, 21, 22 und 23 Leistungen berechnen dürfen und Fachärzten mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie.
- Die Leistung ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig, aber im Krankheitsfall je DiGA höchstens zweimal. Sie ist im Behandlungsfall nicht neben der Erstverordnung derselben DiGA (GOP 01470) berechnungsfähig.
- Bei der Berechnung ist die Pharmazentralnummer (PZN) der DiGA anzugeben, für die diese Verlaufskontrolle berechnet wurde. Erfolgen bei einem Versicherten im Behandlungsfall mehrere Verlaufskontrollen von unterschiedlichen DiGA, kann die Leistung mehrfach berechnet werden.
- Die Leistung kann aktuell für folgende DiGA berechnet werden: Zanadio, Invirto - Die Therapie gegen Angst, Cankado Pro-React Onco, Mawendo, Oviva Direkt für Adipositas und compagnion patella.

Pauschale für Verlaufskontrolle und Auswertung

Da einige DiGA die Daten und Arztberichte nur über die App oder als PDF-Dokument zur Verfügung stellen und keinen gesonderten Arztzugang anbieten, ist die Berechnung dieser Leistung nicht im Rahmen einer Videosprechstunde möglich.

Die Bewertung der Leistung in Höhe von 7,12 Euro orientiert sich an der zum Zeitpunkt der Aufnahme in den EBM gültigen Bewertung der Verlaufskontrolle und Auswertung der DiGA somnio (GOP 01471). Sofern eine DiGA, die erst vorläufig zur Erprobung in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen wurde, nach der Erprobung dauerhaft aufgenommen wird, müssen die dafür vom BfArM bestimmten ärztlichen Tätigkeiten in den EBM aufgenommen werden. Dazu erfolgen dann ggf. Beratungen in den Gremien des Bewertungsausschusses.

Seitens des BfArM wurde im Zusammenhang mit der DiGA Zanadio die Bioelektrische Impedanzanalyse (BIA) zur Körperzusammensetzung als ärztliche Tätigkeit bestimmt. Nach Ansicht von KBV und GKV-Spitzenverband handelt es sich bei dieser Leistung um eine neue Untersuchungs- und Behandlungsmethode, die erst einer Bewertung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss bedarf, um in den gesetzlichen Leistungskatalog aufgenommen zu werden. Mit dieser Begründung wurde die BIA bei den getroffenen Vergütungsregelungen nicht berücksichtigt.

#### **Erstverordnung einiger vorläufiger DiGA durch Kinderärzte berechnungsfähig - neue Pauschale 86701**

Im März 2021 wurde durch den Erweiterten Bewertungsausschuss die GOP 01470 für die Erstverordnung einer DiGA in den EBM aufgenommen. Diese GOP ist nicht von Kinderärzten berechnungsfähig, da es

bisher keine dauerhaft aufgenommenen DiGA gibt, die auch von Kindern und Jugendlichen unter 18 genutzt werden kann (Nutzungsbestimmungen der DiGA). Im DiGA-Verzeichnis werden drei vorläufig aufgenommene DiGA der Altersgruppe „Jugendliche (12 bis 17 Jahre)“ zugeordnet: Rehappy, Mawendo und compagnion patella.

Kinderärzte, die einem Patienten oder einer Patientin dieser Altersgruppe eine dieser drei DiGA erstmalig verordnen, können die Leistung 86701 berechnen. Diese Leistung entspricht grundsätzlich dem Inhalt der GOP 01470 im EBM. Die Bewertung in Höhe von zwei Euro orientiert sich - wie bei der Leistung 86700 - an der Bewertung der GOP 01470 zum Zeitpunkt der Aufnahme in den EBM. Wie im EBM ist diese Leistung bis zum 31. Dezember 2022 befristet.

### **Weitere Regelungen**

Neben dem Anhang 1 wird ein weiterer Anhang in die Anlage 34 des BMV-Ärzte aufgenommen. In diesem neuen Anhang 2 wird klargestellt, dass mit den oben dargestellten Leistungen die ärztlichen Tätigkeiten im Zusammenhang mit den vorläufig aufgenommenen DiGA durchgeführt und berechnet werden können. Ein Anspruch auf Kostenerstattung (gemäß §87 Abs. 5c Satz 4 SGB V) ist damit bei den genannten DiGA ausgeschlossen.

Ferner wird klargestellt, dass keine gesonderten Leistungen in die Anlage 34 zum BMV-Ärzte aufgenommen werden müssen, sofern das BfArM keine ärztlichen Leistungen für eine DiGA bestimmt hat.

### **Zum Hintergrund**

Mit dem Digitale-Versorgung-Gesetz wurden die DiGA als neuer Leistungsbereich in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt. Bei der Festlegung der Vergütung der vom BfArM bestimmten ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit einer DiGA ist zu unterscheiden, ob die DiGA dauerhaft oder vorläufig zur Erprobung in das DiGA-Verzeichnis aufgenommen wurde. Für ärztliche Leistungen dauerhaft aufgenommenen DiGA ist der EBM anzupassen (§87 Abs. 5c Satz 1 SGB V). Die Vergütung der ärztlichen Leistungen im Zusammenhang mit vorläufig aufgenommenen DiGA vereinbaren die Partner des BMV-Ä (§87 Abs. 5c Satz 2 SGB V).

Dauerhaft oder  
vorläufig

### **Hinweise zur Veröffentlichung**

Das Unterschriftenverfahren ist abgeschlossen. Die Änderungsvereinbarung wird im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht. Sie finden die aktuelle Lesefassung auch auf der KBV-Internetseite ([www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php](http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php)).

### **1.3. Mitteilung der fachgruppenspezifischen Obergrenze für Kontrastmittel für das Quartal 3/2022**

Gemäß der Kontrastmittelvereinbarung, die die KVN mit den Landesverbänden der Krankenkassen in Niedersachsen zum 1. Januar 2016 abgeschlossen hat und die zuletzt zum 1. Juli 2020 angepasst wurde, gelten für das 3. Quartal 2022 für Ärzte, die im Basisquartal 3/2021 (noch)

keine Kontrastmittel über die o. g. Vereinbarung abgerechnet haben, folgende fachgruppendurchschnittlichen Obergrenzen:

- Institute, Krankenhäuser 3.192,48 Euro
- Fachärzte für Nuklearmedizin 19.042,23 Euro
- Fachärzte für Diagnostische Radiologie 78.000,28 Euro
- Fachärzte für Urologie 3.543,82 Euro

Obergrenzen

Die Vereinbarung gilt für Fachärzte für Nuklearmedizin, Diagnostische Radiologie und Urologie verbindlich. Für andere Fachgruppen nur, wenn in der eigenen BAG/MVZ oder im Institut/Krankenhaus ein Facharzt für Nuklearmedizin, Diagnostische Radiologie oder Urologie tätig ist.

Diese Daten sind über das KVN-Portal unter Verträge/Kontrastmittel-Vereinbarung abrufbar.

#### **1.4. Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2 für das 3. Quartal 2022 - Fachgruppendurchschnittswerte für Laborindividualbudgets**

Die für das 3. Quartal 2022 geltenden Fachgruppendurchschnittswerte für Laborindividualbudgets entnehmen Sie bitte der Anlage 5.1 zu diesem Rundschreiben. Zusätzlich sind diese Daten auch bereits seit dem 27. Mai 2022 abrufbar unter: [https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung\\_+Honorar+und+Vertrag/Honorarverteilung.html](https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung_+Honorar+und+Vertrag/Honorarverteilung.html)

#### **Anlage 5.1: Amtliche Mitteilung zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2**

#### **1.5. Bewertungsausschuss (BA) fasst Beschlüsse zur Pränataldiagnostik und zum Nachweis der Erreger SARS-CoV-2 und HPV**

##### **Beschlüsse des BA zur Änderung des EBM:**

- Beratungs- und Laborleistungen zur nicht-invasiven Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels NIPT
- Nukleinsäurenachweise der Erreger SARS-CoV-2 und HPV

##### **Beratungs- und Laborleistungen zur nicht-invasiven Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels NIPT**

Zum 1. Juli werden Leistungen für die nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 in den EBM aufgenommen. Der erste Beschluss beinhaltet die beiden neuen Beratungsleistungen nach den Gebührenordnungspositionen (GOP) 01789 und 01790, die von denjenigen Fachärzten für Gynäkologie und Geburtshilfe abgerechnet werden können, welche die Qualifikation „fachgebundene genetische Beratung“ haben, sowie von Fachärzten für Humangenetik oder auf dem Fachgebiet entsprechend qualifizierten Ärzten mit der Zusatzbezeichnung Medizinische Genetik.

Der zweite Beschluss umfasst die neue Laborleistung (GOP 01870) und die damit zusammenhängenden Regelungen.

Zum Hintergrund: Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hatte am 19. September 2019 eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien (Mu-RL) beschlossen und die nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) für die Anwendung bei Schwangerschaften mit besonderen Risiken aufgenommen. Zwischenzeitlich wurde die dazugehörige Versicherteninformation als Anlage 8 zur Mu-RL aufgenommen. Beide Beschlüsse des G-BA sind seit dem 9. November 2021 in Kraft.

Die Untersuchungen an fetaler DNA aus mütterlichem Blut zur Frage des Vorliegens einer Trisomie 13, 18 oder 21 (nicht-invasiver Pränataltest, kurz NIPT) erfolgen mit dem Ziel der Vermeidung von invasiven Maßnahmen wie Fruchtwasseruntersuchungen nach Gewinnung des Fruchtwassers durch Amniozentese, transzervikaler Gewinnung von Chorionzottingewebe oder transabdominaler Gewinnung von Plazentagewebe. Dabei handelt es sich nicht um eine Screening-Untersuchung. Der Test kann dann durchgeführt werden, wenn er geboten ist, um der Schwangeren eine Auseinandersetzung mit ihrer individuellen Situation hinsichtlich des Vorliegens einer Trisomie im Rahmen der ärztlichen Begleitung zu ermöglichen. Eine statistisch erhöhte Wahrscheinlichkeit für eine Trisomie allein reicht für die Anwendung dieses Tests nicht aus.

Das sind die neuen Leistungen:

- GOP 01789: Beratung nach Gendiagnostikgesetz (GenDG) zum nicht-invasiven Pränataltest
  - 84 Punkte, je vollendete 5 Minuten, viermal je Schwangerschaft
- GOP 01790: Beratung nach GenDG bei Vorliegen eines positiven nicht-invasiven Pränataltests
  - 166 Punkte, je vollendete 10 Minuten, viermal je Schwangerschaft
- GOP 01870: nicht-invasiver Pränataltest zur Bestimmung des Risikos einer Trisomie 13, 18 und 21
  - 1642 Punkte, zweimal im Krankheitsfall, einmal je Schwangerschaft

Neue Leistungen

Für die Laborleistung ist ein validiertes Testverfahren anzuwenden, welches die in den Mu-RL festgelegten Testgütekriterien erfüllt. Die GOP 01870 ist nur von Fachärzten für Humangenetik oder Fachärzten für Laboratoriumsmedizin berechnungsfähig.

Die Aufnahme der neuen Beratungs- und Laborleistungen in den EBM erfolgt zum 1. Juli 2022. Damit besteht bis zum 30. Juni 2022 kein Anspruch der Versicherten gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung zur Erstattung von Kosten, die durch die nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 entstanden sind.



**Nukleinsäurenachweise der Erreger SARS-CoV-2 und HPV**

Der BA fasste Beschlüsse zu Anpassungen im EBM bezüglich der Nukleinsäurenachweise der Erreger SARS-CoV-2 und HPV.

**Nukleinsäurenachweis von SARS-CoV-2**

Die GOP 32816 für den Nukleinsäurenachweis des beta-Coronavirus SARS-CoV-2 wird neu gefasst. Inhaltlich wird die Bewertung ab dem 1. Juli auf 27,30 Euro abgesenkt und die medizinische und epidemiologische Entwicklung durch den Wegfall der zweiten und fünften Anmerkung werden berücksichtigt.

**Nukleinsäurenachweis von HPV**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2020 wurde die Früherkennung von Zervixkarzinomen nach der Richtlinie für organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE-RL) neu gefasst. Dies führt aufgrund des Wechsels von einem einjährigen in ein dreijähriges Untersuchungsintervall für alle Frauen ab dem 35. Lebensjahr zu einer im zweiten und dritten Jahr stark rückläufigen Auslastung der HPV-Diagnostik. Der BA berücksichtigt diese Situation mit der Anhebung der Bewertung des HPV-Tests nach den präventiven GOP 01763, 01767 und 01769 auf 168 Punkte sowie der kurativen GOP 32819 auf 21 Euro zum 1. Juli.

Anhebung der  
Bewertung

**Hinweise zur Veröffentlichung**

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht die kompletten Beschlüsse auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

**1.6. Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM für das 3. Quartal 2022 für alle dem RLV unterliegenden Arztgruppen des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereichs**

Die für 3/2022 geltenden RLV-/QZV-Mindestfallwerte sowie die Fallzahlgrenzen für die Fallwertminderung finden Sie als „Download“ unter [https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung\\_+Honorar+und+Vertrag/Honorarverteilung.html](https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung_+Honorar+und+Vertrag/Honorarverteilung.html)

Eine Fallzahlzuwachsbeschränkung (FZZB) erfolgt gemäß HVM Teil B Nr. 18.1 für das 3. Quartal 2022 nicht.

**1.7. Änderungen Gebührenordnungspositionen (GOP) Corona-Abrechnung EBM**

Bitte beachten Sie die Änderungen zu den nachfolgenden GOP hinsichtlich Corona-Sonderregelungen:

GOP	Bezeichnung	Änderung
<b>01433</b> <b>01434</b>	Zuschläge telefonische Beratungen durch einen Arzt	seit 01.04.2022 nicht mehr berechnungsfähig
<b>01716</b> bis <b>01719</b> <b>01723</b>	Kinder-Vorsorgeuntersuchungen	bis 30.06.2022 auch bei einer Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten berechnungsfähig
<b>01952</b>	Zuschlag zu den GOP 01949, 01950 oder 01955 für das therapeutische Gespräch	seit 01.04.2022 nicht mehr per Telefon oder per Videosprechstunde berechnungsfähig
<b>02402</b>	Zusatzpauschale im Zusammenhang mit der Entnahme von Körpermaterial für Untersuchungen nach der GOP 32779 oder 32816	seit 01.04.2022 nicht mehr berechnungsfähig
<b>02403</b>	Zuschlag zur GOP 02402	seit 01.04.2022 nicht mehr berechnungsfähig
<b>03221</b> <b>04221</b>	Chronikerzuschläge	seit 01.04.2022 sind wieder mind. zwei persönliche Arzt-Patienten-Kontakte im Quartal erforderlich
<b>14223</b>	videogestützte Maßnahmen einer funktionellen Entwicklungstherapie	seit 01.04.2022 nicht mehr berechnungsfähig
<b>30931</b> <b>35150</b> <b>35151</b> <b>35163</b> bis <b>35168</b>	probatorische Sitzung psychotherapeutische Sprechstunde Komplex für probatorische Sitzungen im Gruppensetting	seit 01.04.2022 nicht mehr per Videosprechstunde berechnungsfähig
<b>88122</b>	Versand der telefonischen AU-Bescheinigung sowie der Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes	seit 01.06.2022 nicht mehr berechnungsfähig

Änderungen

Ausführliche Informationen zu den Corona-Sonderregelungen finden Sie auf der Internetseite der Kassenärztlichen Bundesvereinigung unter [https://www.kbv.de/html/1150\\_51074.php](https://www.kbv.de/html/1150_51074.php)

Ansprechpartner ist Ihr Abrechnungsteam und/oder das Team Mitgliederservice des Abrechnungscenters, Telefon: 0511 380-4800, E-Mail: [abrechnungscenter@kvn.de](mailto:abrechnungscenter@kvn.de)

## 2. Verordnungen

### 2.1. Neue Anlage 1 der SSB-Vereinbarung zum 1. Juli 2022 beschlossen

Die KVN hat zum wiederholten Mal die Aufnahme von Adrenalin-Autoinjektoren in den Sprechstundenbedarf beantragt. Die Kassen sehen den Einsatz von den Autoinjektoren in der Arztpraxis weiterhin als stark unwirtschaftlich an, weshalb eine Aufnahme in den SSB weiterhin abgelehnt wird. Aufgrund der geänderten Fachinformationen (Wegfall der Beschränkung „durch den Patienten“) ist aber eine Änderung des Vereinbarungstextes notwendig geworden. Die Formulierung lautet künftig:

Adrenalin bei allergischen      keine Komplettbestecke / Fertigspritzen /  
Notfällen (Epinephrin)      Autoinjektoren

Die Kassen haben einer Aufnahme des Prüfgases der Diffusionskapazitätsmessung (DCO-Testgas) in den SSB für die Fachgruppe der Pneumologen zugestimmt. Damit endet streng genommen die Möglichkeit der Abrechnung der Testgase als Sachkosten über die KVN bzw. die Privatliquidation gegenüber den Patienten. Bis zum 31. Dezember 2022 ist aber noch die Abrechnung über Sachkosten für bereits beschafftes Testgas möglich. Sobald das Testgas aufgebraucht ist, kann dann die Wiederbefüllung zu Lasten des Sprechstundenbedarfs erfolgen.

Bei der Aufnahme von fertig konfektionierten Kochsalzlösungen (Posiflush® u.a.) zum 1. Januar 2022 wurden die onkologisch tätigen Gynäkologen in der Aufzählung vergessen. Dies wird mit der Änderung zum 1. Juli 2022 nun korrigiert. Damit dürfen nun auch die onkologisch tätigen Gynäkologen die 10ml-Behältnisse der fertig konfektionierten Kochsalzlösungen verordnen.

Die geänderte Anlage 1 der Sprechstundenbedarfsvereinbarung ist ab sofort abrufbar unter <https://www.kvn.de/Amtliche+Bekanntmachungen.html>

## 2.2. Änderung der Anlage V (verordnungsfähige Medizinprodukte) der Arzneimittel-Richtlinie - Verlängerung von Befristungen

Zum 10. Mai 2022 wurde bei folgenden Medizinprodukten die Befristung der Verordnungsfähigkeit nach Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) verlängert:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Pe-Ha-Visco (2,0%)	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	29. November 2026
polyvisc® 2,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	29. November 2026

Befristung verlängert

Die vollständige Anlage V finden Sie auf der Internetseite des G-BA unter <https://www.g-ba.de/richtlinien/anlage/120/>

## 2.3. Lieferengpass Tamoxifen - Verordnung von N3 Packungen wieder möglich

Laut Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) hat sich die Versorgungslage mit tamoxifenhaltigen Arzneimitteln mittlerweile stabilisiert. Aus diesem Grund ist die prioritäre Verordnung von 30er-Packungen (N1) ab sofort nicht mehr erforderlich.

Unter der Maßgabe, vorrangig importiertes Tamoxifen aufzubrauchen, sind Apotheken dazu angehalten, vorhandene Kleinmengen zu N3-Gebinden zu bündeln.

Um die Versorgungslage stabil halten zu können, ist allerdings weiterhin von einer Überbevorratung abzusehen und dementsprechend kein Vielfaches der N3 für eine Patientin zu verordnen.

Alle wesentlichen Informationen zu dem aktuellen Bescheid des BfArM über die Anordnung für tamoxifenhaltiger Arzneimittel finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter dem folgendem Link:

[https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/_node.html)

#### **2.4. Dupixent® (Dupilumab) in einer weiteren Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt**

Dupixent® (Wirkstoff: Dupilumab) wird nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Sanofi-Aventis Deutschland in einer weiteren Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt:

##### **Atopische Dermatitis bei Kindern**

Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 1. Juli 2021

Dupixent® wird angewendet zur Behandlung von schwerer atopischer Dermatitis bei Kindern von sechs bis elf Jahren, die für eine systematische Therapie in Betracht kommen.

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen gegenüber einem patientenindividuell optimierten Therapieregime in Abhängigkeit der Ausprägung der Erkrankung und unter Berücksichtigung der Vortherapie, unter Auswahl folgender Therapien:

- topische Glukokortikoide der Klassen 2 bis 3
- Tacrolimus (topisch)

Bei Kindern von sechs bis elf Jahren, die nach 16 Behandlungswochen mit Dupilumab kein adäquates klinisches Ansprechen auf die Behandlung der atopischen Dermatitis aufweisen, ist die Behandlung zu beenden.

Ein adäquates Ansprechen ist definiert als:

- eine Reduktion des EASI (Eczema Area and Severity Index)-Scores um mindestens 50 Prozent gegenüber des festgestellten EASI-Scores zu Therapiebeginn

oder

Therapien

Adäquates Ansprechen

- eine Reduktion des CDLQI (Children´s Dermatology Life Quality Index)-Scores um mindestens sechs Punkte gegenüber des festgestellten CDLQI-Scores zu Therapiebeginn.

Nachfolgend führen wir Ihnen zur besseren Übersicht die bereits in der Vergangenheit aufgeführten Teilindikationen zur Anerkennung als Praxisbesonderheiten auf:

Teilindikationen

1. ab dem 1. Dezember 2018 im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut dem G-BA-Beschluss vom 17. Mai 2018 (**Anwendungsgebiet: Atopische Dermatitis bei Erwachsenen**):

Dupixent® wird angewendet bei mittelschwerer bis schwerer atopischer Dermatitis (AD) bei erwachsenen Patienten, die für eine systemische Therapie in Betracht kommen.

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Hinweis für einen beträchtlichen Zusatznutzen gegenüber einem patientenindividuell optimierten Therapieregime in Abhängigkeit der Ausprägung der Erkrankung und unter Berücksichtigung der Vortherapie.

Weitere Informationen zu diesem Anwendungsgebiet sind im Rundschreiben vom März 2019 aufgeführt.

2. ab dem 1. Mai 2020 im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut dem G-BA-Beschluss vom 20. Februar 2020 (**Anwendungsgebiete Atopische Dermatitis bei Jugendlichen ab zwölf Jahren**):

Dupixent® wird angewendet zur Behandlung von mittelschwerer bis schwerer Atopischer Dermatitis (AD) bei Jugendlichen ab zwölf bis < 18 Jahren, die für eine systemische Therapie in Betracht kommen.

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen gegenüber einem patientenindividuell optimierten Therapieregime aus topischer und systemischer Therapie in Abhängigkeit der Ausprägung der Erkrankung und unter Berücksichtigung der Vortherapie.

3. ab dem 1. Mai 2020 mit dem Zusatznutzen laut dem G-BA-Beschluss vom 14. Mai 2020 (**Anwendungsgebiet: Chronische Rhinosinusitis mit Nasenpolypen**).

Dupixent® ist angezeigt als Add-on-Therapie mit intranasalen Kortikosteroiden zur Behandlung von Erwachsenen mit schwerer chronischer Rhinosinusitis mit Nasenpolypen (CRSwNP), die mit systemischen Kortikosteroiden und/oder chirurgischem Eingriff nicht ausreichend kontrolliert werden kann.

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Hinweis für einen beträchtlichen Zusatznutzen gegenüber Mometasonfuroat.

Weitere Informationen zu den beiden Anwendungsgebieten sind im Rundschreiben vom Mai 2021 aufgeführt.

Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Sanofi-Aventis Deutschland Dupixent® in Deutschland vertreibt.

Weiter wird auf mehrere besondere Warnhinweise und Vorsichtsmaßnahmen für die Anwendung hingewiesen. Diese entnehmen Sie bitte der Fachinformation.

Informationen zu Dupixent® oder den anderen Praxisbesonderheiten finden Sie auf der Homepage des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes unter <https://www.gkv-spitzenverband.de/>.

## 2.5. Sprechstundenbedarf/Lieferengpass von Miochol®-E

Aktuell besteht in Deutschland ein Lieferengpass bei dem Medikament Miochol®-E (Wirkstoff Acetylcholinchlorid), das unter anderem bei Glaukom- und Kataraktoperationen zur Anwendung kommt.

Die gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen haben sich bereit erklärt, im Rahmen von Sprechstundenbedarfsverordnungen ab sofort Importe aus dem Ausland befristet bis zum 31. Juli 2022 zu erlauben. Ab dem 1. August 2022 soll das Mittel nach Aussagen des Herstellers dann wieder wie gewohnt in Deutschland verfügbar sein, so dass ein Import dann nicht mehr notwendig sein wird.

Der kurzzeitige Import im Rahmen des Sprechstundenbedarfs dient der Aufrechterhaltung der Versorgung und wird daher ausdrücklich von den Vertragspartnern der Sprechstundenbedarfsvereinbarung gestattet.

## 2.6. Verlängerung der geänderten Regelung im Arzneimittelbereich (SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung)

Bis zum 25. November 2022 wird die SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung verlängert. Somit gelten die zum April 2020 in Kraft getretenen Regelungen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung sowie deren Änderungen und Ergänzungen weiterhin:

- Apotheken dürfen, wenn das abzugebende Arzneimittel in der Apotheke nicht vorrätig ist, ein anderes vorrätiges, wirkstoffgleiches Arzneimittel abgeben. Ist kein wirkstoffgleiches Arzneimittel in der Apotheke vorrätig und das abzugebende Arzneimittel nicht lieferbar, darf ein anderes lieferbares wirkstoffgleiches Arzneimittel abgegeben werden.
- Im Rahmen des Entlassmanagements können Krankenhäuser bei der Verordnung von Arzneimitteln eine Packung bis zum

Importe befristet bis zum 31. Juli 2022

Apotheken

Entlassmanagement

größten Packungsgrößenkennzeichen nach der Packungsgrößenverordnung verordnen.

Krankenhäuser können zudem Verband-, Heil- und Hilfsmittel, häusliche Krankenpflege und Soziotherapie für einen Zeitraum von bis zu 14 Tagen verordnen.

Folgende Ausnahmen von der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung (BtMVV) wurden ebenfalls verlängert:

- Betäubungsmittelrezepte dürfen vorübergehend auch außerhalb von Vertretungsfällen - etwa in einer Praxismgemeinschaft - übertragen und von anderen Ärzten verwendet werden.
- Substitutionsbehandlung von opioidabhängigen Patienten  
Auch die geänderten Regelungen in der Substitutionstherapie bleiben während der Verlängerung bestehen. Substituierende Ärzte haben weiterhin die Möglichkeit, bei der Behandlung von Opioidabhängigen von ausgewählten Vorgaben der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung abzuweichen.

Betäubungsmittelrezepte

Substitutionsbehandlung

Eine ausführliche Auflistung der Regelungen im Arzneimittelbereich zur SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung finden Sie im Rundschreiben April 2020.

### Neue Regelung

- Präexpositionsprophylaxe zum Schutz vor COVID-19

Versicherte in der gesetzlichen Krankenversicherung haben Anspruch auf Versorgung mit verschreibungspflichtigen Arzneimitteln mit monoklonalen Antikörpern zur präventiven Anwendung zum Schutz vor COVID-19, wenn

1. bei ihnen aus medizinischen Gründen (angeborene oder erworbene Immundefekte, Grunderkrankungen oder eine maßgebliche Beeinträchtigung der Immunantwort aufgrund einer immunsuppressiven) kein oder kein ausreichender Immunschutz gegen eine Erkrankung an der Coronavirus-Krankheit (COVID-19) durch eine Impfung erzielt werden kann oder
2. bei ihnen Impfungen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 aufgrund einer Kontraindikation nicht durchgeführt werden können und sie Risikofaktoren für einen schweren Verlauf einer Erkrankung an COVID-19 haben.

Dies gilt nur für zugelassene Präparate und nicht für die vom Bund beschafften und kostenfrei bereitgestellten Arzneimittel.

Die wichtigsten Regelungen zur SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung sind auf der Internetseite des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) aufgelistet. Zu finden sind die Regelungen der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung unter: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/service/gesetze-und-verordnungen/guv-19-1p/sars-cov-2-arzneimittelversorgungs-vo.html>



### 3. Allgemeine Hinweise

#### 3.1. Studien-Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin - Reminder zur Beteiligung

*„Und mit wem kommunizieren Sie da? Direkt mit dem Arzt oder mit der Medizinischen Fachangestellten?“ - „Gar nicht.“ (Zitat einer Gruppendiskussion)*

Diese Aussage, aber auch aktuelle Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass zwischen Allgemeinmedizin- und Zahnmedizin wenig Zusammenarbeit stattfindet, obwohl vielfältige Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Parodontalerkrankungen und systemischen Erkrankungen bekannt sind.

Forschende der Selbstständigen Abteilung für Allgemeinmedizin und der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Universität Leipzig möchten - neben der aktuellen Ausgestaltung der Zusammenarbeit - mehr über Verbesserungsmöglichkeiten der gemeinsamen Zusammenarbeit herausfinden. Dafür werden Sie als Expertinnen und Experten gebeten, durch die Beantwortung eines anonymen Online-Fragebogens diese Studie zu unterstützen. Das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 15 Minuten dauern.

Wer Interesse an den Studienergebnissen hat, erhält diese nach Abschluss der Studie per Mail. Dazu können Teilnehmende am Ende der Befragung ihre E-Mail-Adresse hinterlassen. Rückfragen zur Studie beantworten die Initiatoren unter der Mailadresse [MB-SAA-Forschung@medizin.uni-leipzig.de](mailto:MB-SAA-Forschung@medizin.uni-leipzig.de). Federführende Ansprechpartner sind Prof. Dr. Markus Bleckwenn, Professor für Allgemeinmedizin an der Universität Leipzig und Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Geschäftsführender Oberarzt am Funktionsbereich Interdisziplinäre Zahnerhaltung und Versorgungsforschung an der Universität Leipzig.

Ansprechpartner

Link zur Online-Befragung: <https://umfrage.uni-leipzig.de/index.php/574494?lang=de>

#### 3.2. Besondere Versorgung „elektrische Kardioversion“: Weitere BKKen dabei

Ab sofort ist die Inanspruchnahme der ambulanten elektrischen Kardioversion für eine Vielzahl von BKK-Versicherten möglich. Mit Unterstützung des Berufsverbands niedergelassener Kardiologen e. V. wurden die Voraussetzungen für die KV-Abrechnung ab 2. Quartal 2022 geschaffen. Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie können jetzt ihre Teilnahme beantragen. Die Anträge sowie die wesentlichen Informationen zur Versorgung mit dem BKK Landesverband Mitte finden Sie im KVN-Portal: Suchen Sie in der Rubrik „Verträge“ mit dem Stichwort „Kardioversion“



### 3.3. Charité Studie zu Prävention in der hausärztlichen Versorgung

Hausärztinnen und Hausärzte spielen im Gesundheitssystem eine tragende Rolle wenn es um das Thema Prävention und Gesundheitsförderung geht. Allerdings ist eine individuelle hausärztliche Begleitung von Präventionsmaßnahmen sehr betreuungs- und zeitintensiv und oft im regulären Praxisalltag kaum zu leisten. Im Rahmen einer bundesweiten Studie möchte die Charité - Universitätsmedizin Berlin nun untersuchen, wie die Einstellungen von Hausärztinnen und Hausärzte zu diesem Thema sind und wo sie Hürden für die Umsetzung von Präventionsangeboten in ihrem Praxisalltag sehen. Die Studie wird von Bundesministerium für Gesundheit (BMG) gefördert und von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) als Kooperationspartner unterstützt.

Interessierte Hausärztinnen und Hausärzte können unter folgendem Link an der Studie teilnehmen: <https://redcap.charite.de/survey/surveys/?s=79X9NJTRF49AM8LE>

Die Befragung ist anonym und unter allen Teilnehmenden werden Wertgutscheine im Wert von insgesamt 2000 Euro verlost. Bei Fragen zur Studie können Sie sich an [julie.osullivan@charite.de](mailto:julie.osullivan@charite.de) wenden.

### 3.4. Medizinische Versorgung von aus der Ukraine geflüchteten Menschen

Ab 1. Juni 2022 ändern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung von aus der Ukraine Geflüchteten. Die (eingeschränkte) Leistungsgewährung bei Krankheit nach dem AsylbLG entfällt. Stattdessen haben die registrierten Schutzsuchenden einen Anspruch auf existenzsichernde Sozialhilfeleistungen inklusive Hilfe für Gesundheit und Pflege. Durch diese Sonderregelung für Ukraine-Flüchtlinge geht mit der erteilten Aufenthaltserlaubnis auch eine Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bzw. Ausübung eines Gewerbes einher. Somit kann eine reguläre Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Krankenkasse beginnen, wenn ab diesem Datum beim Jobcenter ALG II-Leistungen beantragt werden bzw. eine Arbeitsaufnahme erfolgt. Nicht erwerbsfähige Menschen wie z.B. Rentner können Sozialhilfe beantragen.

Für die medizinische Versorgung im Praxisalltag ist nach wie vor der mitgeführte Behandlungsausweis des Sozialamtes oder aber die Krankenkassenkarte/-ersatzbescheinigung maßgebend. Dementsprechend finden die Zuzahlungsregelungen Anwendung.

### 3.5. Online-Befragung zu marginalisierten Gruppen in der Psychotherapie (TU Dresden)

Im Rahmen einer fünf- bis zehnminütigen Umfrage geht die TU Dresden der Frage nach, ob alle Menschen von einer Psychotherapie im gleichen Maße profitieren bzw. welchen Einfluss die Zugehörigkeiten zu sozialen

Existenzsichernde  
Sozialhilfeleistungen

Kategorien wie Geschlecht, Bildungsherkunft, ethnische Zugehörigkeit usw. nehmen?

Diese fünf- bis zehnminütige, vollständig anonymisierte Umfrage richtet sich an PiAs, approbierte Psychotherapeut:innen (einschl. KJP) und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut:innen in Deutschland. Erfasst werden Einstellungen von Therapeut:innen zu marginalisierten Gruppen sowie, ob der therapeutische Umgang mit erlebten Diskriminierungserfahrungen von Patient:innen/Klient:innen während der psychotherapeutischen Ausbildung berücksichtigt wird.

Link zur Befragung: <https://tud.link/7d75>

### 3.6. GDM-DM3-Vertrag: IKK gesund plus ab 1. Juli 2022 neu dabei

Besondere Versorgung zur Behandlung von Gestationsdiabetes und sonstige Diabetesformen durch Diabetologische Schwerpunktpraxen (GDM-DM3-Vertrag): Die IKK gesund plus ist beim GDM-DM3-Vertrag ab 1. Juli 2022 neu dabei.

Teilnehmende Krankenkassen (Stand: 1. Juli 2022):

AOK Bremen / Bremerhaven	BKK Public
AOK Niedersachsen	BKK Salzgitter
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse	BKK Technoform
IKK classic	BKK VBU
KNAPPSCHAFT	BKK Verbund Plus
BARMER	BKK Werra-Meissner
HEK - Hanseatische Krankenkasse	BKK Wirtschaft und Finanzen
IKK gesund plus	BKK ZF & Partner
Techniker Krankenkasse	Continentrale BKK
Audi BKK	Daimler BKK
BAHN-BKK	Energie BKK
BKK B. Braun Aesculap	Heimat BKK
BKK 24	Mobil Krankenkasse
BKK Diakonie	Novitas BKK
BKK DürkoppAdler	pronova BKK
BKK EWE	R + V BKK
BKK Exklusiv	Salus BKK
BKK Firmus	SKD BKK
BKK Freudenberg	TUI BKK
BKK Gildemeister Seidensticker	Viactiv Krankenkasse
BKK Linde	Vivida BKK
BKK Pfalz	

Teilnehmende  
Krankenkassen

Die Vertragsunterlagen inklusive der teilnehmenden Krankenkassen finden Sie im KVN-Portal unter „Verträge“/Suchbegriff „GDM“/Gestationsdiabetes und sonstige Diabetesformen (GDM-DM3-Vertrag)

### **3.7. Telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit ab 1. Juni 2022 nicht mehr möglich**

Aufgrund der aktuellen positiven Entwicklung der Corona-Pandemie entfällt ab 1. Juni 2022 die Möglichkeit der telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Patientinnen und Patienten müssen dafür wieder in die Praxis kommen oder die Videosprechstunde nutzen.

Für eine Krankschreibung per Video ist Voraussetzung, dass die Erkrankung dies zulässt, d.h. zur Abklärung der Arbeitsunfähigkeit keine unmittelbare körperliche Untersuchung notwendig ist.

Wird die Arbeitsunfähigkeit in einer Videosprechstunde festgestellt, gilt: Für Versicherte, die in der Arztpraxis bisher unbekannt sind, kann eine Krankschreibung für bis zu drei Kalendertage erfolgen; für Versicherte, die in der Arztpraxis bekannt sind, für bis zu sieben Kalendertage. Eine Folgekrankschreibung per Videosprechstunde ist nur dann zulässig, wenn die vorherige Krankschreibung nach einer unmittelbaren persönlichen Untersuchung ausgestellt wurde.

Sollte die Corona-Pandemie in den kommenden Monaten wieder an Fahrt gewinnen, kann der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) die telefonische Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wieder aktivieren.

### **3.8. Zweitmeinungsverfahren - Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchungen und Ablationen am Herzen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat am 18. März 2022 die Ergänzung der Zweitmeinungs-Richtlinie (Zm-RL) um das Eingriffsthema „Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchung und Ablationen am Herzen“ beschlossen. Dieser Beschluss trat am 31. Mai 2022 in Kraft.

Gegenstand dieses Zweitmeinungsverfahrens ist die kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchung und Ablation am Herzen unabhängig von der jeweiligen Grunderkrankung. Nicht umfasst sind Notfall-eingriffe und dringliche Eingriffe. Patientinnen und Patienten wird so die Möglichkeit gegeben, die Notwendigkeit einer Operation oder etwaige alternative Behandlungsmethoden bei einem qualifizierten Zweitmeiner zu erörtern.

Am Zweitmeinungsverfahren können auf Antrag und nach Genehmigung der Kassenärztlichen Vereinigung folgende Fachärzte teilnehmen:

- Innere Medizin und Kardiologie
- Innere Medizin mit Schwerpunkt Kardiologie
- Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinderkardiologie
- Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugendkardiologie

Fachärzte

Zusätzlich zu diesen fachlichen Qualifikationen müssen die genannten Fachärztinnen/Fachärzte ergänzende Anforderungen erfüllen, deren Ausführlichkeit dem Antragsformular zu entnehmen ist. Das Antragsformular steht unter [www.kvn.de](http://www.kvn.de) (Mitglieder/Anträge/Genehmigungspflichtige Leistungen/Zweitmeinungsverfahren) zur Verfügung. Bitte beachten Sie hierbei die zwei unterschiedlichen Antragsformen für zugelassene und nicht-zugelassene Ärzte sowie das Antragsformular auf Ermächtigung für das Zweitmeinungsverfahren.

Mit Aufnahme dieses Verfahrens wurde das Spektrum des Zweitmeinungsverfahrens auf nunmehr sieben Eingriffe (Mandeloperationen - Tonsillektomie/Tonsillotomie, Gebärmutterentfernungen - Hysterektomien, Schulterarthroskopien, Implantationen Knieendoprothesen, Amputation beim Diabetischen Fußsyndrom, Eingriffe an der Wirbelsäule, Kathetergestützte elektrophysiologische Herzuntersuchung und Ablation am Herzen) erweitert.

Sieben Eingriffe

Die grundsätzliche Richtlinie zum Zweitmeinungsverfahren können Sie nachlesen unter <https://www.g-ba.de/themen/qualitaetssicherung/vorgaben-zur-qualitaetssicherung/zweitmeinung/>

Bei Fragen rund um den Antrag oder zum Zweitmeinungsverfahren wenden Sie sich gerne an die Ansprechpartnerin zum Thema Zweitmeinungsverfahren bei der Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen unter [sandra.henning@kvn.de](mailto:sandra.henning@kvn.de)

### 3.9. Gesetzliche Unfallversicherung: Ergänzung des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren zum 1. Juli 2022

Die Ständige Gebührenkommission nach §52 des Vertrages Ärzte/Unfallversicherungsträger hat in ihrer Sitzung am 23. März 2022 Änderungen des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren (Anlage 2 zum Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger) beschlossen. In das Gebührenverzeichnis Psychotherapeutenverfahren sind zwei neue Gebührennummern eingefügt worden: P 40 und P 41. Damit ist es auch nach dem Auslaufen der Corona-Sonderregelungen den am Psychotherapeutenverfahren Teilnehmenden möglich, die Behandlung per Videosprechstunde durchzuführen und abzurechnen.

Näheres zu den neuen Nummern:

Nummer	Leistung	Betrag
P40	<b>Videobasierte Durchführung indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen in Analogie zu P 27 und P 28</b> Durchführung nach Zuweisung innerhalb und außerhalb der max. 5 probatorischen Sitzungen à 50 Minuten nach bereits erfolgtem persönlichen Erstkontakt entsprechend Ziffer P 27 und aus therapeutischer Sicht nicht erforderli-	135 Euro

	chem unmittelbaren persönlichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten. Die nach Anlage 31b BMV-Ä aufgestellten Anforderungen an Praxen und Videodienstleister zur Durchführung von Videosprechstunden sind zu gewährleisten.	
P41	<p><b>Videobasierte Durchführung indizierter psychotherapeutischer Diagnostik und Behandlungsmaßnahmen in Analogie zu P 27 und P 28</b></p> <p>Durchführung nach Zuweisung innerhalb und außerhalb der max. 5 probatorischen Sitzungen à 25 Minuten nach bereits erfolgtem persönlichen Erstkontakt entsprechend Ziffer P 27 und aus therapeutischer Sicht nicht erforderlichem unmittelbarem persönlichen Kontakt mit der Patientin oder dem Patienten. Die nach Anlage 31b BMV-Ä aufgestellten Anforderungen an Praxen und Videodienstleister zur Durchführung von Videosprechstunden sind zu gewährleisten.</p>	67,50 Euro

Die UV-GOÄ und der Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger sind auf der Internetseite der KBV unter [www.kbv.de/html/uv.php](http://www.kbv.de/html/uv.php) zu finden.

Die Ergänzung des Gebührenverzeichnisses Psychotherapeutenverfahren tritt zum 1. Juli 2022 in Kraft und wird im Deutschen Ärzteblatt veröffentlicht.

## 4. Veranstaltungen im Juli und August 2022

**Wichtig:** Wir bieten Ihnen für einzelne Präsenzveranstaltungen untenstehende WebSeminare an. Weitere Informationen, welche Angebote für Ihre Praxis und die MitarbeiterInnen am besten geeignet sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch direkt online anmelden: [www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung](http://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung)

Name	Ort	Datum	Gebühr p. P.
Existenzgründerseminar Modul 1 „Meine eigene Praxis - Impulse für den Start“	Verden	02.Jul	kostenlos
Existenzgründerseminar Modul 1 „Meine eigene Praxis - Impulse für den Start“	WebSeminar	06.Jul	kostenlos
Praxis Check-up	WebSeminar	06.Jul	69 Euro
Gefährdungsbeurteilung für die Arztpraxis	WebSeminar	06.Jul	69 Euro
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	13.Jul	kostenlos
Sicher und elektronisch verordnen - Eine Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	10.Aug	kostenlos
Die ePA kommt - Eine Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	17.Aug	kostenlos
Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe	WebSeminar	24.Aug	kostenlos
Zusammenarbeit neu ange-dacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute	Hannover	31.Aug	kostenlos
Zusammenarbeit neu ange-dacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute	Osnabrück	31.Aug	kostenlos

## 5. Anlagenverzeichnis

### 5.1. Amtliche Mitteilung zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2

# Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM für das 3. Quartal 2022

in Umsetzung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87b Abs. 1 SGB V der KVN vom 25. Februar 2022

## 1. Bekanntgabe der Fachgruppendurchschnittswerte für Individualbudgets nach Teil B Nr. 16.1 HVM

Fachgruppe	durchschnittliches Individualbudget
FA Laboratoriumsmedizin	367.383,02 €
FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	251.267,69 €

Die aufgeführten Fachgruppendurchschnittswerte gelten für Ärzte der o.g. Fachgruppen, die im Basiszeitraum 3/2017 noch keine 16 Quartale tätig waren. Sie erhalten ein Individualbudget in Höhe der Leistungsanforderungen für Leistungen gemäß Teil B Nr. 16.1 Satz 1 HVM, maximal jedoch in Höhe der o.g. Fachgruppendurchschnittswerte, es sei denn das sich aus dem Basiszeitraum tatsächlich ergebende Individualbudget liegt über diesem Wert.

Für Ärzte, die im 3. Quartal 2022 nicht in vollem zeitlichen Umfang an der vertragärztlichen Versorgung teilnehmen, reduzieren sich die o.a. Fachgruppendurchschnittswerte anteilig auf den Umfang ihrer Tätigkeit.

## 2. Bekanntgabe der Fachgruppendurchschnittswerte für Individualbudgets nach Teil B Nr. 16.2 HVM

Fachgruppe	durchschnittliches Individualbudget
FA Chirurgie	14,60 €
FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe	15.170,05 €
FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	39.886,11 €
FA Haut- und Geschlechtskrankheiten	1.706,90 €
FA Innere Medizin und (SP) Nephrologie	953,62 €
FA Innere Medizin und (SP) Kardiologie	6.108,25 €
FA Kinder- und Jugendmedizin (hausärztlich)	13.311,77 €
FA Innere Medizin und (SP) Pneumologie	7.031,15 €
FA Innere Medizin und (SP) Gastroenterologie	7.082,86 €
FA Pathologie	6.031,43 €
FA Radiologie	4.559,59 €
FA Strahlentherapie	6.919,84 €
FA Urologie	36.614,89 €
FA Nuklearmedizin	102.310,97 €
FA Humangenetik	
FA Transfusionsmedizin	
FA Biochemie	
FA Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt, FA Innere Medizin (hausärztlich)	28.153,71 €
FA Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt (fachärztlich)	28.153,71 €
FA Innere Medizin (fachärztlich)	98.635,16 €
FA Innere Medizin und (SP) Endokrinologie	295.763,73 €
FA Innere Medizin und (SP) Hämatologie und Onkologie	15.600,78 €
FA Innere Medizin und (SP) Rheumatologie	66.567,16 €

Die aufgeführten Fachgruppendurchschnittswerte gelten für Ärzte der o.g. Fachgruppen, die im Basiszeitraum 3/2017 noch keine 16 Quartale im Speziallabor tätig waren. Sie erhalten ein Individualbudget in Höhe der Leistungsanforderungen für Leistungen gemäß Teil B Nr. 16.2 Satz 1 HVM, maximal jedoch in Höhe der o.g. Fachgruppendurchschnittswerte, es sei denn das sich aus dem Basiszeitraum tatsächlich ergebende Individualbudget liegt über diesem Wert.

Für Ärzte, die im 3. Quartal 2022 nicht in vollem zeitlichen Umfang an der vertragärztlichen Versorgung teilnehmen, reduzieren sich die o.a. Fachgruppendurchschnittswerte anteilig auf den Umfang ihrer Tätigkeit.



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Informationen für die Praxis

KVN-Rundschreiben

Mai 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abrechnung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Behandlung mit oraler Immuntherapie bei Erdnussallergie zum 1. Juli 2022 in den EBM aufgenommen .....	3
1.2. Testphase: Kooperation der Terminservicestellen aus Bremen und Niedersachsen .....	3
<b>2. Verordnungen</b> .....	<b>4</b>
2.1. Änderung der Anlage I (OTC-Übersicht) der Arzneimittel-Richtlinie, Vitamin E .....	4
2.2. Änderung der Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) der Arzneimittel-Richtlinie: Aktualisierung und Ergänzung	4
2.3. ARIKAYCE® liposomal (Amikacin liposomal) als Praxisbesonderheit anerkannt .....	5
2.4. Sirturo® (Bedaquilin) - Änderung der Befristung und Regelung der Praxisbesonderheit .....	6
2.5. Lynparza® (Olaparib) in weiterer Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt .....	7
2.6. Plexus-Webinare zu den Themen „Update psychoonkologischer Beratung und Behandlung von Krebspatienten“ und „Neuerungen Palliativmedizin“	10
2.7. Änderung der Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) der Arzneimittel-Richtlinie: Setmelanotide .....	10
2.8. Lieferengpass Tamoxifen - Großhandel muss vorrangig importiertes Tamoxifen aufbrauchen .....	11
2.9. Heilmittelbehandlung per Video .....	12
2.10. Accuzide® und Accupro® - Rückruf wegen Verunreinigung mit Nitrosaminen .....	13
2.11. Änderung der Anlage I (OTC-Übersicht) der Arzneimittel-Richtlinie, Zinkverbindungen .....	14
<b>3. Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>14</b>
3.1. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird zum 1. Juli 2022 verpflichtend .....	14
3.2. Anpassung TI-Finanzierung .....	15



3.3.	TI-Finanzierung: Aufsatz für störanfällige stationäre Kartenterminals gemäß 17. Änderungsvereinbarung der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) .....	15
3.4.	Befragung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu Auswirkungen von Covid-19 .	16
3.5.	Hinweise des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) und der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen zur Beförderung von positiv getesteten COVID-19-Patienten im Taxi/Mietwagen .....	16
3.6.	Keine weitere Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie und formale Anpassungen am Gelben Heft 17	
3.7.	Nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) voraussichtlich ab Juli 2022 eine neue GKV-Leistung.....	17
3.8.	Anpassung der Verordnung von medizinischer Rehabilitation (Muster 61) zum 1. Juli 2022.....	18
4.	<b>Veranstaltungen im Juni und Juli 2022.....</b>	<b>20</b>
5.	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>21</b>
5.1.	Information des NLGA .....	21
5.2.	Sammelerklärung .....	21

## 1. Abrechnung

### 1.1. Behandlung mit oraler Immuntherapie bei Erdnussallergie zum 1. Juli 2022 in den EBM aufgenommen

Der Bewertungsausschuss (BA) hat zum 1. Juli 2022 zwei Leistungen zur Abbildung der Hyposensibilisierungsbehandlung mit einer oralen Immuntherapie bei Kindern und Jugendlichen mit Erdnussallergie in den EBM aufgenommen.

#### Details zum Beschluss

Die orale Immuntherapie mit AR101 (Handelsname: Palforzia®) wird zur Hyposensibilisierungsbehandlung von Kindern und Jugendlichen im Alter von 4 bis 17 Jahren mit einer bestätigten Erdnussallergie verabreicht. Für die Behandlung inklusive Nachbeobachtung des Patienten werden die zwei Gebührenordnungspositionen (GOP) 30133 und 30134 in den Abschnitt 30.1.3 des EBM aufgenommen. Sie werden zunächst extrabudgetär finanziert.

Zwei neue GOP

#### Neue GOP 30133 und 30134

Mit der GOP 30133 wird die orale Hyposensibilisierungsbehandlung bei Therapieeinleitung und gegebenenfalls erneuter Therapieeinleitung vergütet. Sie ist mit 62 Punkten (6,99 Euro) bewertet und bis zu viermal am Behandlungstag berechnungsfähig.

Die orale Hyposensibilisierungsbehandlung nach Gabe der letzten Dosis am Tag der initialen Aufdosierung sowie der ersten Dosis jeder neuen Dosissteigerungsstufe und nach Wiederaufnahme der Therapie gemäß aktuell gültiger Fachinformation wird über die GOP 30134 abgebildet. Sie ist mit 156 Punkten (17,58 Euro) bewertet und einmal am Behandlungstag berechnungsfähig.

Beide GOP sind berechnungsfähig für Fachärzte für Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten, Fachärzte für Innere Medizin mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzte, Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin sowie Vertragsärzte mit der Zusatzbezeichnung Allergologie.

### 1.2. Testphase: Kooperation der Terminservicestellen aus Bremen und Niedersachsen

Um die immer wieder auftretende knappe Terminalsituation zu entschärfen, haben sich die KV Bremen und die KV Niedersachsen unter Hinzuziehung der Gremien auf eine Kooperation auf Probe zunächst für drei Monate verständigt: Seit dem 1. Mai 2022 vermitteln die Terminservicestellen länderübergreifend Facharzttermine. Ausgenommen bleiben Termine für Haus- sowie Kinder- und Jugendärzte. Auch die Vermittlungen zu Psychotherapeuten sind nicht inbegriffen.

Abrechnungstechnisch sind die Fälle identisch zu behandeln, also unproblematisch.

## 2. Verordnungen

### 2.1. Änderung der Anlage I (OTC-Übersicht) der Arzneimittel-Richtlinie, Vitamin E

Mit Wirkung zum 8. April 2022 wurde die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie geändert und folgende Nummer 42b neu eingefügt:

„Vitamin E (als Monopräparat) nur zur Behandlung von Vitamin-E-Mangel-Ataxie (AVED).“

Der G-BA führt aus, dass aufgrund angeborener Funktionsstörungen des alpha-Tocopherol-Transferproteins (TTPA), welche zu stark erniedrigten Vitamin-E-Plasmaspiegeln führen, es bei AVED oftmals schon im Kindes- und Jugendalter zu schwerwiegenden Störungen der Bewegungs- und Sprachfähigkeit sowie weiteren neuro- und muskeldegenerativen Störungen kommt. Hierbei handelt sich um eine schwerwiegende Erkrankung.

Sofern bei Betroffenen einer Ataxie die medizinische Diagnose einer AVED gestellt oder bei Menschen in beiden Allelen des TTPA-Gens eine loss-of-function Mutation festgestellt wird, können Vitamin-E-haltige Arzneimittel mit einer entsprechenden Zulassung ausnahmsweise zu Lasten der GKV verordnet werden, da diese den Therapiestandard darstellen.

Die in Anlage I aufgeführten apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind für die dort genannten Indikationen für Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahren unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

Den vollständigen Beschluss des G-BA sowie die vollständige Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie finden Sie im Internet unter [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage I](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage_I).

### 2.2. Änderung der Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) der Arzneimittel-Richtlinie: Aktualisierung und Ergänzung

Mit Wirkung zum 6. April 2022 wurde die Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie geändert.

In der Tabelle zu dem Abschnitt „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wurden in der Zeile zum Wirkstoff „A 08 AH 02 Fucus vesiculosus“ die Fertigarzneimittel „Cefamagar“ und „Formoline A Figurtropfen“ eingefügt:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AH 02 Fucus vesiculosus	Cefamagar, Formoline A Figurtropfen, Fucus-Gastreu S R59, Gracia, Redumax

Nummer 42b neu eingefügt

Fertigarzneimittel eingefügt

In der Tabelle zu dem Abschnitt „Sexuelle Dysfunktion“ wurde in der Zeile zum Wirkstoff „Turne-ra diffusa“ das Fertigarzneimittel „libiLoges“ eingefügt:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Turnera diffusa	Cefagil, DESEO, libiLoges, Neradin

Eingefügte  
Fertigarzneimittel

In der Tabelle zu dem Abschnitt „Steigerung des sexuellen Verlangens“ wurde in der Zeile zum Wirkstoff „Turnera diffusa Kombinationen“ das Fertigarzneimittel „LIBOMAX“ eingefügt:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
Turnera diffusa Kombinationen	Damiana N Oligoplex, LIBOMAX, Virilis – Gastreu S R41, Yohimbin Vitalkomplex

In der Tabelle zu dem Abschnitt „Nikotinabhängigkeit“ wurde folgende Zeile angefügt:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
N 07 BA 04 Cytisin	ASMOKEN

Hinweis:

Bei dem verschreibungspflichtigen Fertigarzneimittel ASMOKEN zur Raucherentwöhnung und Verminderung des Verlangens nach Nikotin bei Rauchern, die willens sind mit dem Rauchen aufzuhören, handelt es sich um ein Anwendungsgebiet, das grundsätzlich von Gesetzes wegen von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen ist.

Die in der Anlage II aufgeführten Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel sind in den genannten Indikationen nicht zu Lasten der GKV Verordnungsfähig.

Den vollständigen Beschluss des G-BA sowie die vollständige Anlage II finden Sie im Internet unter [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage II](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage II).

### 2.3. ARIKAYCE® liposomal (Amikacin liposomal) als Praxisbesonderheit anerkannt

ARIKAYCE® liposomal (Wirkstoff: Amikacin liposomal) wird nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Insmed Netherlands B.V. ab dem 18. Februar

2022 im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 20. Mai.2021 ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit anerkannt:

- ARIKAYCE® liposomal wird angewendet zur Behandlung von Lungeninfektionen, verursacht durch zum Mycobacterium-avium Komplex (MAC) gehörende nicht-tuberkulöse Mykobakterien (NTM), bei Erwachsenen mit begrenzten Behandlungsoptionen, die keine zystische Fibrose haben.

Wenn nach maximal 6-monatiger Behandlungsdauer keine Konversion der Sputumkultur erzielt wurde, sollte die Behandlung mit liposomalem Amikacin zur Inhalation nicht weiter fortgesetzt werden

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Patientengruppen sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Insmed Netherlands B.V. ARIKAYCE® liposomal in Deutschland vertreibt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

#### 2.4. Sirturo® (Bedaquilin) - Änderung der Befristung und Regelung der Praxisbesonderheit

##### **Änderung der Befristung:**

Im ersten Anwendungsgebiet wurde die Befristung des Beschlusses verlängert bis zum 31. Juli 2023.

##### **Änderung bei Alter und Körpergewicht:**

Im zweiten Anwendungsgebiet wurden die Regelungen zum Alter und Körpergewicht herabgesetzt (von jugendliche auf pädiatrische Patienten).

Nachfolgend sind die Regelungen zur Anerkennung als Praxisbesonderheit nochmal aufgeführt.

Sirturo® (Wirkstoff: Bedaquilin) wird ab dem 15. Januar 2020 nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Janssen-Cilag ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit ausschließlich in den Anwendungsgebieten mit Zusatznutzen laut G-BA-Beschlüssen vom 4. Juli 2019, vom 20. August 2020 und vom 16. September 2021 anerkannt.

Die Anwendungsgebiete mit Zusatznutzen lauten:

1. Sirturo® ist indiziert für die Behandlung erwachsener Patienten mit multiresistenter pulmonaler Tuberkulose (multidrug-resistant

Mycobacterium tuberculosis; MDR-TB), wenn ein wirksames Behandlungsregime aufgrund von Resistenz oder Unverträglichkeit nicht anders als mit Bedaquilin (als Teil einer geeigneten Kombinationstherapie) zusammengestellt werden kann.

In diesem Anwendungsgebiet als Teil einer geeigneten Kombinationstherapie wurde dem Präparat ein beträchtlicher Zusatznutzen zuerkannt mit einer Befristung des Beschlusses bis zum 31. Juli 2023.

2. Änderungen und Neuerungen Sirturo® wird bei erwachsenen und pädiatrischen Patienten (im Alter von 5 Jahren bis unter 18 Jahren und mit einem Körpergewicht von mindestens 15 kg) als Teil einer geeigneten Kombinationstherapie der MDR-TB angewendet, wenn ein wirksames Behandlungsregime aufgrund von Resistenz oder Unverträglichkeit nicht anders zusammengestellt werden kann. Die offiziellen Leitlinien für den angemessenen Gebrauch von antibakteriellen Wirkstoffen sind zu berücksichtigen.

Bei Jugendlichen mit einem Körpergewicht zwischen 30 und 40 kg wird eine durchschnittlich höhere Exposition im Vergleich zu erwachsenen Patienten erwartet. Dies könnte mit einem erhöhten Risiko einer QT-Verlängerung oder Hepatotoxizität verbunden sein. Es wird empfohlen Bedaquilin (Sirturo) unter direkter Überwachung [directly observed therapy (DOT)] anzuwenden.

In diesem Anwendungsgebiet als Teil einer geeigneten Kombinationstherapie wurde dem Präparat ein Anhaltspunkt für einen nicht quantifizierbaren Zusatznutzen zuerkannt, da die wissenschaftliche Datengrundlage eine Quantifizierung nicht zulässt.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebietes sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Janssen-Cilag Sirturo® in Deutschland vertreiben.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

## 2.5. Lynparza® (Olaparib) in weiterer Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt

Lynparza® (Wirkstoff: Olaparib) wird nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer AstraZeneca

Befristung bis  
31. Juli 2023

Änderungen und  
Neuerungen

Nicht quantifizierbarer  
Zusatznutzen

1. ab dem 1. Juni 2019 im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 6. Dezember 2018 (Anwendungsgebiet 1; OvaCa ab 2L),
2. ab dem 1. September 2020 in dem Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 16. Januar 2020 (Anwendungsgebiet 2; MammaCa),

### **Neues Anwendungsgebiet**

3. ab dem 1. März 2022 in dem Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 3. Juni 2021 (Anwendungsgebiet 3; ProstataCa),

ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit anerkannt. Diese Praxisbesonderheit ersetzt die Praxisbesonderheit vom 11. August 2020 für Lynparza®.

Nachfolgend sind die zugehörigen Anwendungsgebiete und weitere Hinweise aufgeführt:

1. **Ovarialkarzinom (Anwendungsgebiet 1; OvaCa ab 2L)**  
Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 1. Juni 2019

Als Monotherapie wird Lynparza® angewendet für die Erhaltungstherapie von erwachsenen Patientinnen mit einem Platin-sensitiven Rezidiv eines high-grade epithelialen Ovarialkarzinoms, Eileiterkarzinoms oder primären Peritonealkarzinoms, die auf eine Platin-basierte Chemotherapie ansprechen (vollständig oder partiell).

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen gegenüber Beobachtendem Abwarten.

2. **Mammakarzinom (Anwendungsgebiet 2; MammaCa)**  
Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 1. September 2020

Als Monotherapie wird Lynparza® angewendet für die Behandlung von erwachsenen Patienten mit BRCA1/2-Mutationen in der Keimbahn, die ein HER2-negatives, lokal fortgeschrittenes oder metastasiertes Mammakarzinom haben.

Die Patienten sollten zuvor mit einem Anthrazyklin und einem Taxan im (neo)adjuvanten oder metastasierten Setting behandelt worden sein, es sei denn, die Patienten waren für diese Behandlungen nicht geeignet. Patienten mit Hormonrezeptor (HR)-positivem Mammakarzinom sollten außerdem eine Krankheitsprogression während oder nach einer vorherigen endokrinen Therapie aufweisen oder für eine endokrine Therapie nicht geeignet sein.

Hinweis: Vor Einleitung der Lynparza-Therapie bei Patienten mit Brustkrebs-Suszeptibilitäts-Gen (gBRCA1/2)-mutiertem, humanem-epidermale-Wachstumsfaktor-Rezeptor-2 (HER2)-negativem, metastasiertem Mammakarzinom muss eine schädigende oder vermutet schädigende gBRCA1/2-Mutation in der Keimbahn bestätigt werden. Der gBRCA1/2-Mutationsstatus sollte von einem erfahrenen

Anwendungsgebiete

Hinweis

Labor mittels einer validierten Testmethode nachgewiesen werden. Daten zur klinischen Validierung eines BRCA1/2-Tests im Tumorgebe- webe sind für Brustkrebs derzeit nicht verfügbar.

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Anhaltspunkt für einen geringen Zusatznutzen gegenüber einer Chemotherapie unter Auswahl von Capecitabin, Vinorelbin oder Eribulin

### Neues Anwendungsgebiet

#### 3. Prostatakarzinom (Anwendungsgebiet 3: ProstataCa)

Geltungsbereich der Praxisbesonderheit ab dem 31. März 2022

Als Monotherapie wird Lynparza® angewendet für die Behandlung von erwachsenen Patienten mit metastasiertem kastrationsresistentem Prostatakarzinom und BRCA1/2-Mutationen (in der Keimbahn und/oder somatisch), deren Erkrankung nach vorheriger Behandlung, die eine neue hormonelle Substanz (new hormonal agent) umfasste, progredient ist.

Eine medikamentöse Kastration mit einem GnRH-Agonisten oder Antagonisten soll während der Behandlung von Patienten, die nicht chirurgisch kastriert sind, fortgeführt werden.

Hinweis: Vor Einleitung der Therapie mit Lynparza® muss bei Patienten mit BRCA1/2-mutiertem metastasiertem kastrationsresistentem Prostatakarzinom eine schädigende oder vermutet schädigende BRCA1/2-Mutation nachgewiesen werden. Der BRCA1/2-Mutationsstatus sollte von einem erfahrenen Labor mittels einer validierten Testmethode nachgewiesen werden. Patienten, die positiv auf Mutationen der BRCA1/2-Gene getestet werden, sollte eine genetische Beratung gemäß den nationalen Vorschriften angeboten werden.

In diesem Anwendungsgebiet sah der G-BA einen Anhaltspunkt für einen beträchtlichen Zusatznutzen gegenüber einer patientenindividuellen Therapie unter Auswahl von Abirateron, Enzalutamid, Cabazitaxel und Docetaxel; unter Berücksichtigung der Vortherapien sowie unter Beachtung der Zulassung der jeweiligen Arzneimittel.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebietes sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange AstraZeneca Lynparza® in Deutschland vertriebt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

Hinweis



## 2.6. Plexus-Webinare zu den Themen „Update psychoonkologischer Beratung und Behandlung von Krebspatienten“ und „Neuerungen Palliativmedizin“

Im Mai, Juni und Juli finden weitere Webinare der KVN Online-Fortbildungsplattform „plexus“ statt:

### Webinar 1 „Update psychoonkologischer Beratung und Behandlung von Krebspatienten“

Als Referent spricht Herr Prof. Dr. phil. Weis, promovierter Psychologe und approbierter psychologischer Psychotherapeut. Seit 2017 leitet Prof. Weis die Stiftungsprofessur für Selbsthilfeforschung mit Schwerpunkt Krebs-Selbsthilfe an der Universität Freiburg.

Mittwoch, 11. Mai 2022 von 15 bis 16 Uhr  
Freitag, 13. Mai 2022 von 16 bis 17 Uhr.

Termine

### Webinar 2 „praxisrelevante Neuerungen der S3-Leitlinie für die Palliativmedizin“

Prof. Dr. Simon ist Facharzt für innere Medizin mit einer Zusatzweiterbildung in Palliativmedizin. Außerdem leitet er an der Uniklinik Köln den palliativmedizinischen Dienst, das klinische Studienzentrum für Palliativmedizin und das Leitliniensekretariat.

Mittwoch, 22. Juni 2022 von 16 bis 17 Uhr  
Freitag, 1. Juli 2022 von 16 bis 17 Uhr

Termine

Teilnahmeberechtigt an den Webinaren sind ausschließlich niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten und MFA aus Niedersachsen. Die Teilnahme ist kostenlos. Eine Einladung erhalten Sie bald über den plexus-Newsletter. Unter [kvn-team@plexus.de](mailto:kvn-team@plexus.de) können Sie sich für den Newsletter anmelden.

## 2.7. Änderung der Anlage II (Lifestyle-Arzneimittel) der Arzneimittel-Richtlinie: Setmelanotide

Mit Wirkung zum 30. April 2022 wurde die Anlage II der Arzneimittel-Richtlinie geändert. Der Tabelle zu dem Abschnitt „Abmagerungsmittel (zentral wirkend)“ wurde folgende Zeile angefügt:

Wirkstoff	Fertigarzneimittel, alle Wirkstärken
A 08 AA 12 Setmelanotide (Ausnahme im Zusammenhang mit bestätigtem biallelischem Pro-Opiomelanocortin (POMC), einschließlich PCSK1, Mangel oder bestätigter Leptinrezeptor-Mangel-Adipositas (LEPR) bei Erwachsenen und Kindern ab sechs Jahren)	Imcivree

Der G-BA führt an, dass der o. g. Wortlaut für den Verordnungsausschluss nicht vollständig dem Wortlaut der Zulassung bzw. der deutschen Fachinformation entspricht, dieser lautet:

„im Zusammenhang mit genetisch bestätigtem, durch Funktionsverlustmutationen bedingtem biallelischem Proopiomelanocortin(POMC)-Mangel (einschließlich PCSK1) oder biallelischem Leptinrezeptor(LEPR)-Mangel“.

Beim Einsatz von Setmelanotide zur Behandlung von Fettleibigkeit und zur Kontrolle des Hungers, handelt es sich um ein Anwendungsgebiet, das der Abmagerung, Zügelung des Appetits und zur Regulierung des Körpergewichts dient und damit grundsätzlich von der Versorgung der Versicherten ausgeschlossen ist.

Trotz dieses Umstandes ist aufgrund des vorgesehenen Einsatzes bei einem genetischen Defekt, der zu Störungen im Leptin-Melanocortin-Signalweg führt, und der darauf fußenden Schwere der Erkrankung jedoch davon auszugehen, dass bei der Behandlung eine medizinisch notwendige therapeutische Intervention und keine Erhöhung der Lebensqualität im Vordergrund steht, um eine Verordnungsfähigkeit für diese eng begrenzte Konstellation eines seltenen Gendefekts zu begründen.

Die in der Anlage II aufgeführten Wirkstoffe bzw. Fertigarzneimittel sind, außer in den aufgeführten Ausnahmefällen, in den genannten Indikationen nicht zu Lasten der GKV ordnungsfähig.

Den vollständigen Beschluss des G-BA sowie die vollständige Anlage II finden Sie im Internet unter [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage II](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage II).

## **2.8. Lieferengpass Tamoxifen - Großhandel muss vorrangig importiertes Tamoxifen aufbrauchen**

Um den bestehenden versorgungsrelevanten Lieferengpass von tamoxifenhaltigen Arzneimitteln zu überbrücken, ordnet das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) an, dass der pharmazeutische Großhandel eine bevorzugte Abgabe der tamoxifenhaltigen Importarzneimittel vorzunehmen hat.

Arzneimittel, die im Rahmen einer Gestattung zur Überbrückung des Lieferengpasses importiert wurden, sind durch den Großhandel vorrangig abzugeben. Dies schließt auch Fälle ein, in denen sich die Bestellung von Apotheken beim Großhandel auf ein anderes und verfügbares tamoxifenhaltiges Fertigarzneimittel bezieht.

Hintergrund des Beschlusses: nach der Aufhebung des Versorgungsmangels ist eine kontinuierliche Bereitstellung tamoxifenhaltiger Arzneimittel sicherzustellen. Daher ist es notwendig, dass die auf der Grundlage von Ausnahmegenehmigungen importierten und verkehrsfähigen tamoxifenhaltigen Importarzneimittel aufzubreuchen sind. Die tamoxifenhaltigen Arzneimittel mit deutscher Zulassung sollen erst dann dem

Hintergrund

Markt zugeführt werden, wenn die importierten Arzneimittel aufgebraucht sind.

Alle wesentlichen Informationen zu dem aktuellen Bescheid des BfArM über die Anordnung für tamoxifenhaltige Arzneimittel finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter dem folgendem Link:

[https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/_node.html)

## 2.9. Heilmittelbehandlung per Video

Mit der Änderung der Heilmittel-Richtlinie (aufgrund der Corona-Pandemie) hatte der Gemeinsame Bundesausschuss bereits im letzten Jahr die Voraussetzungen für telemedizinische Heilmittelbehandlungen geschaffen. Nun wurde festgelegt, welche der verordnungsfähigen Heilmittel für eine Behandlung per Video geeignet sind.

Die ersten Verträge wurden nunmehr für die Bereiche Physio- und Ernährungstherapie veröffentlicht und sind rückwirkend zum 1. April 2022 in Kraft getreten. In den Bereichen der Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie sowie der Ergotherapie wurden bisher keine Verträge abgeschlossen.

Die Entscheidung, ob eine Heilmittelbehandlung per Video stattfindet, trifft der Therapeut zusammen mit dem Patienten. Ein Wechsel zu einer persönlichen Behandlung ist jederzeit möglich. Ob die Behandlung per Video oder persönlich stattfindet, hat keinen Einfluss auf die Verordnung. Sollten allerdings medizinische Gründe gegen eine telemedizinische Versorgung sprechen, kann der Arzt die Videobehandlung auf dem Verordnungsvordruck (Formular 13) durch einen entsprechenden Hinweis (im Feld „ggf. Therapieziele/weitere med. Befunde und Hinweise“) ausschließen. Ergibt sich während der Therapie, dass dennoch eine Behandlung per Video geeignet ist, so ist dies möglich - allerdings erst nach Zustimmung des Patienten und nur nach ärztlicher Rücksprache.

Eine Video-Behandlung erfolgt in Echtzeit, aufgezeichnete Videofilme oder digitale Gesundheitsanwendungen (DiGA) sind keine Behandlung im Sinne der Heilmittel-Richtlinie. Wenn der Beratungsaspekt im Vordergrund steht, kann in Einzelfällen auch eine telefonische Behandlung stattfinden (z. B. Ernährungsberatung).

Die erste Behandlung im jeweiligen Ordnungsfall findet im persönlichen Kontakt statt, wie auch die regelmäßigen Verlaufskontrollen während der Heilmitteltherapie.

Maßgeblich ist außerdem immer das Therapieziel, wird dieses durch persönlichen Kontakt effizienter erreicht, ist die persönliche Behandlung vorzuziehen. Kann über eine Videobehandlung das Therapieziel nicht erreicht werden oder gibt es Übertragungsprobleme, muss die Behandlung im persönlichen Kontakt fortgesetzt werden.

Die telemedizinischen Leistungen sind auf einen bestimmten Anteil an verordneten Behandlungseinheiten je Verordnung begrenzt (siehe Tabelle):

Absprache

Verordnungsfähiges Heilmittel	Anteil an verordneten Behandlungseinheiten
Allgemeine Krankengymnastik (KG) - Einzelbehandlung	kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden
Allgemeine Krankengymnastik (KG) - Gruppenbehandlung	kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden
Krankengymnastik zur Behandlung schwerer Erkrankungen der Atmungsorgane (KG Muko)	kann bis zur Hälfte der verordneten Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden
KG-ZNS-Kinder nach Bobath	von den verordneten Behandlungseinheiten können bis zu 3 Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden, dies gilt insbesondere für die Anleitung der Bezugspersonen
KG-ZNS-Erwachsene nach Bobath	von den verordneten Behandlungseinheiten können bis zu 3 Behandlungseinheiten als telemedizinische Leistung erbracht werden, dies gilt insbesondere für die Anleitung der Bezugspersonen
Manuelle Therapie	von den verordneten Behandlungseinheiten kann bis zu 1 Behandlungseinheit als telemedizinische Leistung erbracht werden

Telemedizinische Leistungen

## 2.10. Accuzide® und Accupro® - Rückruf wegen Verunreinigung mit Nitrosaminen

In Accuzide® (Quinaprilhydrochlorid und Hydrochlorothiazid) und Accupro® (Quinalaprilhydrochlorid) wurden Verunreinigungen mit Nitrosaminen nachgewiesen. Der Rückruf wegen Verunreinigung mit Nitrosaminen erfolgte vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) vorsorglich für alle Chargen (Stärken und Packungsgrößen) der Arzneimittel Accuzide® und Accupro®. Derzeit können keine Angaben gemacht werden, wann die Arzneimittel wieder verfügbar sein werden, so dass Engpässe zu erwarten sind. Bei Patienten, die bereits Accuzide® oder Accupro® einnehmen, kann möglicherweise die Behandlung nicht fortgesetzt werden und verschreibende medizinische Fachkräfte können eine Umstellung der Behandlung auf eine Alternative in Betracht ziehen.

Alle wesentlichen Informationen vom BfArM zu den Rückrufen von Accuzide® und Accupro® aufgrund der Nitrosaminverunreinigung sowie die Rote-Hand-Briefe finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter folgenden Links:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Pharmakovigilanz/DE/RHB/2022/rhb-accuzide.html>

[https://www.bfarm.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche\\_Formular.html?nn=471274&resourceId=468548&input\\_=1156578&pageLocale=de&templateQueryString=accupro&submit.x=0&submit.y=0](https://www.bfarm.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Servicesuche_Formular.html?nn=471274&resourceId=468548&input_=1156578&pageLocale=de&templateQueryString=accupro&submit.x=0&submit.y=0)

### 2.11. Änderung der Anlage I (OTC-Übersicht) der Arzneimittel-Richtlinie, Zinkverbindungen

Mit Wirkung zum 4. Mai 2022 wurde die Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie geändert und in Nummer 45 Zinkverbindungen das Wort „Haemodialysebehandlung“ durch das Wort „Dialysebehandlung“ ersetzt, so dass die Formulierung nun lautet:

Zinkverbindungen als Monopräparate nur zur Behandlung der enteropathischen Akrodermatitis und durch Dialysebehandlung bedingten nachgewiesenem Zinkmangel sowie zur Hemmung der Kupferaufnahme bei Morbus Wilson.

Die Anpassung erfolgte vor dem Hintergrund, dass neben der Hämodialyse inzwischen auch weitere Dialyseverfahren wie die Peritonealdialyse oder die Hämofiltration zur Anwendung kommen, so dass auch bei einem nachgewiesenen Zinkmangel durch andere Verfahren der Dialyse Zinkverbindungen ebenso ausnahmsweise verordnungsfähig sind.

Die in Anlage I aufgeführten apothekenpflichtigen, nicht verschreibungspflichtigen Arzneimittel sind für die dort genannten Indikationen für Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahren unter Beachtung der Wirtschaftlichkeit zu Lasten der GKV verordnungsfähig.

Den vollständigen Beschluss des G-BA sowie die vollständige Anlage I der Arzneimittel-Richtlinie finden Sie im Internet unter [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage I](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage I).

Neue Formulierung

## 3. Allgemeine Hinweise

### 3.1. Die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) wird zum 1. Juli 2022 verpflichtend

Zum 1. Juli 2022 wird die elektronische Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Form der „eAU“ an die Krankenkassen verpflichtend.

Das bedeutet, dass ab dem 1. Juli 2022 Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen nur noch digital via KIM-Dienst an die zuständige Krankenkasse übermittelt werden dürfen. Praxen, die noch nicht über einen KIM-Dienst verfügen oder hier technische Installationsprobleme haben, müssen über ihr Praxisverwaltungssystem (PVS) mit dem bis dahin installierten eAU-Modul das im Bundesmantelvertrag vorgesehene Ersatzverfahren anwenden.

Die AU-Bescheinigung wird dabei über ein Stylesheet in mehrfacher Ausfertigung für den Patienten, die Krankenkasse und den Arbeitgeber ausgedruckt. Die bisherige Übergangsregelung für Praxen (Nutzung des „gelben Scheins“ (Muster 1), solange die technischen Voraussetzungen für die eAU in der Praxis noch nicht vorliegen) läuft zum 30. Juni 2022 aus. Dies bedeutet auch, dass seitens der gesetzlichen Krankenkassen

keine Finanzierung der Muster 1-Formulare über den 30. Juni 2022 hinaus besteht und es daher keine Bestellmöglichkeit mehr beim Paul-Albrecht-Verlag gibt. Die KVN empfiehlt dringend, sich mit dem TI-Ansprechpartner (Dienstleister vor Ort, PVS Anbieter) in Kontakt zu setzen, um ggf. versäumte Installation des eAU-Moduls sowie die Einrichtung des KIM-Dienstes in der Praxis-Software bis Ende Juni vorzunehmen.

### 3.2. Anpassung TI-Finanzierung

Die KVN möchte darüber hinaus informieren, dass die Finanzierungsvereinbarung zur Telematikinfrastruktur (TI) angepasst wird. Praxen erhalten zukünftig höhere Kostenerstattungen für die TI. Das hat das Bundesschiedsamt entschieden, nach dem sich die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband nicht einigen konnten. So werden die Pauschalen für E-Health-Kartenterminals, für den KIM-Dienst und weitere Anwendungen angehoben sowie zusätzliche neue Pauschalen eingeführt. Auch die Finanzierung von Aufsätzen für störanfällige Kartenterminals sowie eine zukünftige Pauschale für den Austausch defekter Konnektoren ist vorgesehen. Die Auszahlung der Kostenpauschale erfolgt über die KVN. Da die o. g. Änderungen zunächst in der Finanzierungsvereinbarung festgehalten werden müssen, erhalten Praxen zum Auszahlungsprozess und Zeitpunkt der Erstattung ein separates Informationsschreiben seitens der KVN.

Weitere Informationen und eine detaillierte Ausführung der geplanten Anpassung befinden sich unter [https://www.kbv.de/html/1150\\_57938.php](https://www.kbv.de/html/1150_57938.php)

### 3.3. TI-Finanzierung: Aufsatz für störanfällige stationäre Kartenterminals gemäß 17. Änderungsvereinbarung der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä)

Mit der 17. Änderungsvereinbarung der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) wurde ab dem 1. April 2022 eine Kostenerstattungsregelung für die Aufsätze auf stationäre Kartenterminals des Herstellers Ingenico (Worldline Healthcare GmbH) getroffen, welche am Empfang der Praxis für das Versichertenstammdatenmanagement genutzt werden. Praxen, die sich vor dem 1. Oktober 2022 an die Telematikinfrastruktur angeschlossen haben, erhalten in Abhängigkeit von der Praxisgröße zum Auszahlungszeitpunkt der Erstausrüstung einmalig nachfolgenden „Kartenterminal-Zuschlag“, der sowohl die Kosten für den Aufsatz als auch für den Versand abdeckt.

Praxisgröße (kumuliertes Vollzeitäquivalent)	Höhe der Kostenerstattung
<=3	35,46 Euro
<3 bis <=6	66,28 Euro
>6	97,10 Euro

Kostenerstattung

**Praxen, die mindestens ein stationäres Kartenterminal des Herstellers Ingenico besitzen, müssen dies gegenüber der KVN durch (einmaliges) Ansetzen der Kennzeichnungsziffer 97134 auf einem beliebigen Behandlungsfall erklären.**

Das Ansetzen dieser GOP löst bei Anspruchsberechtigung die Erstattung der o. g. Pauschale aus. Ein erneutes Ansetzen der GOP 97134 ist in einem Folgequartal nicht nötig.

Die Auszahlung der Erstattung findet erstmalig mit der Honorarrestzahlung für das zweite Quartal 2022 am 14. Oktober 2022 statt.

Der Aufsatz kann von den Praxen über den TI-Dienstleister oder über den Webauftritt des Herstellers Ingenico bestellt werden.

Seit Beginn des Jahres kommt es beim Einlesen der neuen Generation 2.1 der eGK mit stationären Kartenterminals durch elektrostatische Entladungen zu technischen Problemen, welche häufig zum Absturz der gesamten Praxis-EDV führen. Diese Abstürze wiederum führen zu gravierenden Problemen im Praxisbetrieb. Der nunmehr durch die obige Kostenerstattungsregelung finanzierte Aufsatz sichert die statische Entladung der eGK und verhindert damit die genannten technischen Probleme.

Hinweis

Hintergrund der  
Änderung

#### **3.4. Befragung von Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten zu Auswirkungen von Covid-19**

Die Abteilung Pädagogische und Entwicklungspsychologie der TU-Chemnitz sucht PsychotherapeutInnen sowie Kinder- und JugendpsychotherapeutInnen, die Therapien in Zeiten von Covid-19 angeboten haben und noch anbieten und an einer 15-minütigen Online-Befragung teilnehmen wollen. Das Thema der Untersuchung sind Auswirkungen von Covid-19 und den damit verbundenen Lockdowns auf psychologische und pädagogisch-psychologische Beratungsangebote und Therapien.

Die Onlinebefragung findet über die Plattform LimeSurvey statt, die unter folgendem Link aufgerufen werden kann: <http://phil-web.phil.tu-chemnitz.de/paedpsy/limesurvey/index.php?r=survey/index/sid/528491/lang/de>

#### **3.5. Hinweise des Niedersächsischen Landesgesundheitsamts (NLGA) und der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen zur Beförderung von positiv getesteten COVID-19-Patienten im Taxi/Mietwagen**

Als Anlage zu diesem Rundbrief erhalten Sie eine Information des NLGA und der Gewerbeaufsicht in Niedersachsen zur Beförderung von positiv getesteten COVID-19-Patienten im Taxi/Mietwagen.

Die Hinweise finden Sie auch auf der Homepage der KVN unter: <https://www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/Sonstige+Verordnungen.html> im Downloadbereich.

#### **Anlage 5.1: Information des NLGA**



### **3.6. Keine weitere Verlängerung der befristeten Ausnahmeregelung für die Untersuchungszeiträume der U6 bis U9 im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie und formale Anpassungen am Gelben Heft**

A

Die Regelung, dass die genannten Untersuchungen außerhalb der festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten durchgeführt werden können, wurde vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) nicht verlängert. Die Sonderregelung zur Kinder-Richtlinie läuft zum 30. Juni 2022 aus. Ab dem dritten Quartal gelten dann wieder die Fristen und Vorgaben in der Kinder-Richtlinie des G-BA und den Allgemeinen Bestimmungen zum EBM.

Regelung läuft zum  
30. Juni 2022 aus

Des Weiteren hat der G-BA die Wiederaufnahme der sogenannten Patientenummer bei den spezialisierten Früherkennungsuntersuchungen (auf sie wurde ab 2017 verzichtet) beschlossen. Die Praxis hat gezeigt, dass sich die vorab durch die Labore als sogenannte Klebchen zur Verfügung gestellten Patientenummern zur Sicherstellung der Durchführung der Screenings bewährt haben.

Außerdem wurde die Quellenangabe zum „Frontooccipitalen Kopfumfang“ im Gelben Heft korrigiert. Mit dem Beschluss schafft der G-BA die formalen Voraussetzungen für die Überführung des papiergebundenen Untersuchungshefts für Kinder in ein digitales Kinder-Untersuchungsheft.

Die Beschlüsse bedürfen noch der Zustimmung des Bundesgesundheitsministeriums. Über das Inkrafttreten des Beschlusses werden wir Sie zeitnah informieren.

### **3.7. Nicht-invasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des Risikos autosomaler Trisomien 13, 18 und 21 mittels eines molekulargenetischen Tests (NIPT) voraussichtlich ab Juli 2022 eine neue GKV-Leistung**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 19. September 2019 die Anwendungsmöglichkeiten und -grenzen nichtinvasiver molekulargenetischer Tests (NIPT-Trisomie 13, 18, 21) zu Lasten der GKV beraten. Der Beschluss ist am 9. November 2021 in Kraft getreten.

Der Beschluss sieht vor, dass ein NIPT-Trisomie 13, 18, 21 bei Schwangerschaften mit besonderen Risiken in begründeten Einzelfällen und nach ärztlicher Beratung unter Verwendung einer Versicherteninformation eingesetzt werden kann.

Die Versicherteninformation wurde inzwischen als Anlage 8 der Mutterschafts-Richtlinie beschlossen. Sie ist als Bestandteil der ärztlichen Leistung verpflichtend zur Unterstützung der Beratung zu Untersuchungen auf Trisomie 13, 18 und 21 der Versicherten in Schriftform auszuhandigen.



Die Versicherteninformation kann in Kürze über den Bestellschein „Vordrucke, Broschüren, Flyer: GKV allgemein“ beim Zentralversand der Bezirksstelle Hannover bestellt werden. Den Bestellschein finden Sie auf unserer Homepage unter: <https://www.kvn.de/Mitglieder/Praxisfuehrung/Formularbestellungen.html>

Derzeit wird im Bewertungsausschuss über die Vergütungen für den Test und die Beratungsleistung verhandelt. Liegen diese vor, kann die neue Leistung als GKV-Leistung erbracht und abgerechnet werden. Über den Beschluss des Bewertungsausschusses zur Aufnahme der Beratungs- und Laborleistungen des NIPT auf Trisomie 13, 18 und 21 in den EBM und den Zeitpunkt des Inkrafttretens werden Sie zeitnah informieren.

#### **Erwerb der erforderlichen Qualifikation**

Voraussetzung für die ärztliche Beratung zum NIPT auf Trisomie 13, 18 und 21 ist gemäß Gendiagnostikgesetz der Erwerb der Qualifikation zur fachgebundenen genetischen Beratung (72-Stunden-Kurs). Die Inhalte der Beratung vor der Entscheidung zum Test wurden in der Mu-RL konkretisiert. Ziel soll ausdrücklich eine nichtdirektive, neutrale Beratung sein.

Den Beschluss und weitere Informationen finden Sie auf der Internetseite des G-BA unter: [www.g-ba.de/beschluesse/3955](http://www.g-ba.de/beschluesse/3955)

### **3.8. Anpassung der Verordnung von medizinischer Rehabilitation (Muster 61) zum 1. Juli 2022**

Zum 1. Juli 2022 wird es ein neues Muster 61 geben. Hintergrund der Anpassung sind Änderungen an der Rehabilitations-Richtlinie im Zusammenhang mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz. Die Änderungen betreffen insbesondere die geriatrische Rehabilitation und die neuen gesetzlich vorgegebenen Einwilligungserklärungen von Versicherten. Die Änderungen an der Rehabilitations-Richtlinie hatten wir Ihnen in unserem Februar-Rundschreiben umfassend dargestellt.

#### **Hier nochmals die wichtigsten Änderungen und das weitere Vorgehen im Überblick**

Bei der Verordnung einer geriatrischen Rehabilitation für Versicherte ab 70 Jahren erfolgt künftig keine Prüfung der medizinischen Notwendigkeit mehr durch die Krankenkassen.

Dafür haben die verordnenden Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten auf dem Muster 61 im Formulareteil B unter I. A. mindestens eine rehabegründende Funktionsdiagnose und unter I. B. mindestens zwei geriatrietypische Diagnosen anzugeben.

Eine Liste der geriatrietypischen Diagnosen befindet sich in den Vordruckerläuterungen zum Muster 61 (Anlage II). Die Vordruckerläuterungen finden Sie auf der Internetseite der KBV unter [www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php](http://www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php)

Überblick

Die aus den Diagnosen resultierenden Schädigungen sind mit mindestens zwei geeigneten Funktionstests aus unterschiedlichen Schädigungsbereichen im Formularteil B unter II. C. nachzuweisen, wobei ein Funktionstest für die rehabilitationsbegründende Funktionsdiagnose zu erfolgen hat.

Eine weitere Änderung betrifft den Formularteil D. Hier gibt es in Abschnitt VI unter B ein neues Ankreuzfeld für die Zuweisung in eine geriatrische Rehabilitation. Dies soll eine eindeutige und besser bedienbare Zuweisungsempfehlung ermöglichen.

In einem neuen Formularteil E werden die neuen gesetzlich vorgegebenen Einwilligungserklärungen und Angaben des Versicherten abgebildet. Die verordnenden Ärzte und Ärztinnen sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sind verpflichtet, Versicherte über die Formen der Einwilligung zu informieren. Dabei handelt es sich um:

- die Möglichkeit der Einwilligung zur Übersendung der gutachterlichen Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (nach § 40 Absatz 3 Satz 5 SGB V) an die verordnenden Vertragsärzte/-innen oder Vertragspsychotherapeuten/-innen und
- die Möglichkeit der Einwilligung zur Übermittlung der Krankenkassenentscheidung an Angehörige, Vertrauenspersonen und/oder Pflege- und Betreuungseinrichtungen.

Formen der  
Einwilligung

### **Stichtagsregelung beachten**

Bitte beachten Sie, dass ab 1. Juli 2022 ausschließlich die neuen Vordrucke zu verwenden sind. Alte Formulare dürfen nicht aufgebraucht werden.

Bitte bestellen Sie frühzeitig die neuen Vordrucke beim Paul Albrechts Verlag. Bestellungen für das neue Muster 61 können ab dem 1. Juni 2022 beim Paul Albrechts Verlag aufgegeben werden. Sollten Sie für die Zeit bis zum 1. Juli 2022 noch alte Muster 61 benötigen, vermerken sie dies bitte unbedingt auf der Bestellung. Ab dem 13. Juni 2022 werden automatisch die neuen Vordrucke verschickt.

Bestellungen ab  
1. Juni 2022

Das neue Formular 61 wird zeitgleich auch in den Praxisverwaltungssystemen hinterlegt sein.

## 4. Veranstaltungen im Juni und Juli 2022

**Wichtig:** Wir bieten Ihnen für einzelne Präsenzveranstaltungen untenstehende WebSeminare an. Weitere Informationen, welche Angebote für Ihre Praxis und die MitarbeiterInnen am besten geeignet sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch direkt online anmelden: [www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung](http://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung)

Name	Ort	Datum	Gebühr p. P.
Moderne Wundversorgung	WebSeminar	01.Jun	kostenlos
Die ePA kommt - Eine Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	01.Jun	kostenlos
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	08.Jun	kostenlos
Moderne Wundversorgung	WebSeminar	08.Jun	kostenlos
EBM - Präventionsleistungen in der Arztpraxis	Osnabrück	15.Jun	kostenlos
Existenzgründerseminar Modul 1 „Meine eigene Praxis - Impulse für den Start“	Braunschweig	15.Jun	kostenlos
Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe	Hannover	15.Jun	kostenlos
QEP®-Intensivkurs (2-tägig)	WebSeminar	17.Jun	130 Euro
Arbeitsschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	18.Jun	69 Euro
Sachkundelehrgang gemäß §8 Abs. 4 der Medizinproduktebetrieberverordnung sowie gemäß Anlage 6 der KRINKO/BfArM	Hannover	20.Jun	550 Euro
Sicher und elektronisch verordnen - Eine Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	22.Jun	kostenlos
Homepagegestaltung in der Arztpraxis	WebSeminar	22.Jun	69 Euro
Medizinprodukte-Aufbereitung Workshop Teil 2	WebSeminar	22.Jun	69 Euro
Management für komplexe Praxisstrukturen (2-tägig)	WebSeminar	24.Jun	130 Euro
Personalführung für PraxisinhaberIn	WebSeminar	25.Jun	69 Euro

Zusammenarbeit neu gedacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute	WebSeminar	29.Jun	kostenlos
Abrechnung aktuell	WebSeminar	29.Jun	kostenlos
Existenzgründerseminar Modul 1 „Meine eigene Praxis - Impulse für den Start“	Verden	02.Jul	kostenlos
Existenzgründerseminar Modul 1 „Meine eigene Praxis - Impulse für den Start“	WebSeminar	06.Jul	kostenlos
Verordnen von Arzneimitteln ohne „Regressrisiko“	Oldenburg	06.Jul	kostenlos
Praxis Check-up	WebSeminar	06.Jul	69 Euro
Gefährdungsbeurteilung für die Arztpraxis	WebSeminar	06.Jul	69 Euro
Hygiene in der Arztpraxis	WebSeminar	07.Jul	69 Euro
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	13.Jul	kostenlos

## 5. Anlagenverzeichnis

### 5.1. Information des NLGA

### 5.2. Sammelerklärung

## Hinweise für die Beförderung von positiv Getesteten im Taxi / Mietwagen

Stand: 07.04.2022

- Voraussetzung ist, dass die oder der Patient\*in aus medizinischer Sicht entsprechend transportfähig ist und eine FFP2-Maske tragen kann.
- Voraussetzung ist, dass Patient\*in und Fahrer\*in eine FFP2 Maske tragen (Fremd- bzw. Eigenschutz). Im besten Fall verfügt das Taxi / der Mietwagen über eine Trennung zwischen Fahrer\*in und Passagier (z.B. Plexiglasscheibe).
- Das setzt jedoch voraus, dass die Fahrer\*innen in die korrekte Handhabung mit FFP2-Masken und hygienischer Händedesinfektion eingewiesen sind. Betriebsärztliche Beratung und Untersuchungen sollten angeboten werden (z.B. aufgrund Kontraindikationen der FFP2-Maske).
- Die oder der Fahrer\*in sollte vollständig gegen COVID-19 geimpft sein.
- Sinnvoll wäre es, wenn die oder der Patient\*in sich vor oder beim Einsteigen die Hände desinfiziert. Die oder der Fahrer\*in muss die Hände desinfizieren, wenn er die Patientin oder den Patienten (aus welchen Gründen auch immer) anfassen muss.
- Zwischen Patient\*in und Fahrer\*in sollte der größtmögliche Abstand gehalten werden.
- Nach der Fahrt muss das Taxi / der Mietwagen ausreichend gelüftet werden (alle Türen für ein paar Minuten auf), um nachfolgende Gäste zu schützen.
- Um die Exposition so kurz wie möglich zu halten, sollten die Fahrten entsprechend kurz sein (Einsatzplanung). Das hat auch den Effekt, dass die Masken-Tragedauer kurz gehalten wird.
- Es sollte eine Absprache zwischen Einrichtung (z.B. Dialyse) und Taxi- / Mietwagenunternehmen geben, damit das Taxi- / Mietwagenunternehmen entscheiden kann, ob es diese Fahrten machen kann und die med. Einrichtungen Empfehlungen über die Hygienemaßnahmen geben können.
- Gruppentransporte sind nicht möglich.



6. Zur Beschäftigung eines Assistenten<sup>2,3</sup> erkläre(n) ich/wir Folgendes:

Anzahl beschäftigte(r) Assistent(en):

LANR oder Name(n) des (der) Assistenten<sup>2,3</sup>:

Table with 20 columns and 3 rows for assistant details.

Assistententätigkeit:

Table for assistant activity dates (vom/bis).

7. Bereitschaftsdienstteilnahme

An den folgenden Tagen habe(n) ich/wir im Bereitschaftsdienstbezirk meiner/unserer Praxis am mit der Bezirksstelle abgestimmten organisierten Bereitschaftsdienst teilgenommen bzw. mich/unshierbei vertreten lassen:

1. Quartalsmonat<sup>4</sup>

Calendar grid for 1st quarter (days 1-19).

2. Quartalsmonat<sup>4</sup>

Calendar grid for 2nd quarter (days 1-19).

3. Quartalsmonat<sup>4</sup>

Calendar grid for 3rd quarter (days 1-19).

8. Abrechnung von Laborleistungen

Die Qualitätssicherung (interne und externe Maßnahmen) bei Laborleistungen wird entsprechend den geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Ich/Wir bin/sind Mitglieder der Laborgemeinschaft (BSNR) für die GKV-Leistungsabrechnung

Small table for lab community membership.

Ich/wir erkläre(n), dass die von mir/uns über Muster 10 A bezogenen und von der Laborgemeinschaft abzurechnenden Analysekosten nicht Bestandteil meiner/unserer Abrechnung sind.

Ich/Wir erbringe(n) zertifizierte Leistungen gemäß Abschnitt 32.2 EBM in dem zertifizierten Labor der Praxis

BSNR:

9. Datentechnisches Abrechnungsverfahren/Arzneimittelmodu

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Bestimmungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für den Einsatz von IT-Systemen in der Arzt-Praxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung, die Bestimmungen der Bundesmantelverträge zur Nutzung von Datenverarbeitungssystemen in der Arztpraxis und die Verfahrensweisung der KVN "Vertragsärztliche Übermittlung der Abrechnungsdaten auf maschinenlesbaren elektronischen Medien" kenne(n) und diese von mir/uns beachtet und eingehalten werden. Insbesondere bestätige ich/wir, dass durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen eine Erfassung jeder einzelnen Leistung zur Abrechnung erst nach deren vollständiger Erbringung erfolgt ist und ausschließlich eine zertifizierte Softwareversion in der für dieses Abrechnungsquartal gültigen Version Anwendung gefunden hat.

Sofern ich/wir ein Arzneimittelmodul und/oder ein Heilmittelmodul einsetze(n), habe(n) ich/wir die entsprechende(n) KBV-Prüfnummer(n) mittels KVDT übertragen.

10. Praxisklinische Betreuung und Nachsorge/Postoperative Überwachung/Belegärztliche Strukturpauschalen

Soweit andere Ärzte an der Erbringung von Leistungen nach den GOP 01510-01512, 01520, 01521, 01530, 01531, 01857, 01910, 01911, 05350, 31501-31507, 36501-36507, 36861, 36867 und 36881-36884 beteiligt gewesen sind, besteht eine Vereinbarung, dass ich/wir diese Leistungen alleine abrechne(n). In den Fällen, in denen bei der Leistungserbringung in demselben Arztfall mehrere Arztpraxen mitgewirkt haben, bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir mit den anderen Arztpraxen eine Vereinbarung getroffen haben, wonach nur ich/wir in den jeweiligen Fällen diese Leistungen abrechne(n).

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass die Abgabe unrichtiger Angaben in dieser Erklärung einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten darstellt, der unter Umständen strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen - bis zum Entzug der vertragsärztlichen Zulassung - zur Folge haben kann.

(Ort)

(Datum) TTMMJJJJ

(Unterschrift<sup>5</sup> und Vertragsarztstempel<sup>2</sup>)

Location input field

Signature and stamp input field

<sup>2</sup> Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte einen weiteren Bogen ausfüllen.

<sup>3</sup> Auf die §§ 32 und 32a Ärzte-ZV wird verwiesen.

<sup>4</sup> Die jeweiligen Tage der Vertretung in dem Monat sind anzukreuzen.

<sup>5</sup> Bei Berufsausübungsgemeinschaften und bei MVZ sind die Unterschriften/ist die Unterschrift sämtlicher in der Praxis tätigen zugelassenen Vertragsärzte bzw. einer vertretungsberechtigten Person erforderlich. Bei ermächtigten Institutionen bzw. einer Krankenhausambulanz erfolgt die Unterschrift durch eine den Rechtsträger vertretungsberechtigte Person.



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Informationen für die Praxis

KVN-Rundschreiben

April 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abrechnung</b> .....	<b>3</b>
1.1. Beschluss des Bewertungsausschusses zum PET/CT bei Hodgkin-Lymphom zum 1. April 2022.....	3
1.2. EBM-Detailänderungen: Anhebung der Kostenpauschalen für Briefe und weitere Anpassungen.....	4
1.3. Neue Funktion in der Online-Anwendung „AbrechnungsCheck“ .....	5
1.4. Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) Darmkrebs und Zervixkarzinom.....	6
1.5. Coronavirus: Telefonische AU verlängert, andere Sonderregelungen laufen zum 31. März aus, Begrenzungsregelungen der Videosprechstunde von 20% auf 30% erhöht - ein Überblick .....	7
<b>2. Verordnungen</b> .....	<b>10</b>
2.1. Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel - Rezept-Info zum Thema „Spezifische Immuntherapie (SIT)“, Aktualisierung .....	10
2.2. KV-App-Radar geht online.....	11
2.3. Ausgewählte Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel auch ohne ärztliche Verordnung.....	11
2.4. Änderungen der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie - Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte	12
2.5. Lieferengpass Tamoxifen - weiterhin Verordnung kleiner Packungsgrößen.....	12
2.6. Cannabis - Begleiterhebung endet am 31. März 2022	13
<b>3. Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>14</b>
3.1. Neue Impfvergütungen ab 1. Januar 2022 .....	14
3.2. Arthroskopie-Vereinbarung: Erstellung der ärztlichen Dokumentation gemäß der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA) .....	14
3.3. Informationsschreiben der AOK Niedersachsen zur Vervollständigung des HPV-Impfschutzes .....	15



3.4.	Hausarztverträge mit den Ersatzkassen (BARMER, DAK, KKH und hkk).....	15
3.5.	Anpassungen in der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) und Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege.....	16
3.6.	Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung der Hygienepauschale und Videosprechstunden bis 30. Juni 2022 .....	16
3.7.	Ende der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung durch die KVN .....	17
3.8.	Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) AOK Niedersachsen: Neue Vorsorgeuntersuchung für Jugendliche .....	18
3.9.	Firmen verlängern Vorbestellfrist für Grippeimpfstoff .....	18
3.10.	Medizinische Versorgung von Flüchtlingen / Asylbewerbern / ukrainischen Staatsangehörigen.....	18
4.	<b>Veranstaltungen im Mai und Juni 2022.....</b>	<b>20</b>
5.	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>22</b>
5.1.	Rezept-Info .....	22

## 1. Abrechnung

### 1.1. Beschluss des Bewertungsausschusses zum PET/CT bei Hodgkin-Lymphom zum 1. April 2022

Ab 1. April können Untersuchungen mittels Positronenemissionstomographie/Computertomographie (PET/CT) bei Hodgkin-Lymphomen bei Erwachsenen und bei malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen zwei- statt wie bisher einmal im Behandlungsfall berechnet werden. Hintergrund ist ein Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zur Ausweitung des Leistungsanspruches. Dadurch kann es bei Staging-Untersuchungen beim Hodgkin-Lymphom notwendig sein, zwei PET-Untersuchungen innerhalb desselben Quartals durchzuführen. Der Bewertungsausschuss (BA) hat daher analog zu den bereits bestehenden Gebührenordnungspositionen (GOP) vier neue GOP in den Abschnitt 34.7 des EBM aufgenommen. Näheres stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

#### Zum Hintergrund

Der G-BA hat am 15. Juli 2021 beschlossen, die Nummer 14 „Positronenemissionstomographie (PET)“ in der Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) dahingehend anzupassen, dass die PET/CT künftig bei sämtlichen Staging-Untersuchungen des Hodgkin-Lymphoms in der vertragsärztlichen Versorgung angewendet werden kann. Der Leistungsanspruch umfasst neben dem Initial-Staging auch das Interim-Staging und das Staging nach Rezidiv. Bisher waren Staging-Untersuchungen mittels PET/CT nur bei bestimmten Patientinnen und Patienten mit Hodgkin-Lymphom und einzelnen Fragestellungen zulasten der gesetzlichen Krankenkassen durchführbar. In der Routine-Nachsorge ohne begründeten Verdacht besteht weiterhin kein Leistungsanspruch auf PET/CT. Der Beschluss des G-BA zur Anpassung der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) ist am 5. Oktober 2021 in Kraft getreten.

#### Details zum aktuellen Beschluss

PET- und PET/CT-Untersuchungen bei Hodgkin-Lymphomen bei Erwachsenen sowie malignen Lymphomen bei Kindern und Jugendlichen (Nr. 6 und Nr. 9 des §1 Nr. 14 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ MVV-RL) werden ab 1. April über die vier neuen GOP 34704 bis 34707 abgebildet - die obligaten und fakultativen Leistungsinhalte sowie die Bewertung entsprechen jeweils den bestehenden GOP 34700 bis 34703. Im Unterschied dazu können die neuen GOP zweimal im Behandlungsfall abgerechnet werden. Des Weiteren ist bei medizinischer Notwendigkeit die Berechnung der neuen GOP 34705 und 34707 mit diagnostischer CT auch möglich, wenn im selben Quartal bereits eine diagnostische CT-Untersuchung des Körperstammes beziehungsweise von Teilen des Körperstammes durchgeführt wurde.

Sämtliche Staging-  
Untersuchungen

**Die vier neuen GOP im Überblick:**

Überblick

PET oder PET/CT	Körperstamm	Teile des Körperstammes
bei Vorliegen von diagnostischen CT-Untersuchungen	GOP 34704 Bewertung: 4.456 Punkte / 502,02 Euro	GOP 34706 Bewertung: 3.565 Punkte / 401,64 Euro
mit diagnostischer CT	GOP 34705 Bewertung: 5.653 Punkte / 636,88 Euro	GOP 34707 Bewertung: 4.523 Punkte / 509,57 Euro
	GOP 34704 und 34705: insgesamt maximal 2x im Behandlungsfall berech- nungsfähig	GOP 34706 und 34707: insgesamt maximal 2x im Behandlungsfall berech- nungsfähig

**Sachkosten:**

Die anfallenden Sachkosten bei Verwendung des Radionuklids F-18-Fluorodesoxyglukose sind über die Kostenpauschale 40584 im Abschnitt 40.10 des EBM berechnungsfähig.

**Vergütung:**

Die Empfehlung des BA zur extrabudgetären Finanzierung der Leistungen im Zusammenhang mit der Einführung der PET und PET/CT mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gilt entsprechend.

Mit Aufnahme jeweils einer neuen ersten Anmerkung zu den bereits bestehenden GOP 34700 bis 34703 wird klargestellt, dass diese ab April nur noch bei Vorliegen mindestens einer der Indikationen gemäß den Nummern 1 bis 5, 7, 8 und 10 des §1 Nummer 14 der Anlage I „Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden“ der MVV-RL berechnungsfähig sind - und nicht für die Nummern 6 und 9.

**Hinweise zur Veröffentlichung**

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

**1.2. EBM-Detailänderungen: Anhebung der Kostenpauschalen für Briefe und weitere Anpassungen**

Wir möchten Sie über einige Detailänderungen im EBM informieren, die der Bewertungsausschuss (BA) beschlossen hat (585. Sitzung, schriftliche Beschlussfassung). Dabei geht es unter anderem um die Kostenpauschalen für Briefe und den Zuschlag zur eArztbrief-Versandpauschale, aber auch um redaktionelle Anpassungen. Näheres dazu stellen wir Ihnen nachfolgend vor.

**Anpassung der Kostenpauschalen für Briefe aufgrund der Portoerhöhung der Deutschen Post**

Nachdem die Deutsche Post zum 1. Januar 2022 das Porto erhöht hat, werden die Bewertungen der folgenden Kostenpauschalen jeweils von 0,81 Euro auf 0,86 Euro erhöht, was rückwirkend zum 1. Januar 2022 erfolgt:

- 40110 „Kostenpauschale für die Versendung bzw. den Transport eines Briefes und/oder von schriftlichen Unterlagen“,
- 40128 „Kostenpauschale für die Versendung einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde“,
- 40129 „Kostenpauschale für die Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde“,
- 40130 „Kostenpauschale für die Versendung einer papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die Krankenkasse“ und
- 40131 „Kostenpauschale für die Versendung einer papiergebundenen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an den Patienten“.

Zudem erfolgt eine entsprechende Erhöhung der arztgruppenspezifischen Höchstwerte gemäß Abschnitt 40.4 Nummer 3 EBM. Auch die zum 1. Oktober 2022 und 1. Oktober 2023 vorgesehene schrittweise Absenkung der Höchstwerte in Abschnitt 40.4 Nummer 3 EBM werden entsprechend angepasst.

### **Redaktionelle Anpassungen und Klarstellungen**

Demnach sind die Zuschläge zur fachärztlichen Grundversorgung gemäß den GOP 13294, 13344, 13394, 13543, 13594, 13644 und 13694 auch in Behandlungsfällen berechnungsfähig, in denen ausschließlich unter anderem die GOP 01660 „Zuschlag zur eArztbrief Versandpauschale“ berechnet wird. Die Anpassung erfolgt rückwirkend zum 1. Januar 2022.

Zum 1. April werden weitere Detailänderungen beschlossen. Neben redaktionellen Anpassungen und Klarstellungen erfolgt unter anderem die Streichung der GOP 01460 und 01461 „befristete Aufklärung und Datenbearbeitung im Zusammenhang mit der Cannabis-Begleiterhebungs-Verordnung (CanBV)“ im Abschnitt 1.4 sowie eine Anpassung der Legendierung der GOP 01759 „Zuschlag Vakuumbiopsie“.

Den kompletten Beschluss veröffentlicht das Institut des Bewertungsausschusses auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschlusse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

### **1.3. Neue Funktion in der Online-Anwendung „AbrechnungsCheck“**

Ab dem Abrechnungsquartal 1/2022 werden im „AbrechnungsCheck“ Filtermöglichkeiten zur Auswahl einzelner Praxisstandorte bzw. einzelner LANR angeboten. Zusätzlich bekommen Sie beim Versenden der von Ihnen beauftragten Korrekturaufträge zur Kontrolle eine Übersicht, für welche zu Ihrer Praxis gehörenden Betriebsstätten noch keine Korrekturen beauftragt wurden.

Bitte beachten Sie, dass die Versendung von Korrekturaufträgen über den „AbrechnungsCheck“ für die gesamte Praxis (alle Praxisstandorte) weiterhin nur einmalig je Quartal möglich ist.

Gesamte Praxis nur einmalig

Ansprechpartner ist Ihr Abrechnungsteam und/oder das Team Mitgliederservice des Abrechnungszentrums, Telefon: 0511 380-4800, E-Mail: [abrechnungszentrum@kvn.de](mailto:abrechnungszentrum@kvn.de).

#### 1.4. Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) Darmkrebs und Zervixkarzinom

##### Elektronische Dokumentation - Fristen

Untersuchungen im Rahmen der organisierten Programme zur Darmkrebsfrüherkennung und Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung sind elektronisch zu dokumentieren und an die KVN zu übermitteln. Die quartalsweise erhobenen Dokumentationen sind bis spätestens sechs Wochen nach Quartalsende (15.5. / 15.8. / 15.11. / 28.2. inklusive Korrekturfrist) an die KVN zu übertragen.

##### Elektronische Dokumentation - Übertragung

Die Dokumentation kann entweder über die Praxissoftware oder über das KVN-Portal direkt vorgenommen werden.

Wenn die Daten mittels Praxissoftware erfasst werden, ist zusätzlich aktiv eine Datenübertragung an die Datenannahmestelle (KVN) erforderlich.

Hierfür steht im KVN-Portal unter Online-Dienste die Anwendung „Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE)“ zur Verfügung. Unter dem Menüpunkt „Dateiupload PVS“ kann die entsprechende Datei direkt aus der PVS hochgeladen werden.

Nach dem Dateiupload wird dieser unter den Dokumentationen mit Dokumentationstyp Upload auf der Startseite mit dem Status der Verarbeitung der Daten aufgelistet.

##### Dokumentation oKFE Darmkrebs - was und wer

GOP 01737 EBM	Ausgabe, Weiterleitung Stuhlprobenentnahmesystem	nicht dokumentationspflichtig
GOP 01738 EBM	iFOB-Test	Labormediziner
GOP 01741 EBM	Koloskopie	Gastroenterologen, Fachinternisten ohne Schwerpunkt und Chirurgen (FÄ für Chirurgie oder Visceralchirurgie) mit Abrechnungsgenehmigung
GOP 13421 EBM	Abklärungskoloskopie nach positivem Stuhltest	Gastroenterologen, Fachinternisten ohne Schwerpunkt und Chirurgen (FÄ für Chirurgie oder Visceralchirurgie) mit Abrechnungsgenehmigung

Darmkrebs

**Dokumentation oKFE Zervixkarzinom - was und wer**

Zervixkarzinom

GOP 01760 EBM	Krebsfrüherkennung	nicht dokumentationspflichtig
GOP 01761 / 01764 EBM	Primärscreening, Abklärungsdiagnostik	Gynäkologen, abrechnungsrechtliche Hausärzte
GOP 01762 / 01766 EBM	zytologische Untersuchung	Gynäkologen und Pathologen mit Abrechnungsgenehmigung
GOP 01763 / 01767 EBM	HPV-Test	Labormediziner, Gynäkologen und Pathologen und mit Abrechnungsgenehmigung
GOP 01765 EBM	Abklärungskolposkopie	Gynäkologen mit Abrechnungsgenehmigung

Bei fehlenden Dokumentationen werden die abgerechneten GOP in Ihrer Quartalsabrechnung sachlich-rechnerisch berichtigt.

Ansprechpartner ist Ihr Abrechnungsteam und/oder das Team Mitgliederservice des Abrechnungscenters, Telefon: 0511 380-4800, E-Mail: [abrechnungscenter@kvn.de](mailto:abrechnungscenter@kvn.de).

**1.5. Coronavirus: Telefonische AU verlängert, andere**

**Sonderregelungen laufen zum 31. März aus,**

**Begrenzungsregelungen der Videosprechstunde von 20% auf 30% erhöht - ein Überblick**

Wir möchten Ihnen nachfolgend einen Überblick geben, welche Corona-Sonderregelungen über den 31. März 2022 hinaus gelten und welche zum Monatsende auslaufen.

**Diese Sonderregelungen gelten bis zum 31. Mai 2022:****AU-Feststellung nach telefonischer Anamnese**

Versicherten kann im Falle von Erkrankungen der oberen Atemwege, die eine leichte Symptomatik zeigen, nach telefonischer Anamnese eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) für bis zu sieben Kalendertage ausgestellt werden. Eine Verlängerung für einen weiteren Zeitraum von bis zu sieben Kalendertagen ist im Wege der telefonischen Anamnese einmalig möglich.

Auch die „Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes“ (Muster 21) ist weiterhin telefonisch möglich.

**Arzneimittel, Substitution, Betäubungsmittel**

Die Sonderregelungen zum Austausch von Arzneimitteln durch den Apotheker sowie zu Lockerungen bei der Substitutionstherapie und zum Einsatz von BtM-Rezeptformularen gelten nach der SARS-CoV-2-Arzneimittelversorgungsverordnung fort.

**Entlassmanagement**

Krankenhäuser dürfen zum Übergang in die ambulante Versorgung Leistungen für einen längeren Zeitraum (in der Regel 14 Tage) veranlassen oder Bescheinigungen ausstellen. Dies betrifft AU-Bescheinigungen, häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel, Soziotherapie, spezialisierte ambulante Palliativversorgung (SAPV) sowie Heilmittel. Auch dürfen größere Arzneimittelpackungen verordnet werden.

**Diese Sonderregelung gilt bis zum 30. Juni 2022:**

**Kinder-Früherkennungsuntersuchungen**

Die Untersuchungen U6, U7, U7a, U8 und U9 können auch bei einer Überschreitung der für sie jeweils festgelegten Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten durchgeführt und gemäß den entsprechenden Gebührenordnungspositionen des EBM abgerechnet werden.

**Diese Sonderregelungen enden zum 31. März 2022:**

**Telefonische Konsultationen**

Die Möglichkeiten zur ärztlichen und psychotherapeutischen Konsultation per Telefon während der Corona-Pandemie wurden für alle Fachgruppen ausgeweitet. Diese Möglichkeit endet zum 31. März und somit sind die GOP 01433 und 01434 EBM nicht mehr berechnungsfähig.

**Videosprechstunde**

Ärzte und Psychotherapeuten konnten bis Ende März unbegrenzt Videosprechstunden anbieten, Fallzahl und Leistungsmenge waren nicht limitiert. Die Videosprechstunde war bei allen Indikationen möglich und auch dann, wenn der Patient zuvor noch nicht bei dem Arzt in Behandlung war. Psychotherapeuten durften auch psychotherapeutische Sprechstunden und probatorische Sitzungen per Video durchführen.

**Begrenzungsregelungen der Videosprechstunde werden von 20% auf 30% zum 1. April 2022 erhöht**

Der Bewertungsausschuss hat beschlossen, dass die Begrenzungsregelungen im EBM zum Einsatz von Videosprechstunden in der Versorgung am 1. April 2022 von 20% auf 30% erhöht werden.

Zum Hintergrund:

Der Einsatz von Videosprechstunden in der Versorgung unterliegt zwei Begrenzungsregelungen im EBM:

- Zum einen ist die Zahl der Behandlungsfälle, bei denen Patienten ohne persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt ausschließlich im Videokontakt behandelt werden, auf 20% aller Behandlungsfälle begrenzt.
- Zum anderen dürfen Leistungen je Gebührenordnungsposition (GOP) zu maximal 20% im Rahmen der Videosprechstunde durchgeführt und berechnet werden (ausgenommen GOP, die ausschließlich im Videokontakt berechnungsfähig sind).

Mit dem vorliegenden Beschluss des Bewertungsausschusses wird die gesetzliche Vorgabe, die Begrenzungsregelungen im EBM von 20% auf 30% anzuheben nunmehr umgesetzt.

Zwei Begrenzungsregelungen

**Videosprechstunde in der Psychotherapie**

Im Leistungsbereich des Kapitels 35 (Psychotherapie) wird zurzeit noch über eine Änderung der leistungsbezogenen Begrenzung (Bezugnahme nicht mehr auf jede GOP, sondern auf videofähige GOP des Kapitels 35 insgesamt) verhandelt. Die Verhandlungen hierüber sollen bis zum 31. Mai 2022 abgeschlossen sein.

**Sozialpsychiatrie: Funktionelle Entwicklungstherapie per Video**

Zur Erleichterung der sozialpsychiatrischen Versorgung von Kindern und Jugendlichen während der Corona-Pandemie konnte die funktionelle Entwicklungstherapie bis Ende März auch per Video erfolgen. KBV und GKV-Spitzenverband hatten dazu eine neue Leistung (GOP 14223) in den EBM aufgenommen.

**Therapiegespräch zur Substitutionsbehandlung per Video und Telefon**

Therapeutische Gespräche zur Substitutionsbehandlung, die mindestens zehn Minuten dauern, konnten bis Ende März auch in einer Videosprechstunde oder per Telefon durchgeführt werden.

**Zuschläge zu den Chronikerpauschalen**

Die Zuschläge zu den hausärztlichen Chronikerpauschalen (GOP 03221/04221) können auch bei mindestens einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) und zusätzlich einem APK in einer Videosprechstunde oder einem telefonischen APK berechnet werden. Ab dem 1. April sind wieder mindestens zwei persönliche APK im Quartal erforderlich.

Zwei persönliche APK erforderlich

**Vereinbarung zur psychotherapeutischen Versorgung**

Die Sonderregelungen für die psychotherapeutische Versorgung während der Coronavirus-Krise, die in einer Ergänzungsvereinbarung zur Psychotherapie-Vereinbarung geregelt waren, werden nicht über den 31. März hinaus verlängert.

**Portoerstattung**

Für den postalischen Versand von bestimmten Folgeverordnungen und Überweisungsscheinen werden Ärzten noch bis Ende März die Porto-kosten erstattet (GOP 88122 / 90 Cent). Eine Erstattung erfolgt über den 31. März hinaus lediglich für den Versand von AU-Bescheinigungen, der noch bis Ende Mai möglich ist.

**Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege, Hilfsmittel und Heilmittel nach telefonischer Anamnese**

Patienten müssen für Folgeverordnungen wieder in die Praxis kommen.

**Verordnungen von Krankentransporten und Krankenfahrten nach telefonischer Anamnese**

Patienten müssen für Verordnungen wieder in die Praxis kommen.

**Heilmittel-Verordnungen bleiben auch dann gültig, wenn es zu einer Leistungsunterbrechung von mehr als 14 Tagen kommt**

Wird die Behandlung länger als 14 Kalendertage ohne angemessene Begründung unterbrochen, verliert die Verordnung ihre Gültigkeit.



**Folgeverordnungen für häusliche Krankenpflege können für bis zu 14 Tage rückwirkend verordnet werden**

Rückwirkende Verordnungen sind grundsätzlich nicht zulässig; Ausnahmefälle sind besonders zu begründen.

**Längerfristige Folgeverordnung von häuslicher Krankenpflege müssen nicht begründet werden**

Die Verordnungen bedürfen wieder der Genehmigung durch die Krankenkasse.

**Die Frist zur Vorlage von Verordnungen bei der Krankenkasse für häusliche Krankenpflege, Soziotherapie sowie spezialisierte ambulante Palliativversorgung wird auf 10 Tage verlängert**

Die Vorlagefrist für Verordnungen von Soziotherapie und spezialisierter ambulanter Palliativversorgung wird wieder auf 3 Tage, von häuslicher Krankenpflege auf 4 Tage verkürzt.

**Krankentransportfahrten zu nicht aufschiebbaren zwingend notwendigen ambulanten Behandlungen von nachweislich an COVID-19-Erkrankten oder von Versicherten, die aufgrund einer behördlichen Anordnung unter Quarantäne stehen, müssen nicht vorher durch die Krankenkasse genehmigt werden.**

Die Verordnungen bedürfen der Genehmigung durch die Krankenkasse.

**Hier laufen derzeit Beratungen****Abstriche bei kurativen SARS-CoV-2-Testungen**

Die Vergütungsregelung zu Abstrichen bei kurativer Testung auf das Coronavirus SARS-CoV-2 im EBM ist bis zum 31. März befristet und somit nicht mehr berechnungsfähig. Die KBV versucht eine Anschlussregelung zu vereinbaren.

Laufende Beratungen

Soweit es sich um Beschlüsse des Bewertungsausschusses handelt, veröffentlicht das Institut des Bewertungsausschusses den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

## 2. Verordnungen

### 2.1. Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel - Rezept-Info zum Thema „Spezifische Immuntherapie (SIT)“, Aktualisierung

Im Anhang finden Sie die aktualisierte Rezept-Info der AG GKV/KVN Arzneimittel zu dem Thema „Spezifische Immuntherapie“.

Darin wird nun insbesondere auf die Vorgaben der Arzneimittelvereinbarung zu Präparaten zur spezifischen Immuntherapie verwiesen, dass bei Neueinstellungen grundsätzlich zugelassene Therapieallergene einzusetzen sind, sofern diese mit gleichem Applikationsweg zur Verfügung stehen. Machen besondere patientenindividuelle medizinische Gründe

den Einsatz nicht zugelassener, verkehrsfähiger Therapieallergene erforderlich, sollte die Kostenübernahme vorab mit der Krankenkasse geklärt werden.

Rezept-Infos enthalten sowohl Empfehlungen für den behandelnden Arzt als auch Vordrucke für die Patienteninformation. Diese sowie alle weiteren Veröffentlichungen der AG GKV/KVN Arzneimittel finden Sie im Internet unter [www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/Arzneimittel/Veröffentlichungen](http://www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/Arzneimittel/Veröffentlichungen).

### **Anlage 5.1: Rezept-Info**

## **2.2. KV-App-Radar geht online**

Nach einer ausgiebigen Testphase, die seit November 2020 läuft, wird das KV-App-Radar voraussichtlich ab April 2022 in der Produktivversion verfügbar sein.

Das KV-App-Radar wurde vom Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (ZI) entwickelt und enthält zahlreiche Informationen über Gesundheits-Apps und Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs). Zu den einzelnen DiGAs werden nach und nach Gutachten erstellt und hochgeladen, zudem können Ärzte selbst Bewertungen abgeben.

Das KV-App-Radar soll damit den Ärzten Hilfestellung geben, ihre Patienten besser im Praxisalltag zu den Anwendungen beraten zu können.

Interessierte Ärzte können sich auf [www.kvappradar.de](http://www.kvappradar.de) registrieren. Langfristig ist eine Anbindung über das KVN-Portal geplant, wodurch Ärzten ein schneller Zugriff auf das KV-App-Radar ohne zusätzliche Registrierung ermöglicht wird. Sobald die Anbindung erfolgt ist, werden wir Sie hierzu informieren.

## **2.3. Ausgewählte Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel auch ohne ärztliche Verordnung**

Pflegefachkräfte dürfen Pflegebedürftigen bestimmte Hilfs- und Pflegehilfsmittel empfehlen. Mittels eines speziellen Empfehlungsformulars können die Patienten diese dann bei ihrer Kranken- bzw. Pflegekasse beantragen. Eine ärztliche Verordnung ist in solchen Fällen nicht erforderlich.

Voraussetzung ist, dass die Pflegefachkräfte die Betroffenen im häuslichen Umfeld selbst betreuen und die empfohlenen Hilfs- und Pflegehilfsmittel den pflegerischen Zielen nach §40 Absatz 1 Satz 1 SGB XI dienen, d. h.

- zur Erleichterung der Pflege der oder des Pflegebedürftigen beitragen oder
- zur Linderung ihrer bzw. seiner Beschwerden beitragen oder
- der oder dem Pflegebedürftigen eine selbstständigere Lebensführung ermöglichen.

Pflegerische Ziele

Für die Versorgung mit Hilfs- und Pflegehilfsmitteln in vollstationären Pflegeeinrichtungen ist weiterhin die Pflegeeinrichtung selbst verantwortlich.

Hintergrund für die neue Regelung ist das Gesetz zur Weiterentwicklung der Gesundheitsversorgung (GVWG), worin Pflegefachkräften mehr Kompetenzen in der Auswahl geeigneter Hilfsmittel und Pflegehilfsmittel für Pflegebedürftige zugesprochen wurden. Dies wurde in den „Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte“ vom GKV-Spitzenverband konkretisiert, die am 1. Januar 2022 in Kraft getreten sind.

Die vollständigen „Richtlinien zur Empfehlung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln durch Pflegefachkräfte“ finden Sie unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien\\_und\\_empfehlungen/richtlinien\\_und\\_empfehlungen.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/hilfsmittel/richtlinien_und_empfehlungen/richtlinien_und_empfehlungen.jsp)

Das Empfehlungsformular ist in Anhang I, die Produktübersicht der Hilfs- und Pflegehilfsmittel, die von Pflegekräften empfohlen werden können, ist in Anhang II der Richtlinien dargestellt.

#### 2.4. Änderungen der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie - Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte

Bei folgenden Medizinprodukten hat sich die Befristung der Verordnungs-fähigkeit nach Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie geändert:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungs-fähigkeit
OPTYLURON NHS 1,0 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	1. September 2023
OPTYLURON NHS 1,4 %	Zur Anwendung als Operationshilfe in der Ophthalmochirurgie des vorderen Augenabschnittes.	1. September 2023

Befristung geändert

Sie finden die aktuelle Version der Anlage V auf der Internetseite des GB-A unter: [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte).

#### 2.5. Lieferengpass Tamoxifen - weiterhin Verordnung kleiner Packungsgrößen

Um den Lieferengpass von Tamoxifen-haltigen Arzneimitteln zu überbrücken, ruft der Beirat für Liefer- und Versorgungsengpässe beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) Ärztinnen und Ärzte dazu auf, weiterhin nur kleine Packungsgrößen (30 Tabletten) zu verordnen. Nur so könne eine Versorgung aller Patientinnen und Patienten bis Mai 2022 gelingen.

Der GKV-Spitzenverband hat den Krankenkassen empfohlen, dieses Vorgehen zu unterstützen, d. h. die Verordnungen im Rahmen von Wirt-

schaftlichkeitsprüfungen gesondert zu berücksichtigen. Apotheken können in diesem Zusammenhang auch Teilmengen aus Großpackungen entnehmen.

Es sollen auch weiterhin keine Verordnungen für eine individuelle Bevorratung ausgestellt werden, sondern Patientinnen und Patienten erst dann ein Folgerezept erhalten, wenn eine weitere Verordnung erforderlich ist. Damit sollen regionale oder individuelle Bevorratungen unterbunden werden, um allen Patientinnen und Patienten eine unterbrechungsfreie Therapie zu ermöglichen.

Bitte folgen Sie den Empfehlungen des BfArM-Beirats und verordnen Sie vorerst nur kleine Packungsgrößen von Tamoxifen (30 Tabletten). Der Beirat geht davon aus, dass sich die Versorgungslage ab Mai 2022 deutlich entspannen wird.

Das Bundesgesundheitsministerium kündigte an, dass in den nächsten Wochen ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Patientinnen gleichmäßig versorgen zu können. Sobald uns neuere Kenntnisse vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

#### **Umgang mit eventuell entstehenden Mehrkosten für den Versicherten**

Bei einigen Arzneimitteln, z. B. des Originalanbieters, fallen für den Patienten Mehrkosten (Kosten oberhalb des Festbetrags bei nicht rabattierten Arzneimitteln) an. Die AOK Niedersachsen, die Knappschaft und die Kassen des Verbands der Ersatzkassen haben die ausnahmsweise Übernahme der Mehrkosten zugesagt, wenn keine generischen Tamoxifen-Tabletten unterhalb des Festbetrags verfügbar sind. Bei allen anderen Krankenkassen empfehlen wir eine vorherige Absprache zur Kostenübernahme.

Übernahme der Mehrkosten

Alle wesentlichen Informationen zu dem Lieferengpass von Tamoxifen finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter folgendem Link:  
[https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/_node.html)

## **2.6. Cannabis - Begleiterhebung endet am 31. März 2022**

Die im März 2017 mit Beginn der Verordnungsfähigkeit von Cannabis-Arzneimitteln für den Zeitraum von fünf Jahren vorgesehene Begleiterhebung endet mit Ablauf des 31. März 2022.

Wir möchten in diesen Zusammenhang darauf hinweisen, dass für Versicherte, die sich nach dem 31. Dezember 2021 noch in Therapie befinden, bis zum 31. März 2022 ein Erhebungsbogen auszufüllen und zu übersenden ist. Dies ist unabhängig davon, ob für den jeweiligen Patienten bereits ein Erhebungsbogen an das BfArM übermittelt worden ist.

Die GOP 01461 „Datenerfassung und Datenübermittlung im Rahmen der Begleiterhebung“ wurde befristet bis zum 31. März 2022 in den EBM aufgenommen und ist für Versicherte, die sich zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 in Therapie mit einer genehmigten Cannabis-Leistung befinden und für die eine zweite Erhebung erforderlich ist, ein zweites Mal berechnungsfähig.

Das Zugangportal zur Cannabisbegleiterhebung zur elektronischen Übermittlung der Daten finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.begleiterhebung.de/>

Weitere Informationen zur Begleiterhebung finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopium-stelle/Cannabis-als-Medizin/Begleiterhebung/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopium-stelle/Cannabis-als-Medizin/Begleiterhebung/_node.html) und auf der KVN-Internetseite unter [Verordnung/Arzneimittel/Cannabis/Begleiterhebung](#).

### 3. Allgemeine Hinweise

#### 3.1. Neue Impfvergütungen ab 1. Januar 2022

Die KVN hat mit den Verbänden der gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen eine Anhebung der Impfhonorare vereinbaren können.

Die jeweiligen Impfvereinbarungen mit den aktuellen Vergütungen finden Sie in Kürze im KVN-Portal unter der Rubrik Verträge/Impfen/Impfvereinbarungen/Download.

Impfübersichten mit den Vergütungen und den KVN-internen Gebührenordnungspositionen finden Sie auf unserer Internetseite unter der Rubrik Mitglieder/Abrechnung, Honorar und Vertrag/KVN-interne GOP/Schutzimpfungen.

#### 3.2. Arthroskopie-Vereinbarung: Erstellung der ärztlichen Dokumentation gemäß der Qualitätsbeurteilungs-Richtlinie Arthroskopie (QBA-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (GBA)

Alle Ärzte mit Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen der Arthroskopie sind nach §1 der QBA-RL verpflichtet, an Stichprobenprüfungen im Einzelfall teilzunehmen. Die Stichprobenprüfung bezieht sich dabei ausschließlich auf Arthroskopien des Knie- bzw. Schultergelenks.

Um den Genehmigungsinhabern die Erstellung der ärztlichen Dokumentation im Rahmen dieser Stichprobenprüfung zu erleichtern, hat die KBV die in ihrer Reihe „PraxisWissen Spezial“ erstmals 2016 erschienene Broschüre zur Dokumentation der Arthroskopien überarbeitet und den Anforderungen der seit 2020 geltenden QBA-RL angepasst.

Die gemeinsame Darstellung von Richtlinien text, ärztlichen Hinweisen, Interpretationshilfen und fotografischer Veranschaulichung bietet die Chance, hier eine Brücke zu schlagen. Dabei haben sich die Autoren bemüht, mit praxisnahen Beispielen mögliche Fallstricke bei der Beurteilung der von Ihnen einzureichenden Patientenunterlagen aufzuzeigen. Sämtliche arthroskopischen Bilder stammen aus der täglichen Versorgung der Patienten der Autoren.

Wir hoffen, dass wir Ihnen mit dieser Broschüre eine wertvolle Hilfestellung bei Fragen der Operationsdokumentation an die Hand geben können, und damit mögliche Beanstandungen im Rahmen der Stichprobenprüfungen verhindern.

Die aktualisierte Broschüre finden Sie zum Download auf unserer Homepage unter <https://www.kvn.de/Mitglieder/Anträge/Genehmigungspflichtige+Leistungen.html>. Ein Versand in Papierform ist nicht vorgesehen.

### **3.3. Informationsschreiben der AOK Niedersachsen zur Vervollständigung des HPV-Impfschutzes**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die AOK Niedersachsen eine Arztinformation zum Thema „Vollständiger Impfschutz erfordert abgeschlossene Impfserie: HPV-Impfungen“ an ausgewählte Ärzte versenden wird.

Cirka 500 Arztpraxen werden in den nächsten Tagen ein Informationsschreiben erhalten, mit dem sie über die Anzahl ihrer nicht abgeschlossenen HPV-Impfserien informiert werden. Die Ärztinnen und Ärzte werden gebeten, ihre Patientinnen und Patienten ohne vollständigen HPV-Impfstatus zur abschließenden Impfung aufzufordern.

Sollten Sie der Bitte der AOK Niedersachsen nachkommen wollen, ist zu beachten, dass sich die Patientin/der Patient mittels Unterschrift einverstanden erklären muss, dass Sie sie/ihn an die ausstehende Impfung erinnern und in die Praxis einbestellen.

### **3.4. Hausarztverträge mit den Ersatzkassen (BARMER, DAK, KKH und hkk)**

Mit Wirkung ab 1. April 2022 werden die aktuell bestehenden Übergangsregelungen in die regulären HZV-Verträge überführt. Der Vertragstext wurde nunmehr den Anforderungen des BAS (Bundesamt für Soziale Sicherung, vormals BVA - Bundesversicherungsamt) angepasst.

Die Bearbeitung im KVN-Portal bleibt unverändert.

Um die Wirtschaftlichkeit der HZV-Verträge zu sichern und das Gesamthonorarvolumen für alle an den jeweiligen Verträgen teilnehmenden Hausärzte und Hausärztinnen auch weiterhin leisten zu können, werden die Vergütungen der folgenden Leistungskomplexe mit Wirkung ab 1. April.2022 wie folgt angepasst:

- GOP 99296 - Leistungskomplex „Chroniker-Management“  
5 Euro
- GOP 99297 - Leistungskomplex „multimorbider-Patient“  
13 Euro

Vergütungen angepasst

Die Vergütungen für die Leistungskomplexe „Einschreibung (13 Euro)“ und „HzV-Bereitschafts-, Vertragsmanagement- und Strukturaufwand (5,50 Euro)“ bleiben unverändert.

Der bisherige Abzug von 5% auf die Auszahlung der Vergütung für Rückstellungen fällt für die HzV Vergütungen ab dem 2. Quartal 2022 weg.

### **3.5. Anpassungen in der Häuslichen-Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) und Übergangsregelung zur außerklinischen Intensivpflege**

Der Anspruch auf außerklinische Intensivpflege für schwerstkranke Patientinnen und Patienten, bei denen mit hoher Wahrscheinlichkeit lebensbedrohliche gesundheitliche Situationen auftreten können, wurde in eine eigenständige „Richtlinie über die Verordnung von außerklinischen Intensivpflege“ (AKI-RL) überführt. Die Richtlinie trat am 18. März 2022 in Kraft.

Damit die neu ausgestaltete Leistung umgesetzt werden kann, sind umfangreiche Vorbereitungen notwendig. Aus diesem Grund sind Verordnungen von Leistungen der außerklinischen Intensivpflege nach der neuen AKI-RL erst ab dem 1. Januar 2023 auszustellen.

Bis zum Start des neuen Leistungsanspruchs gelten die bisherigen Verordnungsmöglichkeiten zur außerklinischen Intensivpflege entsprechend der HKP-RL unverändert fort.

Der G-BA hat zudem eine Übergangsvereinbarung beschlossen, nach der Verordnungen, die vor dem 1. Januar 2023 nach den Regelungen der HKP-RL ausgestellt wurden, über den 1. Januar 2023 hinaus weiter gelten. Sie verlieren erst ab dem 31. Oktober 2023 ihre Gültigkeit.

Im Leistungsverzeichnis der HKP-RL wurden aufgrund der Beendigung der außerklinischen Intensivpflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege am 31. Oktober 2023 Änderungen an den Nummern 8 (Beatmungsgerät, Bedienung und Überwachung) und 24 (Krankbeobachtung, spezielle) vorgenommen.

### **3.6. Gesetzliche Unfallversicherung: Verlängerung der Hygienepauschale und Videosprechstunden bis 30. Juni 2022**

#### **Hygienepauschale**

Die Hygienepauschale in Höhe von 4 Euro pro Behandlungstag erhalten Durchgangsarzte zusätzlich zu den Behandlungskosten für die ambulante Behandlung von Unfallverletzten. Sie kann als „Besondere Kosten“ mit der Bezeichnung „COVID-19-Pauschale“ mit jeder regulären Behandlungsabrechnung nach §64 Absatz1 Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger abgerechnet werden. Die Vergütungsregelung gilt seit dem 16. März 2020 und wurde bereits mehrfach verlängert.

„Besondere Kosten“

#### **Videosprechstunde**

Vertragsärzte, beteiligte Ärzte sowie Psychotherapeuten können in be-

gründeten Ausnahmefällen und unter Beachtung berufsrechtlicher Vorgaben sowie der Vorgaben nach §31 b Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) Videosprechstunden erbringen, um der Ausbreitung der Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus entgegenzuwirken und die Behandlung von Unfallverletzten sicherzustellen.

Für Arzt-Patienten-Kontakte ist die Nummer 1 der Gebührenordnung UV-GOÄ abzurechnen, wobei eine entsprechende Kennzeichnung als Videobehandlung erfolgen muss. Aufgrund der gestiegenen Infektionszahlen bestehen keine Bedenken, wiederkehrende (nicht erstmalige) Heil- oder Arzneimittel-Verordnungen auch auf telefonische Anforderungen der Versicherten auszustellen, soweit dies aus Sicht des Durchgangsarztes, bezogen auf den Einzelfall, nachvollziehbar und plausibel ist.

Für Psychotherapeuten gilt:

Videosprechstunden können analog der entsprechenden Behandlungsnummern (P-Gebührennummern) abgerechnet werden.

- Für eine volle Behandlungsstunde (50 Minuten) können 100 Prozent und für eine halbe Behandlungseinheit (25 Minuten) 50 Prozent der jeweiligen P-Gebührennummer abgerechnet werden.
- Für die Videosprechstunde wird ein Zuschlag von 12 Euro für eine volle Stunde beziehungsweise 6 Euro für eine halbe Stunde gezahlt, wenn ein zugelassenes zertifiziertes Videosystem eingesetzt wird.
- Die Regelung gilt auch für neuropsychologische/neuropsychotherapeutische Leistungen, die bisher analog zum Psychotherapeutenverfahren honoriert werden.

### **3.7. Ende der Bereitstellung von persönlicher Schutzausrüstung durch die KVN**

Von März 2020 bis März 2022 - von ersten Schutzsets, über eingeschränkte Bestellmengen bis hin zur 14-tägigen Bestellmöglichkeit über ein Onlineformular im KVN-Portal: Zwei Jahre lang war die KVN mit der Beschaffung und Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) für niedersächsische Praxen betraut.

Zum 31. März 2022 entfällt die gesetzliche Grundlage zur Bereitstellung der persönlichen Schutzausrüstung und damit die Belieferung der niedersächsischen Praxen durch die KVN.

Die Lagerbestände für einige Artikel reichen noch über den 31. März 2022 hinaus, sodass die Bestellmöglichkeit voraussichtlich bis zum 30. April 2022 über das Onlineformular im KVN-Portal bestehen bleibt. Die KVN weist dabei darauf hin, dass kein „Live-Lagerbestand“ der Waren im KVN-Portal hinterlegt ist. Möglicherweise können vereinzelt Bestellmengen nicht mehr vollständig ausgeliefert werden.

Lagerbestände



### 3.8. Hausarztzentrierte Versorgung (HzV) AOK Niedersachsen: Neue Vorsorgeuntersuchung für Jugendliche

Um gesundheitliche Defizite und Risiken im Alter von 16 oder 17 Jahren frühzeitig zu erkennen, wurde das HzV-Versorgungsangebot um eine Vorsorgeuntersuchung für Jugendliche erweitert.

Leistung	Vergütung	GOP
Vorsorgeuntersuchung (einmalig) für Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren	55 Euro	99219

Abrechnungsvoraussetzungen sind sowohl die Teilnahme an der Fortbildung „HzV-Jugendvorsorge für Hausärztinnen und Hausärzte“ der nds. Hausärzteverbände als auch die Beantragung der genehmigungspflichtigen Leistung bei Ihrer KVN-Bezirksstelle.

Den Teilnahmeantrag finden Sie im KVN-Portal unter Verträge/Hausarztzentrierte Versorgung/AOK Niedersachsen/„Vorsorgeuntersuchung für Jugendliche im Alter von 16 oder 17 Jahren“

### 3.9. Firmen verlängern Vorbestellfrist für Grippeimpfstoff

Aufgrund des PEI Hinweises über eine mögliche Unterversorgung mit Grippeimpfstoffen haben die pharmazeutischen Unternehmen GSK, Mylan und Seqirus die Vorbestellfristen für Grippeimpfstoff für die Saison 2022 / 2023 bis zum 30. April 2022 verlängert.

Die Firma Sanofi verlängert die offizielle Bestellfrist nicht, nimmt aber noch zeitnah weitere Vorbestellungen entgegen.

Bis 30. April 2022

### 3.10. Medizinische Versorgung von Flüchtlingen / Asylbewerbern / ukrainischen Staatsangehörigen

Auch hilfebedürftigen ukrainischen Flüchtlingen/ Asylberechtigten werden im Krankheitsfall die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmittel gewährt (gem. §4 AsylbLG).

Darüber hinaus können weitere Leistungen gewährt werden, soweit Sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (gem. §6 AsylbLG). Für die Gewährung der Leistungen ist das örtliche Sozialamt zuständig.

Hilfeberechtigte haben vor Behandlungsbeginn den vom Sozialamt ausgestellten Behandlungsausweis vorzulegen. Andernfalls ist der Arzt, ausgenommen von Notfällen, verpflichtet, die Patienten ans Sozialamt zu verweisen.

**Gut zu wissen:**

- Im Notfall kann der Arzt erbrachte Leistungen auf dem „Abrechnungsschein für den ärztlichen Notdienst“ (Muster 19) abrechnen.
- Der Behandlungsausweis/-schein kann (vom Kalendervierteljahr abweichend) vom Sozialamt zeitlich begrenzt sein. Hinweis ist unter „zur Beachtung für den Arzt“ zu finden“. Wichtig, da Leistungen außerhalb des Gültigkeitszeitraums nicht vergütet werden.
- Ist eine Überweisung zur Mit- oder Weiterbehandlung erforderlich, ist eine Überweisung auszustellen, die oftmals der Genehmigung bedarf, oder das Sozialamt stellt hierfür einen weiteren Behandlungsschein aus. Beachten Sie den Hinweis auf dem Behandlungsschein.
- Damit auch der Mit- oder Weiterbehandler vom eingeschränkten Leistungsanspruch erfährt, vermerken Sie zwingend im Statusfeld den Zusatz „Asyl“.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite:  
Mitglieder/Praxisführung/Versorgung von Flüchtlingen

## 4. Veranstaltungen im Mai und Juni 2022

**Wichtig:** Wir bieten Ihnen für einzelne Präsenzveranstaltungen untenstehende WebSeminare an. Weitere Informationen, welche Angebote für Ihre Praxis und die MitarbeiterInnen am besten geeignet sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch direkt online anmelden: [www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung](http://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung)

Name	Ort	Datum	Gebühr p. P.
Sprechstundenbedarf	WebSeminar	04.Mai	kostenlos
Die ePA kommt - Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	04.Mai	kostenlos
Qualitätsmanagementbeauftragte/r (3-tägig)	WebSeminar	06.Mai	220 Euro
QEP®-Einführungsseminar	WebSeminar	07.Mai	127 Euro
Praxisbegehungen durch das Gewerbeaufsichtsamt	WebSeminar	07.Mai	30 Euro
Datenschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	10.Mai	69 Euro
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	11.Mai	kostenlos
Verordnungsweise in der täglichen Praxis	WebSeminar	11.Mai	kostenlos
Existenzgründerseminar Meine eigene Praxis - Impulse für den Start	WebSeminar	11.Mai	kostenlos
Kurze Wartezeiten - Gutes Terminsystem	WebSeminar	11.Mai	69 Euro
Abrechnungsberatung Psychotherapeuten	Osnabrück	18.Mai	kostenlos
Gruppentherapie leicht gemacht - Erneut/erstmalig in der Praxis anbieten	WebSeminar	18.Mai	60 Euro
Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe	WebSeminar	18.Mai	kostenlos
Moderne Wundversorgung	WebSeminar	18.Mai	kostenlos
Neue PraxismitarbeiterIn professionell einarbeiten	WebSeminar	21.Mai	69 Euro
Honorarbescheid - Ein Buch mit 7 Siegeln	Osnabrück	25.Mai	kostenlos
Qualitätsmanagement-Aktuell - Gezielte Weiterentwicklung NEU!	WebSeminar	25.Mai	69 Euro

Sicher und elektronisch verordnen - Eine Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	25.Mai	kostenlos
Heilmittelverordnung in Theorie und Praxis	Hannover	01.Jun	kostenlos
Moderne Wundversorgung	WebSeminar	01.Jun	kostenlos
Die ePA kommt - Eine Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	01.Jun	kostenlos
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	08.Jun	kostenlos
EBM - Präventionsleistungen in der Arztpraxis	Osnabrück	15.Jun	kostenlos
Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe	Hannover	15.Jun	kostenlos
Empfang in der Arztpraxis	WebSeminar	15.Jun	50 Euro
QEP®-Intensivkurs (2-tägig)	WebSeminar	17.Jun	130 Euro
Arbeitsschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	18.Jun	69 Euro
Sachkundelehrgang gemäß §8 Abs. 4 der Medizinproduktebetriebersverordnung sowie gemäß Anlage 6 der KRINKO/BfArM	Hannover	20.Jun	550 Euro
Sicher und elektronisch verordnen - Eine Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	22.Jun	kostenlos
Homepagegestaltung in der Arztpraxis	WebSeminar	22.Jun	69 Euro
Medizinprodukte-Aufbereitung Workshop Teil 2	WebSeminar	22.Jun	69 Euro
Management für komplexe Praxisstrukturen (2-tägig)	WebSeminar	24.Jun	130 Euro
Personalführung für Praxisinhabeln	WebSeminar	25.Jun	69 Euro
Abrechnung aktuell	Braunschweig	29.Jun	kostenlos

## **5. Anlagenverzeichnis**

### **5.1. Rezept-Info**

# Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen  
Krankenkassen in Niedersachsen



## Rezept-Info – Spezifische Immuntherapie (SIT)

Zur Durchführung einer spezifischen Immuntherapie (SIT) stehen sowohl im Bereich der subcutanen (SCIT) als auch der sublingualen (SLIT) Therapie vielfältige Präparate zur Verfügung.

Die SIT ist eine kausale immunmodulierende Therapie, deren Wirksamkeit für bestimmte Allergene und Altersgruppen durch Metaanalysen eindeutig belegt ist. Entscheidender Faktor für den Therapieerfolg ist hierbei die Adhärenz des Patienten<sup>1</sup>. Diese über den gesamten Therapiezeitraum zu fördern, gehört folglich zu den wichtigsten Aufgaben während der Durchführung einer spezifischen Immuntherapie.

Die geeignete Therapie zu beurteilen und auszuwählen kann aufgrund der teilweise undurchsichtigen Studien- und Zulassungssituation herausfordernd sein. Das Paul-Ehrlich-Institut listet auf seiner Internetseite die zugelassenen und verkehrsfähigen Präparate differenziert auf.<sup>2</sup> Bei den zugelassenen Präparaten wurde im Rahmen des Zulassungsverfahrens gemäß Arzneimittelgesetz die Qualität, Wirksamkeit und Unbedenklichkeit bereits nachgewiesen. Die weiteren aufgeführten, verkehrsfähigen<sup>3</sup> Therapieallergene befinden sich noch im Zulassungsverfahren.

Bei Neueinstellungen sind grundsätzlich zugelassene Therapieallergene einzusetzen, sofern diese mit gleichem Applikationsweg zur Verfügung stehen. Dabei sollte die Auswahl des spezifischen Präparates nicht primär von der Applikationsart abhängig gemacht werden. In der aktuellen Arzneimittelvereinbarung für Niedersachsen ist diese Forderung nach der Verwendung zugelassener Therapieallergene als qualitatives Ziel formuliert.

Gibt es besondere patientenindividuelle medizinische Gründe, die den Einsatz nicht zugelassener, aber nach der Therapie-Allergene-Verordnung (TAV) verkehrsfähiger Therapieallergene erforderlich machen, sollte die Kostenübernahme vorab mit der Krankenkasse geklärt werden.

Bei der wirtschaftlichen Auswahl eines Arzneimittels müssen die Therapiekosten für die gesamte Behandlungsdauer betrachtet werden. Zudem bestehen für viele zugelassene Therapieallergene Rabattverträge, die ebenfalls berücksichtigt werden sollten.

<sup>1</sup> Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

<sup>2</sup> abrufbar unter <https://www.pei.de/DE/arzneimittel/allergene/allergene-node.html>, letzter Zugriff am 23.02.2022

<sup>3</sup> Seit Einführung der Therapie-Allergene-Verordnung (TAV) bedürfen auch Individualrezepturen, die häufige Allergenquellen enthalten, einer Zulassung. Momentan befinden sich noch einige Präparate in der Nachzulassung und sind weiterhin verkehrsfähig.

# Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen  
Krankenkassen in Niedersachsen



**KVN**  
Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen



---

## Rezept-Info – Kurzinformation zur Spezifischen Immuntherapie (SIT)

- Wirksamkeit der SIT für bestimmte Allergene und Altersgruppen eindeutig belegt
- Adhärenz des Patienten ist entscheidend für Therapieerfolg
- Keine Unterscheidung nach Applikationsform (SCIT oder SLIT) sondern nach Studienlage, Zulassungsstatus und patientenindividueller Kontraindikation des individuellen Produktes
- Bevorzugtes Verordnen von Präparaten mit dokumentierter Wirksamkeit und Sicherheit
- Vergleich der Therapiekosten der einzelnen Präparate für einen gesamten Behandlungszeitraum
- Übersicht zu in Deutschland zugelassenen und verkehrsfähigen SIT-Präparaten auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts (<https://www.pei.de/DE/arzneimittel/allergene/allergene-node.html>)
- Bei Neueinstellungen grundsätzlich Einsatz von zugelassenen Therapieallergenen, sofern diese mit gleichem Applikationsweg zur Verfügung stehen

## Patienteninformation zur subkutanen spezifischen Immuntherapie

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen in Niedersachsen



Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

eine Allergie kann in vielen Fällen durch regelmäßige Injektionen des abgeschwächten Allergens, das für Ihre Allergie verantwortlich ist, behandelt werden. Liegt bei Ihnen beispielsweise eine Pollen-, Hausstaub-, Wespen- oder Bienengiftallergie vor, kann diese mit entsprechenden Spritzen ursächlich behandelt werden. Das Prinzip ist einer Impfung ähnlich.

Meistens wird das abgeschwächte Allergen über einen Zeitraum von 3 Jahren in den Oberarm injiziert, dabei steigt die Konzentration und Menge von Injektion zu Injektion. Diese Behandlung wird Hyposensibilisierung genannt.

Mit dieser Therapie lernt Ihr Körper, das Allergen zu tolerieren. Damit wird eine allergische Überreaktion verhindert.

Wichtig ist, dass Sie keine Spritze auslassen. Damit unterstützen Sie einen optimalen Behandlungserfolg. Nach jeder Spritze bleiben Sie zur Beobachtung 30 Minuten in der Praxis, um eventuelle Überreaktionen zu beobachten.



Praxisstempel

Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.



## Patienteninformation zur sublingualen spezifischen Immuntherapie

Die Kassenärztliche Vereinigung und die Verbände der Krankenkassen in Niedersachsen



Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

mit der sublingualen Immuntherapie (Therapie unter der Zunge) kann der Körper durch die regelmäßige Einnahme des abgeschwächten Allergieauslösers eine natürliche Toleranz entwickeln. Bei erfolgreicher Behandlung wird das Allergen ohne allergische Reaktion vertragen.

Wichtig für einen optimalen Behandlungsverlauf sind die tägliche Einnahme und regelmäßige Kontrolltermine bei Ihrem Arzt. Nur in diesem Fall kann die Behandlung bei Ihnen erfolgreich sein. Zu Behandlungsbeginn nehmen Sie die Tropfen oder die Tablette in der Praxis ein. Danach, wenn Sie die sichere Einnahme in der Praxis kennengelernt haben, können Sie die Therapie zu Hause fortsetzen.



Praxisstempel



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Informationen für die Praxis

KVN-Rundschreiben

März 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abrechnung .....</b>	<b>3</b>
1.1. Abgabetermin Quartalsabrechnung 1/2022.....	3
1.2. Überweisung durch ambulant operierende Ärzte zur postoperativen Behandlung.....	4
1.3. Mitteilung der fachgruppendurchschnittlichen Obergrenze für Kontrastmittel für das Quartal 2/2022 .	4
1.4. Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2 für das 2. Quartal 2022 - Fachgruppendurchschnittswerte für Laborindividualbudgets.....	4
1.5. Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM für das 2. Quartal 2022 für alle dem RLV unterliegenden Arztgruppen des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereichs .....	5
1.6. EBM-Anpassung der GOP 02101 „Infusionstherapie“ und des Abschnitts 8.5 Reproduktionsmedizin zum 1. April 2022 .....	5
<b>2. Verordnungen.....</b>	<b>6</b>
2.1. Maßnahmen zum Lieferengpass Tamoxifen-haltiger Arzneimittel.....	6
2.2. Hinweis zur Grippesaison 2022/2023 .....	7
2.3. Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel - Informationsschreiben zum Thema „Arzneimittelverordnungen von Einzelimporten“ .....	8
2.4. Bortezomib/Cyclophosphamid/Dexamethason zur Induktionstherapie des neu diagnostizierten Multiplen Myeloms - Anlage VI (Off-Label-Use) der Arzneimittel-Richtlinie, Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers (Hexal AG).....	8
2.5. Änderung der Arzneimittel-Richtlinie - neue Anlage VIIa: Biologika und Biosimilars .....	9
2.6. Cannabis - Begleiterhebung endet am 31. März 2022	10
2.7. Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV).....	11

<b>3.</b>	<b>Allgemeine Hinweise</b> .....	<b>12</b>
3.1.	Verlängerung der Corona-Sonderregelung bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6, U7, U7a, U8 sowie U9 bis zum 30. Juni 2022 .....	12
3.2.	Lieferschwierigkeiten von Chips für die Erstellung elektronischer Gesundheitskarten (eGK) .....	12
3.3.	Digitaler Befreiungsausweis von Zuzahlungen künftig für AOK-Versicherte über „Meine AOK-App“ .....	13
3.4.	Besondere Versorgung zur Behandlung von Gestationsdiabetes und sonstige Diabetesformen durch Diabetologische Schwerpunktpraxen (GDM-DM3-Vertrag): HEK - Hanseatische Krankenkasse, BAHN-BKK und BKK Werra-Meissner ab 1. April 2022 neu dabei .....	13
3.5.	Zur Erinnerung: DMP-Patientenschulungen und Dokumentationen sind wieder verpflichtend .....	14
3.6.	Neuerungen beim Anbieten von Terminen für die Terminservicestelle (Online Anwendung eTerminservice im KVN-Portal) .....	14
3.7.	Befragung zu Kosten und Nutzen von Investitionen in die Digitalisierung .....	14
3.8.	Medizinische Versorgung von Flüchtlingen / Asylbewerbern / ukrainischen Staatsangehörigen.....	15
3.9.	Hinweis zur Förderung der elektronischen Patientenakte (ePA) bzw. Vermeidung der 1%-Kürzung .....	16
3.10.	Studien-Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin - Reminder zur Beteiligung .....	16
<b>4.</b>	<b>Veranstaltungen im April und Mai 2022</b> .....	<b>17</b>
<b>5.</b>	<b>Anlagenverzeichnis</b> .....	<b>19</b>
5.1.	Amtliche Mitteilung zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2.....	19
5.2.	Informationsschreiben zum Thema „Arzneimittelverordnungen von Einzelimporten“ .....	19

## 1. Abrechnung

### 1.1. Abgabetermin Quartalsabrechnung 1/2022

Der Abgabetermin für die Abrechnung des 1. Quartals 2022 ist der 11. Kalendertag des nachfolgenden Quartals und somit der 11. April 2022.

11. April 2022

Eine Teilnahme am AbrechnungsCheck ist nur bei fristgerechter Einreichung Ihrer Quartalsabrechnung möglich.

Bitte denken Sie daran, auch bei der Online-Übermittlung von Abrechnungsdatei(en),

- das Muster der aktuellen Sammelerklärung (wieder zweiseitig), gültig ab 1/2022, vollständig ausgefüllt, mit Unterschrift und dem Vertragsarztstempel versehen, einzureichen. Das Muster kann auch im KVN-Portal unter Abrechnung/Abrechnungscenter/Informationen zur Quartalsabrechnung/Downloads ausgedruckt werden;
- die abzugebenden Behandlungsausweise (sortiert nach der Liste: KBV-Prüfmodul Abgabe Behandlungsausweise) einzureichen;
- Ausnahme: Die Ersatzverfahrenscheine über den Kostenträger 17809 (Nds. Ministerium für Soziales) sowie über den Kostenträger 38825 (Bundesamt für soziale Sicherung/BAS) sind mit den Quartalsabrechnungen nicht einzureichen;
- abhängig von Ihren erbrachten Leistungen: Früherkennungskolonoskopie, Hautkrebsscreening, Daten gem. der QS-Richtlinie Dialyse rechtzeitig online zu dokumentieren und zu übertragen;
- ggf. zusätzliche Unterlagen einzureichen:  
Sachkostenbelege/Rechnungen,  
Behandlungsplan zur künstlichen Befruchtung Muster 70/70A,  
Mitteilungen der Praxis zur eingereichten Abrechnung (Beispiel: Pat. Y ist zu löschen, da jetzt BG-Fall).

Sammelerklärung

Ausnahme

Listen wie z. B. Prüfprotokolle, Sortier- oder Versandlisten benötigen wir nicht.

Nicht benötigt

Dokumente wie z. B. RLV-Anträge, Genehmigungsanträge, Widersprüche gegen den Honorarbescheid sind direkt an die Bezirksstellen zu senden.

Direkt an die  
Bezirksstellen

Ansprechpartner bei Terminproblemen ist Ihre Bezirksstelle. Sollten Sie den Abgabetermin nicht einhalten können, so nehmen Sie bitte rechtzeitig Kontakt mit Ihrer Bezirksstelle auf, um aus einer verspätet eingereichten Quartalsabrechnung möglicherweise resultierende Konsequenzen zu vermeiden.

## **1.2. Überweisung durch ambulant operierende Ärzte zur postoperativen Behandlung**

Wir möchten darauf hinweisen, dass bei einer postoperativen Behandlung durch einen weiterbehandelnden Haus- oder Facharzt zwingend eine Überweisung auszustellen ist. Kommen Patienten nach einer ambulanten Operation ohne Überweisung zur postoperativen Nachbehandlung zum Haus- oder Facharzt, kann diese nicht durchgeführt werden.

Die Krankenkassen stellen vermehrt Regressanträge in diesen Fällen, achten Sie bitte daher darauf, dass Sie Ihren Patienten die Überweisung zur postoperativen Behandlung mitgeben.

## **1.3. Mitteilung der fachgruppendurchschnittlichen Obergrenze für Kontrastmittel für das Quartal 2/2022**

Gemäß der Kontrastmittelvereinbarung, die die KVN mit den Landesverbänden der Krankenkassen in Niedersachsen zum 1. Januar 2016 abgeschlossen hat und die zuletzt zum 1. Juli 2020 angepasst wurde, gelten für das 2. Quartal 2022 für Ärzte, die im Basisquartal 2/2021 (noch) keine Kontrastmittel über die o. g. Vereinbarung abgerechnet haben, folgende fachgruppendurchschnittlichen Obergrenzen:

- Institute, Krankenhäuser 2.690,73 Euro
- Fachärzte für Nuklearmedizin 29.925,20 Euro
- Fachärzte für Diagnostische Radiologie 84.247,57 Euro
- Fachärzte für Urologie 4.031,41 Euro

Die Vereinbarung gilt für Fachärzte für Nuklearmedizin, Diagnostische Radiologie und Urologie verbindlich. Für andere Fachgruppen nur, wenn in der eigenen BAG/MVZ oder im Institut/Krankenhaus ein Facharzt für Nuklearmedizin, Diagnostische Radiologie oder Urologie tätig ist.

Diese Daten sind über das KVN-Portal unter Verträge/Kontrastmittelvereinbarung abrufbar.

## **1.4. Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2 für das 2. Quartal 2022 - Fachgruppendurchschnittswerte für Laborindividualbudgets**

Die für das 2. Quartal 2022 geltenden Fachgruppendurchschnittswerte für Laborindividualbudgets entnehmen Sie bitte der Anlage 5.1 zu diesem Rundschreiben. Zusätzlich sind diese Daten auch bereits seit dem 24. Februar 2022 über das KVN-Portal abrufbar.

### **Anlage 5.1: Amtliche Mitteilung zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2**

Obergrenzen

### 1.5. Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM für das 2. Quartal 2022 für alle dem RLV unterliegenden Arztgruppen des haus- und fachärztlichen Versorgungsbereichs

Die für 2/2022 geltenden RLV-/QZV-Mindestfallwerte sowie die Fallzahlgrenzen für die Fallwertminderung finden Sie als „Download“ unter [https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung\\_+Honorar+und+Vertrag/Honorarverteilung.html](https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung_+Honorar+und+Vertrag/Honorarverteilung.html)

Eine Fallzahlzuwachsbeschränkung (FZZB) erfolgt gemäß HVM Teil B Nr. 18.1 für das 2. Quartal 2022 nicht.

### 1.6. EBM-Anpassung der GOP 02101 „Infusionstherapie“ und des Abschnitts 8.5 Reproduktionsmedizin zum 1. April 2022

#### **Infusionstherapie**

Der Bewertungsausschuss hat eine EBM-Anpassung bezüglich der intravenösen Infusionstherapie mit Immunglobulinen mit einer Dauer von mindestens 60 Minuten beschlossen. Die Anpassung erfolgt zum 1. April 2022 und wurde vor dem Hintergrund vorgenommen, dass die Behandlung für viele Indikationen im EBM bisher nicht adäquat abgebildet war. Konkret wird die Gebührenordnungsposition 02101 „Infusionstherapie“ um einen obligaten Leistungsinhalt erweitert, so dass sie für Infusionstherapien mit Immunglobulinen für eine Dauer von mindestens 60 Minuten berechnet werden kann.

#### **Reproduktionsmedizin: Anpassungen im Abschnitt 8.5 des EBM**

Die reproduktionsmedizinischen Komplexleistungen des Abschnitts 8.5 EBM wurden mit Wirkung zum 1. April 2020 in die einzelnen Fragen der Reproduktionsmedizin sowie nach korporalen und extrakorporalen Maßnahmen umstrukturiert. Im Zuge dessen wurde die Stimulationsbehandlung nach der GOP 08535, die In-vitro-Fertilisation (GOP 08550), die intracytoplasmatische Spermieninjektion (GOP 08555) und der Embryotransfer (GOP 08558) jeweils als separate Leistungen im EBM aufgenommen. Die GOP 08550, 08555 und 08558 waren seitdem im Zyklus nur im Zusammenhang mit der Stimulationsbehandlung nach der GOP 08535 berechnungsfähig.

Ferner sind aufgrund der bisherigen Definition des Zyklusfalls im EBM die Leistungen aus dem Abschnitt 8.5 EBM für Patienten ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation nicht berechnungsfähig.

Mit dem Beschluss des Bewertungsausschusses zum 1. April 2022 ist die Berechnungsfähigkeit der GOP 08550, 08555 und 08558 von der Durchführung einer Stimulationsbehandlung nach der GOP 08535 im Zyklusfall getrennt.

Damit wird die Abrechnung einer künstlichen Befruchtung ermöglicht, wenn bei einer Versicherten unbefruchtete Eizellen aus einer vorausgegangen Eizellgewinnung nach den Richtlinien über künstliche Befruchtung des Gemeinsamen Bundesausschusses verwendet werden. Eine erneute Stimulationsbehandlung ist damit nicht notwendig.

Als separate Leistungen aufgenommen

Darüber hinaus wird klargestellt, dass sich die erste Anmerkung zur GOP 08558 nur auf die Abrechnung eines Embryo-Transfers ggf. als Zygotentransfer und/oder als intratubarer Embryo-Transfer jedoch nicht auf die Abrechnung eines intratubaren Gameten-Transfers bezieht.

Des Weiteren erfolgt mit dem vorliegenden Beschluss eine Anpassung der Definition des Zyklusfalls, der nun auch Patientinnen ohne endogen gesteuerten Zyklus und ohne hormonelle Stimulation umfasst.

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://Institut-BA.de\BA\Beschlüsse.html> und im Deutschen Ärzteblatt).

## 2. Verordnungen

### 2.1. Maßnahmen zum Lieferengpass Tamoxifen-haltiger Arzneimittel

Derzeit besteht in Deutschland ein Versorgungsmangel an Tamoxifen-haltigen Arzneimitteln. Hintergrund hierzu ist der Produktionsausfall eines Herstellers mit hohem Marktanteil. Wie das Bundesgesundheitsministerium (BMG) mitteilte, kann der Bedarf an Tamoxifen-haltigen Arzneimitteln bis zur vorgezogenen Produktion der pharmazeutischen Unternehmer Mitte/Ende April 2022 voraussichtlich nur teilweise gedeckt werden.

Das BMG, das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) sowie der Beirat für Liefer- und Versorgungsengpässe haben daher verschiedene Maßnahmen vorgesehen, die die Lieferengpässe bei Tamoxifen-haltigen Arzneimitteln abmildern sollen.

Folgende Maßnahmen betreffen die Vertragsärztinnen und Vertragsärzte unmittelbar, bitte beachten Sie daher folgende Hinweise:

- **keine Verordnungen für eine Bevorratung:** Ärztinnen und Ärzte sollen in den kommenden Monaten keine Rezepte für eine individuelle Bevorratung ausstellen. Vielmehr sollen Patientinnen und Patienten erst dann ein Folgerezept erhalten, wenn eine weitere Verordnung erforderlich ist. Damit sollen regionale oder individuelle Bevorratungen unterbunden werden, um allen Patientinnen und Patienten eine unterbrechungsfreie Therapie zu ermöglichen.
- **Verordnung kleiner Packungsgrößen:** Je nach Verfügbarkeit können Ärzte auch kleinere Packungsgrößen, z. B. mit 30 Tabletten oder Arzneimittel mit einer geringeren Stärke (z.B. Einnahme von 2 Tabletten à 10 mg) verordnen. Apotheken können in diesem Zusammenhang auch Teilmengen aus Großpackungen entnehmen.

Der GKV-Spitzenverband hat den Krankenkassen empfohlen, dieses Vorgehen zu unterstützen, d. h. gegebenenfalls anfallende Mehrkosten

Maßnahmen

zu übernehmen und die Verordnungen im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsprüfungen gesondert zu berücksichtigen.

### **Umgang mit eventuell entstehenden Mehrkosten für den Versicherten**

Bei einigen Arzneimitteln, z. B. des Originalanbieters, fallen für den Patienten Mehrkosten (Kosten oberhalb des Festbetrags bei nicht rabattierten Arzneimitteln) an. Die AOK Niedersachsen hat die ausnahmsweise Übernahme der Mehrkosten zugesagt, wenn keine generischen Tamoxifen-Tabletten unterhalb des Festbetrags verfügbar sind. Bei allen anderen Krankenkassen empfehlen wir eine vorherige Absprache zur Kostenübernahme.

Empfehlung: Absprache

### **Import von Arzneimitteln**

Das BMG hat einen Versorgungsmangel (nach §79 Absatz 5 AMG) bekanntgemacht. Damit besteht für die zuständigen Behörden der Länder die Möglichkeit, den Import von Tamoxifen-haltigen Arzneimitteln zu gestatten. Auf der Internetseite des BfArM werden Angaben zu Arzneimitteln gemacht, bei denen eine Gestattung vorliegt (abrufbar unter [https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/_node.html)).

Wir empfehlen in diesem Zusammenhang, eine Wirkstoffverordnung von Tamoxifen vorzunehmen. So kann die Apotheke ggf. ein geeignetes Importarzneimittel auswählen und einen eventuell erforderlichen Antrag auf Kostenübernahme bei der entsprechenden Krankenkasse stellen.

### **Informationsmaterial**

Von den wissenschaftlich-medizinischen Fachgesellschaften wurden aktuelle Therapieempfehlungen zu Tamoxifen veröffentlicht und auch auf der Homepage des BfArM publiziert (verfügbar unter [https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/Zulassung/amInformationen/Lieferengpaesse/Information\\_tamoxifen.pdf?\\_\\_blob=publicationFile](https://www.bfarm.de/SharedDocs/Downloads/DE/Arzneimittel/Zulassung/amInformationen/Lieferengpaesse/Information_tamoxifen.pdf?__blob=publicationFile)).

Das BMG kündigte an, dass in den nächsten Wochen ggf. weitere Maßnahmen erforderlich sind, um die Patientinnen gleichmäßig versorgen zu können. Sobald uns neuere Kenntnisse vorliegen, werden wir Sie darüber informieren.

Alle wesentlichen Informationen finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter folgendem Link: [https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Arzneimittel/Arzneimittelinformationen/Lieferengpaesse/Tamoxifen/_node.html)

## **2.2. Hinweis zur Grippesaison 2022/2023**

Entgegen der Mitteilung des Bundesgesundheitsministeriums (BMG) vom Herbst 2021 wurde die Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen Influenza und Masern des BMG nun doch um ein weiteres Jahr bis zum 31. März 2023 verlängert.

Damit besteht für Personen ab 60 Jahren auch für die kommende Grippesaison 2022/2023, neben dem in der Schutzimpfungs-Richtlinie vorgesehenen quadrivalenten Hochdosis-Influenza-Impfstoff, ein Anspruch



auf eine Impfung mit einem inaktivierten quadrivalenten Influenza-Impfstoff (standarddosiert). Personen ab 60 Jahren können demnach auch in der Grippezeit 2022/2023 mit beiden Arten von Influenza-Impfstoffen geimpft werden. Die Verordnung des Hochdosis-Impfstoffes gilt dabei als wirtschaftlich.

Die Gründe, warum das BMG die Ausnahmeregelung nun doch kurzfristig um ein weiteres Jahr verlängert hat, sind uns nicht bekannt. Es ist anzunehmen, dass so die Versorgung bei eventuellen Versorgungsengpässen mit dem Hochdosis-Impfstoff sichergestellt werden soll.

Die Hersteller GSK, Mylan, Sanofi und Seqirus haben ihre Bestellfristen bis zum 31. März 2022 verlängert. Falls Sie für Personen ab 60 Jahren noch Dosen des standarddosierten quadrivalenten Influenza-Impfstoffs nachbestellen möchten, beachten Sie bitte unbedingt Ihre bereits getätigten Bestellungen des Hochdosis-Influenza-Impfstoffes und die voraussichtlich benötigte Gesamtmenge an Grippeimpfstoffen.

Nach Mitteilung der Hersteller können bereits getätigte Bestellungen nicht mehr storniert werden.

Bestellfristen verlängert

### **2.3. Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel - Informationsschreiben zum Thema „Arzneimittelverordnungen von Einzelimporten“**

Im Anhang finden Sie ein weiteres Informationsschreiben der AG GKV/KVN Arzneimittel zu dem Thema „Arzneimittelverordnungen von Einzelimporten“. Darin wird insbesondere auf die Voraussetzungen zur Verordnung eines Einzelimports sowie die zu beachtenden Hinweise hinsichtlich eines vorherigen Antrags auf Kostenübernahme durch die jeweilige Krankenkasse eingegangen.

Diese sowie alle weiteren Veröffentlichungen der AG GKV/KVN Arzneimittel finden Sie im Internet unter [www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/Arzneimittel/Veroeffentlichungen](http://www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/Arzneimittel/Veroeffentlichungen).

#### **Anlage 5.2: Informationsschreiben zum Thema „Arzneimittelverordnungen von Einzelimporten“**

### **2.4. Bortezomib/Cyclophosphamid/Dexamethason zur Induktionstherapie des neu diagnostizierten Multiplen Myeloms - Anlage VI (Off-Label-Use) der Arzneimittel-Richtlinie, Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers (Hexal AG)**

Mit Wirkung zum 3. März 2022 wurde in der Anlage VI (Off-Label-Use) in Teil A der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in Ziffer XXXIII „Bortezomib plus Cyclophosphamid plus Dexamethason zur Induktionstherapie des neu diagnostizierten Multiplen Myeloms“ die Liste der Hersteller, die für ihre Bortezomib-, Cyclophosphamid- und/oder Dexamethason-haltigen Arzneimittel im Rahmen des in der Anlage vorgenannten Off-Label-Use einer Anwendung zugestimmt haben (Haftung des pharmazeutischen Unternehmers), um den Hersteller „Hexal AG“ erweitert.

**Folgende Hersteller sind nun in der Liste aufgeführt:**

AbZ-Pharma GmbH, A.C.A. Müller ADAG Pharma AG, Accord Healthcare S.L.U., acis Arzneimittel GmbH, adequapharm GmbH, axicorp Pharma B.V., Baxter Oncology GmbH, be-tapharm Arzneimittel GmbH, CC Pharma GmbH, Chem Affairs GmbH, EurimPharm Arzneimittel GmbH, European Pharma B.V., Hexal AG, Hikma Pharma GmbH, hvd medical GmbH, Infec-toPharm Arzneimittel und Consilium GmbH, INOPHA GmbH, Janssen-Cilag GmbH, kohlpharma GmbH, medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate m.b.H., Mibe GmbH Arzneimittel, Mylan Germany GmbH, NMG Pharma GmbH, onkovis GmbH, Orifarm GmbH, PANPHARMA GmbH, ratiopharm GmbH, STADAPHARM GmbH, Sun Pharmaceutical Industries Europe B.V., T & D Pharma GmbH, TAD Pharma GmbH, Tillomed Pharma GmbH, Zentiva Pharma GmbH

Wir empfehlen, bei Verordnungen von Bortezomib-, Cyclophosphamid- und Dexamethason-haltigen Arzneimitteln der genannten Hersteller in dieser Off-Label-Indikation das Aut-Idem-Kreuz zu setzen. Damit vermeiden Sie haftungsrechtliche Konsequenzen, falls die Apotheke das verordnete Präparat gegen ein vergleichbares austauscht, das keine Off-Label-Zustimmung hat.

Den zugehörigen Beschluss sowie die vollständige Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des G-BA ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) unter Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage VI.

## 2.5. Änderung der Arzneimittel-Richtlinie - neue Anlage VIIa: Biologika und Biosimilars

Zum 1. März 2022 ist die neue Anlage VIIa „Biologika und Biosimilars“ der Arzneimittel-Richtlinie in Kraft getreten. In der Anlage werden biotechnologisch hergestellte Wirkstoffe aufgeführt, für die mindestens ein Biosimilar oder mehr als ein Originalarzneimittel verfügbar sind.

Der G-BA führt in seinen Tragenden Gründen aus, dass die Anlage den verordnenden Ärztinnen und Ärzten eine Übersicht über den in Deutschland verfügbaren Biologika-Markt geben und somit eine wirtschaftliche Verordnung ermöglicht werden soll. Die Inhalte der Anlage VIIa sollen zukünftig auch über die Praxissoftware abrufbar sein.

Es handelt sich um eine nicht-abschließende tabellarische Übersicht, die als Informationsgrundlage dienen soll. In der ersten Spalte ist der Wirkstoff aufgeführt, in der zweiten Spalte das/die entsprechende/n Original- bzw. Referenzarzneimittel und in der dritten Spalte die zugehörigen Biosimilars. Die Anlage VIIa soll bei Marktveränderungen (z. B. neu zugelassene Biosimilars, nicht (mehr) verkehrsfähige Arzneimittel) jeweils zeitnah durch den G-BA angepasst werden. Werden neue Biosimilars auf dem Markt verfügbar, die noch nicht in Anlage VIIa gelistet sind, können diese unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit ebenfalls verordnet werden.

Tabellarische Übersicht

Folgende Hinweise möchten wir Ihnen zur neuen Anlage VIIa mitteilen:

- Der Übersicht kann nicht entnommen werden, ob die in einer Zeile aufgeführten Arzneimittel in ihren zugelassenen Anwendungsgebieten übereinstimmen. Die Vorgaben der jeweiligen Fachinformation sind daher insbesondere in Bezug auf die zugelassenen Anwendungsgebiete zu berücksichtigen.
- In der Liste können auch Arzneimittel aufgeführt werden, die zwar in Deutschland zugelassen sind, aber nicht auf dem deutschen Markt vertrieben werden.

Im Rundschreiben Dezember 2020 (Punkt 2.2.) informierten wir über die in §40a der Arzneimittel-Richtlinie aufgenommenen Hinweise zum Austausch von biotechnologisch hergestellten biologischen Arzneimitteln. Der G-BA hatte in diesem Zusammenhang angekündigt, dass im Nachgang eine neue Anlage VIIa zu Biologika und Biosimilars zur Verfügung gestellt werden soll, die als Informationsgrundlage dienen soll.

Bis zum 16. August 2022 soll der G-BA zudem Hinweise zur Austauschbarkeit von biologischen Referenzarzneimitteln durch Apotheken geben.

Die neue Anlage VIIa ist abrufbar unter [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage VIIa: Biologika und Biosimilars](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage_VIIa:_Biologika_und_Biosimilars).

Hintergrund

## 2.6. Cannabis - Begleiterhebung endet am 31. März 2022

Die im März 2017 mit Beginn der Verordnungsfähigkeit von Cannabis-Arzneimitteln für den Zeitraum von fünf Jahren vorgesehene Begleiterhebung endet mit Ablauf des 31. März 2022.

Wir möchten in diesen Zusammenhang darauf hinweisen, dass für Versicherte, die sich nach dem 31. Dezember 2021 noch in Therapie befinden, bis zum 31. März 2022 ein Erhebungsbogen auszufüllen und zu übersenden ist. Dies ist unabhängig davon, ob für den jeweiligen Patienten bereits ein Erhebungsbogen an das BfArM übermittelt worden ist.

Die GOP 01461 „Datenerfassung und Datenübermittlung im Rahmen der Begleiterhebung“ wurde befristet bis zum 31. März 2022 in den EBM aufgenommen und ist für Versicherte, die sich zwischen dem 1. Januar 2022 und dem 31. März 2022 in Therapie mit einer genehmigten Cannabis-Leistung befinden und für die eine zweite Erhebung erforderlich ist, ein zweites Mal berechnungsfähig.

Das Zugangsportale zur Cannabisbegleiterhebung zur elektronischen Übermittlung der Daten finden Sie unter folgendem Link:  
<https://www.begleiterhebung.de/>

Weitere Informationen zur Begleiterhebung finden Sie auf der Internetseite des BfArM unter [https://www.bfarm.de/DE/Bundesopium-stelle/Cannabis-als-Medizin/Begleiterhebung/\\_node.html](https://www.bfarm.de/DE/Bundesopium-stelle/Cannabis-als-Medizin/Begleiterhebung/_node.html) und auf der KVN-Internetseite unter [Verordnung/Arzneimittel/Cannabis/Begleiterhebung](#).

## 2.7. Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)

Mit Wirkung zum 1. März 2022 ist eine Änderung der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV) in Kraft getreten, die mit folgenden wesentlichen Neuerungen einhergeht:

### 1.) Verordnung teratogener Arzneimittel mit dem Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid

Mit der Änderung der AMVV ist die Mitgabe der Gebrauchsinformation des Fertigarzneimittels bei der Verordnung von Arzneimitteln mit den Wirkstoffen Lenalidomid, Pomalidomid und Thalidomid durch den Arzt nicht mehr erforderlich. Der Patient erhält die entsprechende Packungsbeilage stattdessen bei der Abgabe des Arzneimittels in der Apotheke mit der Arzneimittelpackung.

Die verschreibende Person bestätigt, dass sie die Sicherheitsmaßnahmen gemäß der aktuellen Fachinformation eines entsprechenden Fertigarzneimittels eingehalten und dem Patienten das entsprechende Schulungsmaterial mitgegeben hat.

Es sollen zeitnah neue T-Rezepte verfügbar werden, die den neuen Vorgaben der AMVV entsprechen. Die bisherigen Vordrucke der T-Rezepte behalten ihre Gültigkeit und können weiterverwendet werden. Bei diesen T-Rezepten ist im zweiten Pflichtfeld des T-Rezeptes der Satzteil „...sowie die aktuelle Gebrauchsinformation des entsprechenden Fertigarzneimittels“ durch die verordnende Person manuell zu streichen. Den Patienten ist dann nur noch das notwendige Schulungsmaterial gemäß der Fachinformation auszuhändigen, nicht mehr jedoch die Gebrauchsinformation des Fertigarzneimittels.

### Hintergrund

Seit Mitte Februar 2022 sind Generika zu dem Wirkstoff Lenalidomid verfügbar. Bei der Verordnung eines Lenalidomid-haltigen Arzneimittels kann dieses daher nun in der Apotheke gemäß den entsprechenden Substitutionsregeln gegen ein passendes wirkstoffgleiches Präparat ausgetauscht werden. Da der Arzt nicht weiß, ob in der Apotheke ein Austausch des verordneten Präparats stattfindet, kann die passende Gebrauchsinformation vom Arzt nicht mehr vorab mitgegeben werden. Durch die Änderung der AMVV werden die Regularien an die Verfügbarkeit der Generika angepasst.

### 2.) Entlassung aus der Verschreibungspflicht

Folgende Wirkstoffe wurden unter folgenden Voraussetzungen aus der Verschreibungspflicht entlassen:

#### **Bilastin und seine Ester:**

in festen Zubereitungen zur oralen Anwendung in Konzentrationen von 20 mg je abgeteilter Form, sofern auf Behältnissen und äußeren Umhüllungen eine Beschränkung der Anwendung auf Erwachsene und Jugendliche ab zwölf Jahren angegeben ist

#### **Dexibuprofen:**

zur oralen Anwendung ohne Zusatz weiterer arzneilich wirksamer Bestandteile in einer maximalen Einzeldosis von 200 mg, einer maximalen

Aus der Verschreibungspflicht entlassen

Tagesdosis von 600 mg und einer Gesamtwirkstoffmenge von bis zu 4 g pro Packung bei leichten bis mäßig starken Schmerzen und einer Anwendungsdauer von bis zu vier Tagen

**Kombination Ibuprofen + Paracetamol:**

zur oralen Anwendung Ibuprofen (in maximaler Einzeldosis von 200 mg und maximaler Tagesdosis von 1 200 mg) in Kombination mit Paracetamol (in maximaler Einzeldosis von 500 mg und maximaler Tagesdosis von 3000 mg) und einer Gesamtwirkstoffmenge von bis zu 4 g Ibuprofen und bis zu 10 g Paracetamol je Packung für die kurzzeitige symptomatische Behandlung leichter bis mäßig starker Schmerzen

**Levodropropizin:**

zur oralen Anwendung bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 2. Lebensjahr zur symptomatischen Therapie des Reizhustens und bis zu einer Anwendungsdauer von sieben Tagen

Die zugehörigen Präparate werden somit als apothekenpflichtig eingestuft und können auch ohne ärztliche Verschreibung erworben werden.

### 3. Allgemeine Hinweise

#### 3.1. Verlängerung der Corona-Sonderregelung bei Kinder-Früherkennungsuntersuchungen U6, U7, U7a, U8 sowie U9 bis zum 30. Juni 2022

Wir möchten Sie darüber informieren, dass vor dem Hintergrund der anhaltenden Coronavirus-Pandemie, der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) beschlossen hat, dass Kinder-Untersuchungen U6 bis U9 bei Überschreitung der Untersuchungszeiträume und Toleranzzeiten vorerst bis zum 30. Juni 2022 durchgeführt und abgerechnet werden können.

#### 3.2. Lieferschwierigkeiten von Chips für die Erstellung elektronischer Gesundheitskarten (eGK)

Aktuell bestehen Lieferschwierigkeiten von notwendigen Chips für die Erstellung der eGK. Dies kann dazu führen, dass Krankenkassen ihre Mitglieder nicht zeitnah mit einer eGK ausstatten können. Sollte dieser Fall eintreten, werden die Krankenkassen ihren Mitgliedern übergangsweise einen Abrechnungsschein ausstellen.

Bei Vorlage eines durch die Krankenkasse ausgestellten Abrechnungsscheins ist der Behandlungsfall im Ersatzverfahren anzulegen. Die Abrechnungsscheine sind mit der Quartalsabrechnung einzureichen.

Kann der Patient weder eine eGK noch einen Abrechnungsschein seiner Krankenkasse vorlegen und die Behandlung ist nicht verschiebbar, kann nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangt werden.

Abrechnungsschein

Privatvergütung

Legt der Patient bis zum Ende des Quartals seine eGK oder einen Abrechnungsschein der Krankenkasse vor, wäre die erhobene Privatvergütung zurückzuerstatten und die Behandlung kann als Kassenleistung abgerechnet werden.

### 3.3. Digitaler Befreiungsausweis von Zuzahlungen künftig für AOK-Versicherte über „Meine AOK-App“

Wie uns die AOK Niedersachsen mitteilte, können Versicherte der AOK künftig ihre Befreiung von Zuzahlungen anstelle über den papiergebundenen Befreiungsausweis, auch digital über die „Meine-AOK-App“ nachweisen.

„Meine AOK“-App ist eine bundeseinheitliche App, die bei allen AOKn im Einsatz ist. Der digitale Befreiungsausweis ist dem bisherigen papiergebundenen Befreiungsausweis gleichzusetzen und besitzt die gleiche Gültigkeit wie dieser.

### 3.4. Besondere Versorgung zur Behandlung von Gestationsdiabetes und sonstige Diabetesformen durch Diabetologische Schwerpunktpraxen (GDM-DM3-Vertrag): HEK - Hanseatische Krankenkasse, BAHN-BKK und BKK Werra-Meissner ab 1. April 2022 neu dabei

Die HEK, BAHN-BKK und BKK Werra-Meissner sind dem GDM-DM3-Vertrag beigetreten.

Teilnehmende Krankenkassen (Stand: 1. April 2022):

AOK Bremen / Bremerhaven	BKK Public
AOK Niedersachsen	BKK Salzgitter
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse	BKK Technoform
IKK classic	BKK VBU
KNAPPSCHAFT	BKK Verbund Plus
BARMER	BKK Werra-Meissner
HEK - Hanseatische Krankenkasse	BKK Wirtschaft und Finanzen
Techniker Krankenkasse	BKK ZF & Partner
Audi BKK	Continentale BKK
BAHN-BKK	Daimler BKK
BKK B. Braun Aesculap	Energie BKK
BKK 24	Heimat BKK
BKK Diakonie	Mobil Krankenkasse
BKK DürkoppAdler	Novitas BKK
BKK EWE	pronova BKK
BKK Exklusiv	R + V BKK
BKK Firmus	Salus BKK
BKK Freudenberg	SKD BKK
BKK Gildemeister Seidensticker	TUI BKK
BKK Linde	Viactiv Krankenkasse
BKK Pfalz	Vivida BKK

Teilnehmende  
Krankenkassen

Die Vertragsunterlagen inkl. der teilnehmenden Krankenkassen finden Sie im KVN-Portal unter „Verträge“/Suchbegriff „GDM“/Gestationsdiabetes und sonstige Diabetesformen (GDM-DM3-Vertrag)

### **3.5. Zur Erinnerung: DMP-Patientenschulungen und Dokumentationen sind wieder verpflichtend**

Seit dem 1. Januar 2022 muss für alle in ein DMP eingeschriebene Patientinnen und Patienten wieder eine quartalsbezogene Dokumentation erstellt werden. Die Corona-Sonderregelung ist am 31. Dezember 2021 ausgelaufen.

Für Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund der Corona-Sonderregelung in den Jahren 2020 und 2021 keine oder unregelmäßige DMP-Dokumentationen vorliegen, ist bei quartalsweiser Dokumentation spätestens im zweiten Quartal 2022 eine Konsultation mit entsprechender Dokumentation erforderlich. Wird keine Dokumentation erstellt, werden Versicherte rückwirkend zum Datum der letzten gültigen Dokumentation aus dem jeweiligen DMP-Programm ausgeschrieben.

### **3.6. Neuerungen beim Anbieten von Terminen für die Terminservicestelle (Online Anwendung eTerminservice im KVN-Portal)**

Neben einigen Verbesserungen für Patienten und Agenten der TerminserviceStellen (TSS) stehen wichtige Verbesserungen für Praxen im Mittelpunkt (Auswahl), die sich viele von Ihnen schon lange gewünscht haben:

- gleichzeitiges Anlegen von Serienterminen für alle Tage einer Woche,
- Löschen von mehreren Terminen auf einen Klick möglich,
- keine verpflichtenden Dringlichkeiten beim Anlegen neuer Termine für überweisungsfreie Fachgruppen,
- Anpassung des Buchungsexports (Tabelle inklusive der vermerkten Zuschläge).

Anleitungen zu den neuen Möglichkeiten im eTerminservice finden Sie direkt in der Anwendung: [www.kvn.de/im KVN-Portal einloggen/Online-Dienste/Anwendungen/e-Terminservice](http://www.kvn.de/im-KVN-Portal-einloggen/Online-Dienste/Anwendungen/e-Terminservice). Dort sind PDF-Dateien und Videoanleitungen hinterlegt.

Zum Einspielen der neuen Version wird es am 12. März 2022 eine längere sogenannte downtime geben, in der der e-Terminservice nicht erreichbar sein wird.

### **3.7. Befragung zu Kosten und Nutzen von Investitionen in die Digitalisierung**

Gemeinsam mit der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe (KVWL) hat das Zentralinstitut für die kassenärztliche Versorgung (Zi) eine Umfrage zur Digitalisierung in Vertragsarztpraxen konzipiert. Der

Verbesserungen



Online-Fragebogen steht bundesweit allen Praxen offen, besondere Anmeldezeiten sind nicht erforderlich. Die Befragung startet am 7. März 2022. Ziel dieser Erhebung ist es, die Höhe von Investitionskosten zu digitalen Anwendungen in der vertragsärztlichen und vertragspsychotherapeutischen Praxis zu messen sowie die Vor- und Nachteile der Einführung dieser digitalen Angebote zu bewerten. Mit den Ergebnissen der Umfrage sollen die bestehenden Datenlücken zu Kosten und Nutzen digitaler Anwendungen geschlossen werden.

Start am 7. März 2022

Der Fragebogen ist erreichbar unter: <https://survey.zi.de/dip>

### 3.8. Medizinische Versorgung von Flüchtlingen / Asylbewerbern / ukrainischen Staatsangehörigen

Auch hilfebedürftigen ukrainischen Flüchtlingen / Asylberechtigten werden im Krankheitsfall die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderlichen ärztlichen Leistungen einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln gewährt (gem. §4 AsylbLG).

Darüber hinaus können weitere Leistungen gewährt werden, soweit Sie im Einzelfall zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich sind (gem. §6 AsylbLG). Für die Gewährung der Leistungen ist das örtliche Sozialamt zuständig.

Hilfeberechtigte haben vor Behandlungsbeginn den vom Sozialamt ausgestellten Behandlungsausweis vorzulegen. Andernfalls ist der Arzt, ausgenommen von Notfällen, verpflichtet die Patienten ans Sozialamt zu verweisen.

Gut zu wissen:

- Im Notfall kann der Arzt erbrachte Leistungen auf dem „Abrechnungsschein für den ärztlichen Notdienst“ (Muster 19) abrechnen.
- Der Behandlungsausweis/-schein kann (vom Kalendervierteljahr abweichend) vom Sozialamt zeitlich begrenzt sein. Hinweis ist unter „zur Beachtung für den Arzt“ zu finden“. Wichtig, da Leistungen außerhalb des Gültigkeitszeitraums nicht vergütet werden.
- Ist eine Überweisung zur Mit- oder Weiterbehandlung erforderlich, ist eine Überweisung auszustellen, die oftmals der Genehmigung bedarf, oder das Sozialamt stellt hierfür einen weiteren Behandlungsschein aus. Beachten Sie den Hinweis auf dem Behandlungsschein.
- Damit auch der Mit- oder Weiterbehandler vom eingeschränkten Leistungsanspruch erfährt, vermerken Sie zwingend im Statusfeld den Zusatz „Asyl“.

Diese und weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite ([www.kvn.de](http://www.kvn.de)): Mitglieder/Praxisführung/Versorgung von Flüchtlingen



### 3.9. Hinweis zur Förderung der elektronischen Patientenakte (ePA) bzw. Vermeidung der 1%-Kürzung

Das Update zur ePA ist seit dem 3. Quartal 2021 gesetzlich verpflichtend.

Die Förderung erhalten die Praxen automatisch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Konnektorversion muss 4.0 oder höher sein
- Das Update zur ePA muss korrekt im PVS System angelegt sein

Ist eine der beiden Voraussetzungen nicht erfüllt, so kommt es automatisch zu einer 1%-Kürzung des Honorars.

Zur Abklärung und Überprüfung nehmen Sie bitte Kontakt mit ihrem Software-Hersteller auf.

Automatisch

### 3.10. Studien-Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin - Reminder zur Beteiligung

*„Und mit wem kommunizieren Sie da? Direkt mit dem Arzt oder mit der Medizinischen Fachangestellten?“ - „Gar nicht.“ (Zitat einer Gruppendiskussion)*

Diese Aussage, aber auch aktuelle Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass zwischen Allgemeinmedizin- und Zahnmedizin wenig Zusammenarbeit stattfindet, obwohl vielfältige Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Parodontalerkrankungen und systemischen Erkrankungen bekannt sind.

Forschende der Selbstständigen Abteilung für Allgemeinmedizin und der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Universität Leipzig möchten - neben der aktuellen Ausgestaltung der Zusammenarbeit - mehr über Verbesserungsmöglichkeiten der gemeinsamen Zusammenarbeit herausfinden. Dafür werden Sie als Expertinnen und Experten gebeten, durch die Beantwortung eines anonymen Online-Fragebogens diese Studie zu unterstützen. Das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 15 Minuten dauern.

Wer Interesse an den Studienergebnissen hat, erhält diese nach Abschluss der Studie per Mail. Dazu können Teilnehmende am Ende der Befragung ihre E-Mail-Adresse hinterlassen. Rückfragen zur Studie beantworten die Initiatoren unter der Mailadresse [MB-SAA-Forschung@medizin.uni-leipzig.de](mailto:MB-SAA-Forschung@medizin.uni-leipzig.de). Federführende Ansprechpartner sind Prof. Dr. Markus Bleckwenn, Professor für Allgemeinmedizin an der Universität Leipzig und Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Geschäftsführender Oberarzt am Funktionsbereich Interdisziplinäre Zahnerhaltung und Versorgungsforschung an der Universität Leipzig.

Link zur Online-Befragung:

<https://umfrage.uni-leipzig.de/index.php/574494?lang=de>

## 4. Veranstaltungen im April und Mai 2022

**Wichtig:** Wir bieten Ihnen für einzelne Präsenzveranstaltungen untenstehende WebSeminare an. Weitere Informationen, welche Angebote für Ihre Praxis und die MitarbeiterInnen am besten geeignet sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch direkt online anmelden: [www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung](http://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung)

Name	Ort	Datum	Gebühr p. P.
Die ePA kommt - Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	06.Apr	kostenlos
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	13.Apr	kostenlos
Sicher durch den Heilmittel-Verordnungs-Dschungel	WebSeminar	20. Apr	kostenlos
Sicher und elektronisch verordnen - Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	20.Apr	kostenlos
ICD 10 - Richtig kodieren	Hannover	20.Apr	kostenlos
Personalführung für PraxismitarbeiterIn	WebSeminar	26.Apr	69 Euro
Heilmittelverordnung in Theorie und Praxis	WebSeminar	27.Apr	kostenlos
Stress lass nach - durch optimierte Kommunikation und Motivation	Aurich	27.Apr	90 Euro
Zusammenarbeit neu gedacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute	WebSeminar	27.Apr	kostenlos
Qualitätsmanagement ganz einfach	WebSeminar	29.Apr	69 Euro
Sprechstundenbedarf	WebSeminar	04.Mai	kostenlos
Die ePA kommt - Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	04.Mai	kostenlos
Qualitätsmanagementbeauftragte/r (3-tägig)	WebSeminar	06.Mai	220 Euro
QEP®-Einführungsseminar	WebSeminar	07.Mai	127 Euro
Qualitätsmanagement für Psychotherapeuten	WebSeminar	07.Mai	89 Euro
Praxisbegehungen durch das Gewerbeaufsichtsamt	WebSeminar	07.Mai	30 Euro

Datenschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	10.Mai	69 Euro
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	11.Mai	kostenlos
Verordnungsweise in der täglichen Praxis	WebSeminar	11.Mai	kostenlos
Existenzgründerseminar Meine eigene Praxis - Impulse für den Start	WebSeminar	11.Mai	kostenlos
Kurze Wartezeiten - Gutes Terminsystem	WebSeminar	11.Mai	69 Euro
Sprechstundenbedarf	WebSeminar	12.Mai	kostenlos
Hygiene in der Arztpraxis	WebSeminar	12.Mai	69 Euro
Honorarbescheid lesen und verstehen	Hannover	18.Mai	kostenlos
Abrechnungsberatung Psychotherapeuten	Osnabrück	18.Mai	kostenlos
Heilmittelverordnung - Sicher durch den Verord- nungs-Dschungel	Lüneburg	18.Mai	kostenlos
Gruppentherapie leicht gemacht - Erneut/erstmalig in der Praxis anbieten	WebSeminar	18.Mai	60 Euro
Stressmanagement in der Arztpraxis	Aurich	18.Mai	90 Euro
Meine Zukunft planen - Im- pulse für die Praxisabgabe	WebSeminar	18.Mai	kostenlos
Umgang mit schwierigen Patienten	WebSeminar	18.Mai	69 Euro
Moderne Wundversorgung	WebSeminar	18.Mai	kostenlos
Neue PraxismitarbeiterIn professionell einarbeiten	WebSeminar	21.Mai	69 Euro
Honorarbescheid - Ein Buch mit 7 Siegeln	Osnabrück	25.Mai	kostenlos
Qualitätsmanagement-Ak- tuell - Gezielte Weiterent- wicklung NEU!	WebSeminar	25.Mai	69 Euro

## **5. Anlagenverzeichnis**

**5.1. Amtliche Mitteilung zum HVM Teil B Nr. 16.1 und 16.2**

**5.2. Informationsschreiben zum Thema „Arzneimittelverordnungen  
von Einzelimporten“**

# Amtliche Mitteilung der KVN zum HVM für das 2. Quartal 2022

in Umsetzung des Honorarverteilungsmaßstabes (HVM) gemäß § 87b Abs. 1 SGB V der KVN vom 20. November 2021

## 1. Bekanntgabe der Fachgruppendurchschnittswerte für Individualbudgets nach Teil B Nr. 16.1 HVM

Fachgruppe	durchschnittliches Individualbudget
FA Laboratoriumsmedizin	353.025,62 €
FA Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie	271.261,34 €

Die aufgeführten Fachgruppendurchschnittswerte gelten für Ärzte der o.g. Fachgruppen, die im Basiszeitraum 1/2018 noch keine 16 Quartale tätig waren. Sie erhalten ein Individualbudget in Höhe der Leistungsanforderungen für Leistungen gemäß Teil B Nr. 16.1 Satz 1 HVM, maximal jedoch in Höhe der o.g. Fachgruppendurchschnittswerte, es sei denn das sich aus dem Basiszeitraum tatsächlich ergebende Individualbudget liegt über diesem Wert.

Für Ärzte, die im 2. Quartal 2022 nicht in vollem zeitlichen Umfang an der vertragärztlichen Versorgung teilnehmen, reduzieren sich die o.a. Fachgruppendurchschnittswerte anteilig auf den Umfang ihrer Tätigkeit.

## 2. Bekanntgabe der Fachgruppendurchschnittswerte für Individualbudgets nach Teil B Nr. 16.2 HVM

Fachgruppe	durchschnittliches Individualbudget
FA Chirurgie	10,95 €
FA Frauenheilkunde und Geburtshilfe	13.717,62 €
FA Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	40.895,89 €
FA Haut- und Geschlechtskrankheiten	1.634,34 €
FA Innere Medizin und (SP) Nephrologie	969,32 €
FA Innere Medizin und (SP) Kardiologie	7.119,47 €
FA Kinder- und Jugendmedizin (hausärztlich)	14.358,55 €
FA Innere Medizin und (SP) Pneumologie	6.852,87 €
FA Innere Medizin und (SP) Gastroenterologie	7.886,25 €
FA Pathologie	5.112,55 €
FA Radiologie	5.679,33 €
FA Strahlentherapie	6.609,87 €
FA Urologie	36.387,32 €
FA Nuklearmedizin	125.334,20 €
FA Humangenetik	
FA Transfusionsmedizin	
FA Biochemie	
FA Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt, FA Innere Medizin (hausärztlich)	42.202,53 €
FA Allgemeinmedizin, Praktischer Arzt (fachärztlich)	42.202,53 €
FA Innere Medizin (fachärztlich)	110.662,51 €
FA Innere Medizin und (SP) Endokrinologie	260.081,90 €
FA Innere Medizin und (SP) Hämatologie und Onkologie	14.769,32 €
FA Innere Medizin und (SP) Rheumatologie	65.459,06 €

Die aufgeführten Fachgruppendurchschnittswerte gelten für Ärzte der o.g. Fachgruppen, die im Basiszeitraum 1/2018 noch keine 16 Quartale im Speziallabor tätig waren. Sie erhalten ein Individualbudget in Höhe der Leistungsanforderungen für Leistungen gemäß Teil B Nr. 16.2 Satz 1 HVM, maximal jedoch in Höhe der o.g. Fachgruppendurchschnittswerte, es sei denn das sich aus dem Basiszeitraum tatsächlich ergebende Individualbudget liegt über diesem Wert.

Für Ärzte, die im 2. Quartal 2022 nicht in vollem zeitlichen Umfang an der vertragärztlichen Versorgung teilnehmen, reduzieren sich die o.a. Fachgruppendurchschnittswerte anteilig auf den Umfang ihrer Tätigkeit.

# Gemeinsame Arbeitsgruppe Arzneimittel

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen  
Krankenkassen in Niedersachsen



## Arzneimittelverordnungen von Einzelimporten

Sofern eine Therapie mit in Deutschland nicht zugelassenen oder nicht mehr vertriebenen Arzneimitteln geplant ist, muss Folgendes beachtet werden:

### 1. In Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel

In Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel sind nur in Ausnahmefällen Leistung der Gesetzlichen Krankenversicherung. Die Ausnahmeregelung in § 73 Abs. 3 Arzneimittelgesetz gestattet es nur in Einzelfällen, in Deutschland nicht zugelassene Arzneimittel auf dem deutschen Arzneimittelmarkt in Verkehr zu bringen. Das zu importierende Arzneimittel muss in dem Herkunftsstaat rechtmäßig in Verkehr sein und es dürfen in Deutschland keine hinsichtlich des Wirkstoffes identischen und hinsichtlich der Wirkstärke vergleichbaren Arzneimittel für das betreffende Anwendungsgebiet zur Verfügung stehen.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundessozialgerichts<sup>1</sup> ist der Anspruch der Patienten<sup>2</sup> auf Arzneimittel, die über keine arzneimittelrechtliche Zulassung in Deutschland verfügen, stark begrenzt. Aus **leistungsrechtlicher** Sicht haben Patienten nur dann Anspruch auf Kostenübernahme durch die GKV, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen im vorliegenden Einzelfall erfüllt sind<sup>3</sup>:

1. lebensbedrohliche oder regelmäßig tödliche Erkrankung oder zumindest wertungsmäßig vergleichbare Erkrankung
2. allgemein anerkannte, dem medizinischen Standard entsprechende Behandlung steht nicht zur Verfügung
3. nicht ganz fern liegende Aussicht auf Heilung oder auf eine spürbare positive Einwirkung auf den Krankheitsverlauf

Die Kostenübernahme muss daher immer vorab beantragt werden. Der schriftliche Antrag auf Übernahme der Kosten der Therapie dient auch der Aufklärung des Patienten über den Umstand, dass ein in Deutschland nicht zugelassenes Arzneimittel angewendet wird, das aus der Leistungspflicht der GKV grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Stand: 02/2022

<sup>1</sup> U. A. BSG-Urteile vom 19.10.2004 (B1 KR 27/02 R), vom 18.05.2004 (B1 KR 21/02 R), vom 17.03.2005 (B3 KR 2/05 R), vom 04.04.2006 (B 1 KR 7/05 R) und vom 14.12.2006 (B 1 KR 12/06 R).

<sup>2</sup> Die Verwendung der männlichen Form soll den Lesefluss erleichtern. Die Angaben in diesem Schreiben beziehen sich aber immer auf alle Geschlechter.

<sup>3</sup> i. V. m. § 2 Abs. 1a SGB V

## 2. In Deutschland bzw. Europa zugelassene, aber nicht verfügbare Arzneimittel

Für in Deutschland bzw. Europa zugelassene, aber nicht verfügbare Arzneimittel sind die o.g. Kriterien, ausgenommen bei einem Off-Label-Einsatz, zwar nicht relevant, allerdings gilt das Gebot der Wirtschaftlichkeit. Dies betrifft insbesondere neue Arzneimittel, für welche im Anschluss an das Nutzenbewertungsverfahren kein Erstattungsbetrag vereinbart werden konnte oder der Hersteller diesen für zu gering hält.<sup>4</sup> Hat der Hersteller infolgedessen das Arzneimittel in Deutschland vom Markt genommen (sogenanntes opt-out), wäre für eine Versorgung ein Import aus dem Ausland erforderlich.

Opt-out-Arzneimittel haben keinen oder nur einen geringen Zusatznutzen. Ein evtl. vereinbarter Erstattungspreis gilt für Einzelimporte nicht. Da solche Arzneimittel primär als unwirtschaftlich betrachtet werden, empfehlen wir die Beachtung folgender Hinweise bezüglich einer Genehmigung:

- AOK Niedersachsen: Für Opt-out-Arzneimittel ist ein aussagekräftiger Antrag auf Kostenübernahme zu stellen.
- TK, Barmer, DAK, KKH, HEK und IKKn: Apotheken können Opt-out-Arzneimittel nur dann zulasten der jeweiligen Ersatzkasse bzw. der jeweiligen IKK abrechnen, wenn der Versicherte eine entsprechende Genehmigung vorlegt. Es ist deshalb empfehlenswert, einen aussagekräftigen Kostenübernahmeantrag bereits im Vorfeld zu stellen.
- hkk und KNAPPSCHAFT: Vor der Abgabe eines Opt-out-Arzneimittels ist von der jeweiligen Apotheke eine Genehmigung für den Versicherten einzuholen.
- Alle anderen Krankenkassen: Dokumentieren Sie bei Verordnung entsprechender Arzneimittel, warum die in Deutschland verfügbaren Alternativen nicht eingesetzt werden können. Ob eine Antragstellung erforderlich ist, erfragen Sie bitte bei der zuständigen Krankenkasse.

Hinweis: Die beschriebenen Bedingungen gelten nicht für die Verordnung von **Re- bzw. Parallelimporten**, die regulär in der Lauer-Taxe gelistet sind. Sie sind in Deutschland zugelassen und bieten eine in der Regel preiswertere Versorgung als das sogenannte Original. Diese Verordnungen sind nicht genehmigungspflichtig.

---

<sup>4</sup> Übersicht unter [https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/verhandlungen\\_nach\\_amnog/ebv\\_130b/ebv\\_nach\\_130b.jsp](https://www.gkv-spitzenverband.de/krankenversicherung/arzneimittel/verhandlungen_nach_amnog/ebv_130b/ebv_nach_130b.jsp) (Filter: opt-out)



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Informationen für die Praxis

KVN-Rundschreiben

Februar 2022

## **In eigener Sache:**

### **Das KVN-Rundschreiben wird digitaler - Praxen erhalten seit Januar das KVN-Rundschreiben auch als E-Mail**

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig gezielte Kommunikation in Krisenzeiten ist. Die Anforderungen unserer Mitglieder, schnell an korrekte Informationen zu gelangen, sind in den vergangenen Monaten stark gestiegen. Digitale Kommunikationswege gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ihr Vorteil liegt auf der Hand: Sie sind schnell, erreichen die richtige Zielgruppe und sind dabei noch ressourcenschonend. Aus diesen Gründen hat sich die KVN entschieden, das monatliche Rundschreiben seit Januar parallel zum Postversand anwenderfreundlich in digitaler Form zu verschicken.

Das KVN-Rundschreiben steht für über vier Millionen gedruckte Blätter Papier pro Jahr und über 160.000 Postsendungen. Trotz diesem hohen Produktionsaufwand steht das KVN-Rundschreiben in der Kritik. Wichtige Informationen fänden zu spät den Weg in die Praxen. Fehlende Suchfunktionen erschwerten das Auffinden relevanter Informationen und das Anlegen eines Archivs in der Praxis sei schwierig.

Genau an diesem Punkt soll das neue digitale KVN-Rundschreiben ansetzen. Durch den verkürzten digitalen Produktionsweg gelangen Neuigkeiten eine Woche vor dem Postversand in die Praxen.

### **Gewohntes Format - neue Funktionalitäten**

Alle Mitglieder erhalten parallel zu dieser Ausgabe eine E-Mail im Newsletter Format mit dem Inhaltsverzeichnis des Rundschreibens. Über dieses Inhaltsverzeichnis in der E-Mail können einzelne Artikel direkt aus der Mail geöffnet werden. So bekommen Ärztinnen und Ärzte einen schnellen Themenüberblick und können gezielt die Inhalte auswählen, die sie interessieren.

Das gesamte Rundschreiben wird weiterhin über einen Link auf unserer Webseite als PDF-Datei aufrufbar und je nach Bedarf ausdrückbar sein. Zusätzlich wird es einen weiteren Link auf einen speziellen Präsentationsmodus des Rundschreibens geben, der das Lesen am Monitor erleichtert.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen



## Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Abrechnung .....</b>	<b>4</b>
1.1.	Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Corona-Test- bzw. Impfverordnung über Kostenträger VKNR 38825 (BAS) .....	4
1.2.	Neu: Team Mitgliederservice .....	4
1.3.	Nicht vergessen: Neue Termine für die Terminservicestelle (TSS) einstellen.....	4
1.4.	Vergütung für digitale Gesundheitsanwendung „HelloBetter Diabetes und Depression“ geregelt .....	5
1.5.	Coronavirus: Wie rechne ich die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten ab? .....	6
1.6.	TI-Finanzierung mobiler Kartenterminals gemäß 15. Änderungsvereinbarung der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) - Zusätzlicher Anspruch für Vertragspsychotherapeuten und andere Vertragsärzte sowie Anpassung bestehender Pauschalen .....	6
<b>2.</b>	<b>Verordnungen.....</b>	<b>7</b>
2.1.	In das DiGA-Verzeichnis des BfArM dauerhaft aufgenommene Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) .....	7
2.2.	6-Mercaptopurin zur Immunsuppression in der Therapie der chronisch entzündlichen Darmerkrankungen - Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie, Ergänzung.....	8
2.3.	Verordnung von Rezepturen auf Muster 16.....	9
2.4.	Inclisiran - Änderung der Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der Arzneimittel-Richtlinie .....	9
2.5.	Calquence® (Acalabrutinib) in Teilindikationen als Praxisbesonderheit anerkannt.....	10
2.6.	Yervoy® (Ipilimumab) in Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt.....	11
2.7.	Anpassungen innerhalb der Wirtschaftlichkeitsziele der Insulin-haltigen Biosimilarquoten.....	12
2.8.	Opdivo® (Nivolumab) in weiteren Teilindikationen als Praxisbesonderheit anerkannt.....	12
2.9.	Isturisa® (Osilodrostat) als Praxisbesonderheit anerkannt .....	15
2.10.	Änderungen der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie - Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte	15
<b>3.</b>	<b>Allgemeine Hinweise.....</b>	<b>16</b>
3.1.	Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Reha-Richtlinie) zum 1. Juli 2022 .....	16

3.2.	Beschluss zur Ausweitung der Krankschreibung per Videosprechstunde am 19. Januar 2022 in Kraft getreten .....	17
3.3.	Coronavirus: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bei Quarantäne und Isolation.....	18
3.4.	Gültigkeit von Überweisungen .....	18
3.5.	Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) Darmkrebs und Zervixkarzinom.....	18
3.6.	Neu: Die KVN-Web-Session - Sie entscheiden über das Thema! .....	20
3.7.	Studie: Aufruf zur Beteiligung - Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin .....	22
4.	<b>Veranstaltungen im März und April 2022.....</b>	<b>22</b>
5.	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>24</b>
5.1.	Coronavirus - Hinweise zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bei Quarantäne und Isolation.....	24
5.2.	Sammelerklärung .....	24

## 1. Abrechnung

### 1.1. Abrechnung von Leistungen im Rahmen der Corona-Test- bzw. Impfverordnung über Kostenträger VKNR 38825 (BAS)

Bitte beachten Sie, dass in Ihrer Quartalsabrechnung die Abrechnung der „Peter Patient“-Behandlungsfälle und die Impfungen von Privatpatienten auf Namen des Patienten über die VKNR 38825 (Kostenträger „Bundesamt für soziale Sicherung“), IK 103609999, erfolgt, nicht über die VKNR 48850.

Ausführliche Informationen zur Covid-19-Abrechnung finden Sie im KVN-Portal unter der Rubrik Mitglieder/Information zum Coronavirus.

Ansprechpartner ist Ihr Abrechnungsteam und/oder das Team Mitgliederservice des Abrechnungsceneters, Telefon: 0511 380-4800, E-Mail: [abrechnungsceneter@kvn.de](mailto:abrechnungsceneter@kvn.de)

„Peter Patient“ über  
VKNR 38825

### 1.2. Neu: Team Mitgliederservice

Wir haben uns weiterentwickelt: Das Team Auskünfte und das Team Sonderverträge sind zu dem Team Mitgliederservice zusammengewachsen.

Warum? Die beiden Teams arbeiten schon lange zusammen und vertreten sich gegenseitig. Und um für die Zukunft noch breiter aufgestellt und sowohl gegen plötzliche Anrufwellen als auch gegen Personalausfall besser gewappnet zu sein, haben wir den nächsten Schritt vollzogen und die beiden Teams firmieren nun unter dem einen neuen Team Mitgliederservice.

Ansprechpartner/innen, Telefonnummern und E-Mail-Adressen sind aber (noch) identisch. Sie erreichen uns also wie gewohnt, nur (noch) besser. Den aktualisierten Flyer finden Sie wie gewohnt unter [https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung\\_+Honorar+und+Vertrag/Quartalsabrechnung.html](https://www.kvn.de/Mitglieder/Abrechnung_+Honorar+und+Vertrag/Quartalsabrechnung.html) .

Ansprechpartner ist Ihr Team Mitgliederservice des Abrechnungsceneters, Telefon: 0511 380-4800, E-Mail: [abrechnungsceneter@kvn.de](mailto:abrechnungsceneter@kvn.de)

### 1.3. Nicht vergessen: Neue Termine für die Terminservicestelle (TSS) einstellen

In vielen Praxen sind zum Jahresende eingestellte Terminserien für die Terminservicestelle ausgelaufen. Bitte denken Sie daran, diese zu verlängern.

Sofern Sie bisher keine Termine einstellen:

- Bitte prüfen Sie, ob dies für Sie nicht doch interessant und möglich ist. Das TSVG hat mehrere finanzielle Anreize geschaffen (<https://www.kbv.de/html/tsvg.php>).

Die Nachfrage nach Terminen ist in nahezu allen Regionen und Fachgruppen groß:

- In vielen Fachgruppen und Gegenden ließe sie sich aber bereits befriedigen, wenn jede Praxis nur einen Termin pro Monat einstellt.
- In einigen Fachgruppen wären allerdings idealerweise ein oder sogar zwei Termine pro Woche nötig (insbesondere Psychotherapie: psychotherapeutische Sprechstunde, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Nervenärzte, Neurologen, Rheumatologen).

Nachfrage groß

Wir wissen, dass dies schwer darstellbar ist - aber auch, wenn Sie weniger Termine anbieten:

- jeder angebotene Termin hilft in der Argumentation, eine Terminmeldepflicht zu vermeiden.

Ansprechpartner ist Ihr Team Mitgliederservice des Abrechnungszenters, Telefon: 0511 380-4800, E-Mail: [abrechnungszentrum@kvn.de](mailto:abrechnungszentrum@kvn.de)

#### 1.4. Vergütung für digitale Gesundheitsanwendung „HelloBetter Diabetes und Depression“ geregelt

Bei einer weiteren digitalen Gesundheitsanwendung (DiGA) kann die Erstverordnung über den EBM abgerechnet werden. Es handelt sich hierbei um die Webanwendung „HelloBetter Diabetes und Depression“, die im Dezember 2021 dauerhaft in das sogenannte DiGA-Verzeichnis aufgenommen wurde (Verzeichnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte/BfArM gemäß §139e SGB V).

Nach den gesetzlichen Vorgaben ist der EBM innerhalb von drei Monaten nach einer solchen dauerhaften Aufnahme anzupassen, soweit ärztliche Leistungen für die Versorgung mit der jeweiligen Anwendung erforderlich sind (gemäß §87 Absatz 5c SGB V). Die Trägerorganisationen des Bewertungsausschusses haben sich jetzt auf die Vergütung der damit verbundenen ärztlichen Leistungen verständigt.

##### **Details zur Vergütung und Hintergrund**

Demnach ist die Gebührenordnungsposition (GOP) 01470 für die Erstverordnung berechnungsfähig. Vergleichbar mit „velibra“, „elevation“, „deprexis“ und „HelloBetter Stress und Burn-out“ hat das BfArM auch für „HelloBetter Diabetes und Depression“ keine ärztlichen Leistungen als erforderlich bestimmt. Daher haben sich KBV und GKV-Spitzenverband darauf verständigt, dass auch für diese DiGA keine gesonderten Leistungen in den EBM aufgenommen werden.

Die Versorgung mit der DiGA „HelloBetter Diabetes und Depression“ ist Bestandteil des Leistungskatalogs der gesetzlichen Krankenversicherung und über die GOP 01470 des EBM berechnungsfähig. Es besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung (gemäß §87 Abs. 5c Satz 4 SGB V). Die GOP 01470 wurde im März 2021 durch den Erweiterten Bewertungsausschuss in den EBM aufgenommen, um die Besonderheiten der ärztlichen Leistung in der Einführungsphase der neuen Versorgungsform abzubilden.

### 1.5. Coronavirus: Wie rechne ich die Abstrichentnahme bei symptomatischen Patienten ab?

Bitte beachten Sie, dass seit dem 1. Januar 2022 die KVN-interne Sonderziffer 97123 für die Abstrichentnahme nicht mehr abgerechnet werden kann. Die Abstrichentnahme kann in diesen Fällen weiterhin über die GOP 02402 abgerechnet werden.

Falls im entsprechenden Behandlungsfall keine Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschale und keine Gebührenordnungspositionen des Kapitels 1.2 EBM zur Abrechnung kommt, kann zusätzlich zur GOP 02402 auch die GOP 02403 abgerechnet werden.

Wichtig für die Abrechnung ist auch, dass der Arzt die Ziffer 88240 an allen Tagen dokumentiert, an denen er den Patienten wegen des begründeten klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandelt.

Dies liegt daran, dass alle ärztlichen Leistungen, die aufgrund des begründeten klinischen Verdachts auf eine Infektion oder einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus erforderlich sind, seit 1. Februar 2020 in voller Höhe bezahlt wurden. In 2021 erfolgt die Vergütung aus der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung (MGV). Eine Erhöhung der MGV ist - nach Abgleich der Entwicklung der tatsächlichen Leistungsmenge mit der vereinbarten Steigerung der MGV - weiterhin möglich. Auf diese Vergütungsvereinbarung hat sich die KBV mit dem GKV-Spitzenverband geeinigt.

Eine Übersicht über die derzeit bestehenden Möglichkeiten zur Abrechnung der Abstrichentnahme finden Sie unter <https://www.kvn.de/Mitglieder/Information+zum+Coronavirus/Testen.html>

### 1.6. TI-Finanzierung mobiler Kartenterminals gemäß 15. Änderungsvereinbarung der TI-Finanzierungsvereinbarung (Anlage 32 BMV-Ä) - Zusätzlicher Anspruch für Vertragspsychotherapeuten und andere Vertragsärzte sowie Anpassung bestehender Pauschalen

Bisher bestand ein Anspruch zur Finanzierung mobiler Kartenterminals nur, sofern

- von einem Vertragsarzt mit einem Tätigkeitsumfang von mindestens 0,5 wenigstens drei Hausbesuche durchgeführt wurden,
- ein Kooperationsvertrag zur ambulanten Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen bestand (gemäß §119b Absatz 1 SGB V) oder
- zur Ausstattung einer ausgelagerten Praxisstätte.

Rückwirkend ab dem 1. Oktober 2021 besteht der Anspruch nun zusätzlich für Vertragsärzte und Vertragspsychotherapeuten, die

Bisher

- über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung psychotherapeutischer Leistungen gemäß der Psychotherapie-Vereinbarung verfügen und Leistungen nach den GOP 35163 bis 35169, 35173 bis 37179 oder GOP des Abschnitts 35.2.2 des EBM durchführen und abrechnen
- oder die Besuchsleistungen nach den GOP 01410 oder 01413 im Zusammenhang mit der Durchführung von probatorischen Sitzungen im Krankenhaus durchführen und abrechnen.

Zusätzlich

Die Auszahlung der mit den mobilen Kartenterminals in Zusammenhang stehenden Erstattungen für das vierte Quartal 2021 erfolgt zeitgleich mit der Honorarrestzahlung am 13. April 2022.

Darüber hinaus wurde die NDFM/eMP-Pauschale in Höhe von 530 Euro für das Update auf die Fachanwendungen NFDM/eMP in zwei Pauschalen aufgeteilt:

Pauschalen

- NDFM/eMP-Update-Pauschale in Höhe von 380 Euro und
- NDFM/eMP-Integrationspauschale in Höhe von 150 Euro.

Dabei bleibt die Gesamthöhe der Erstattungsbeträge für das Update unverändert.

## 2. Verordnungen

### 2.1. In das DiGA-Verzeichnis des BfArM dauerhaft aufgenommene Digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs)

Seit Oktober 2020 sind verordnungsfähige digitale Gesundheitsanwendungen (DiGAs) im DiGA-Verzeichnis des BfArM aufgeführt.

Folgende Digitale Gesundheitsanwendungen wurden zuletzt dauerhaft in das DiGA-Verzeichnis des BfArM aufgenommen:

Name der Anwendung	Indikation
HelloBetter Diabetes und Depression	<ul style="list-style-type: none"> <li>• E10 Diabetes mellitus, Typ 1</li> <li>• E11 Diabetes mellitus, Typ 2</li> </ul>
HelloBetter Stress und Burnout	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Z73 Probleme mit Bezug auf Schwierigkeiten bei der Lebensbewältigung</li> </ul>
Kalmeda	<ul style="list-style-type: none"> <li>• H93.1 Tinnitus aurium</li> </ul>

Dauerhaft aufgenommen

Die Verordnung der DiGAs erfolgt auf Muster 16. Für die Erstverordnung einer DiGA ist die Gebührenordnungsposition (GOP) 01470 berechnungsfähig.

Allgemeine Informationen zum Thema „digitale Gesundheitsanwendungen“ finden Sie im Internet unter [www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/DiGA](http://www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/DiGA) oder im KVN-Portal unter Verordnungen/DiGA

Zugriff auf das DiGA-Verzeichnis des BfArM mit weiterführenden Informationen zu den jeweiligen Gesundheitsanwendungen haben Sie unter: <https://diga.bfarm.de/de/verzeichnis>

## 2.2. 6-Mercaptopurin zur Immunsuppression in der Therapie der chronisch entzündlichen Darmerkrankungen - Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie, Ergänzung

Mit Wirkung zum 19. Januar 2022 wurde in der Anlage VI (Off-Label-Use) in Teil A der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) die Ziffer XXXIV „6-Mercaptopurin zur Immunsuppression in der Therapie der chronisch entzündlichen Darmerkrankungen“ angefügt.

Laut G-BA-Beschluss gilt die Anwendung von 6-Mercaptopurin für die Indikationen Morbus Crohn und Colitis ulcerosa sowie für folgende spezielle Patientengruppe:

- Bei Patientinnen und Patienten mit schwerer oder mittelschwerer entzündlicher Darmerkrankung (Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa), die Steroide nicht vertragen, die steroidabhängig sind oder bei denen trotz hochdosierter Behandlung mit Steroiden keine ausreichende oder nachhaltige therapeutische Wirkung erzielt werden kann, sollte die Therapie mit Thiopurinen (Azathioprin oder 6-Mercaptopurin) in Betracht gezogen werden.

6-Mercaptopurin kommt nur für Patientinnen und Patienten in Betracht, für die aufgrund von Nebenwirkungen eine Fortsetzung einer Behandlung mit Azathioprin nicht mehr in Frage kommt. Die Entscheidung hinsichtlich einer Anwendung von 6-Mercaptopurin sollte nach sorgfältiger Abwägung der Risiken und des Nutzens des Einsatzes des Arzneimittels erfolgen.

Das Behandlungsziel ist der Remissionserhalt.

Weitere Hinweise und Informationen u. a. zu Dosierung, Kontraindikationen oder Nebenwirkungen entnehmen Sie bitte der Anlage VI der AM-RL und den entsprechenden Fachinformationen.

Im Rahmen des vorgenannten Off-Label-Use hat folgender Hersteller für seine 6-Mercaptopurin-haltigen Arzneimittel einer Anwendung zugestimmt (Haftung des pharmazeutischen Unternehmers), so dass seine Arzneimittel für die genannte Off-Label-Indikation verordnungsfähig sind:

- Medice Arzneimittel Pütter GmbH & Co. KG

Wir empfehlen, bei Verordnungen von 6-Mercaptopurin-haltigen Arzneimitteln des genannten Herstellers in dieser Off-Label-Indikation das Aut-

Indikationen/  
Patientengruppen

Idem-Kreuz zu setzen. Damit vermeiden Sie haftungsrechtliche Konsequenzen, falls die Apotheke das verordnete Präparat gegen ein vergleichbares austauscht, das keine Off-Label-Zustimmung hat.

Besondere Anforderungen an die Verlaufsdocumentation der hier genannten Off-Label-Behandlung mit 6-Mercaptopurin sind nicht definiert.

Den zugehörigen Beschluss sowie die vollständige Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des G-BA ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) unter Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage VI.

### 2.3. Verordnung von Rezepturen auf Muster 16

Zu Beginn des Jahres erreichten uns vermehrt Anfragen zur korrekten Verordnung von Rezepturen auf Muster 16.

Daher weisen wir darauf hin, dass bei der Verordnung von Rezepturen keine weiteren Verordnungen auf dem Rezeptformular möglich sind. Dies gilt sowohl für die Verordnung einer weiteren Rezeptur als auch von zusätzlichen Fertigarzneimitteln.

Hintergrund ist, dass es den Apotheken datentechnisch nicht möglich ist, mehr als eine Rezeptur pro Verordnungsblatt abzurechnen.

### 2.4. Inclisiran - Änderung der Anlage III (Verordnungseinschränkungen und -ausschlüsse) der Arzneimittel-Richtlinie

Mit Wirkung zum 18. Januar 2022 wurde in der Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie die Nummer 35c "Inclisiran" neu angefügt, so dass Inclisiran nur noch eingeschränkt zu Lasten der GKV verordnungsfähig ist. Bei der Patientengruppe, für die Inclisiran ausnahmsweise verordnet werden kann, geht der G-BA (wie bereits bei Evolocumab und Alirocumab) in seinen Tragenden Gründen davon aus, dass für diese Patienten grundsätzlich eine Indikation zur Durchführung einer LDL-Apherese besteht.

Im Detail wird die Anlage III der Arzneimittel-Richtlinie um folgenden Abschnitt erweitert:

Arzneimittel und sonstige Produkte	Rechtliche Grundlagen und Hinweise
<p>35c. Inclisiran</p> <p>Dieser Wirkstoff ist nicht verordnungsfähig, solange er mit Mehrkosten im Vergleich zu einer Therapie mit anderen Lipidsenkern (Statine, Anionenaustauscher, Cholesterinresorptionshemmer) verbunden ist. Das angestrebte Behandlungsziel bei der Behandlung der Hypercholesterinämie oder gemischten Dyslipidämie ist mit anderen Lipidsenkern ebenso zweckmäßig, aber kostengünstiger zu erreichen. Für die Bestimmung der Mehrkosten sind die der zuständigen Krankenkasse tatsächlich entstehenden Kosten maßgeblich.</p>	<p>Verordnungseinschränkung verschreibungspflichtiger Arzneimittel nach dieser Richtlinie. [4]"</p>

Anlage 3 erweitert



<p>Dies gilt nicht für Patienten</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>mit heterozygot familiärer oder nicht-familiärer Hypercholesterinämie oder gemischter Dyslipidämie bei therapierefraktären Verläufen, bei denen grundsätzlich trotz einer über einen Zeitraum von 12 Monaten dokumentierten maximalen diätetischen und medikamentösen lipidsenkenden Therapie (Statine und/oder andere Lipidsenker bei Statin-Kontraindikation) der LDL-C-Wert nicht ausreichend gesenkt werden kann und daher davon ausgegangen wird, dass die Indikation zur Durchführung einer LDL-Apherese besteht. Es kommen nur Patienten mit gesicherter vaskulärer Erkrankung (KHK, cerebrovaskuläre Manifestation, pAVK) sowie regelhaft weiteren Risikofaktoren für kardiovaskuläre Ereignisse (z. B. Diabetes mellitus, Nierenfunktion GFR unter 60 ml/min) infrage sowie Patienten mit gesicherter familiärer heterozygoter Hypercholesterinämie unter Berücksichtigung des Gesamtrisikos familiärer Belastung.</li> </ul> <p>Die Einleitung und Überwachung der Therapie mit Inclisiran muss durch Fachärzte für Innere Medizin und Kardiologie, Fachärzte für Innere Medizin und Nephrologie, Fachärzte für Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie, Fachärzte für Innere Medizin und Angiologie oder durch an Ambulanzen für Lipidstoffwechselstörungen tätige Fachärzte erfolgen.</p>	
--	--

Den vollständigen Beschluss des G-BA samt Tragenden Gründen sowie die vollständige Anlage III finden Sie im Internet unter [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage III/weitere Beschlüsse](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage%20III/weitere%20Beschl%C3%BCsse).

## 2.5. Calquence® (Acalabrutinib) in Teilindikationen als Praxisbesonderheit anerkannt

Calquence® (Wirkstoff Acalabrutinib) wird ab dem 1. Februar 2022 nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer AstraZeneca ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit ausschließlich in den Anwendungsgebieten mit Zusatznutzen laut G-BA-Beschlüssen vom 3. Juni 2021 und vom 5. August 2021 anerkannt:

- Calquence® als Monotherapie oder in Kombination mit Obinutuzumab wird zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit nicht vorbehandelter chronischer lymphatischer Leukämie (CLL) angewendet, die keine 17p-Deletion oder TP53-Mutation aufweisen und für die eine Therapie mit FCR nicht infrage kommt.
- Calquence® als Monotherapie wird zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit chronischer lymphatischer Leukämie (CLL) angewendet, die mindestens eine Vorbehandlung erhalten haben und die eine 17p-Deletion oder TP53-Mutation aufweisen oder für die eine Chemo-Immuntherapie aus anderen Gründen nicht angezeigt ist.

Anwendungsgebiete

- Calquence® als Monotherapie wird zur Behandlung von erwachsenen Patienten mit chronischer lymphatischer Leukämie (CLL) angewendet nach mindestens zwei Vortherapien, für die Idelalisib in Kombination mit Rituximab oder Rituximab in Kombination mit Bendamustin die patientenindividuell geeignete Therapie darstellt.

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Acalabrutinib soll nur durch in der Therapie von Patienten mit chronisch lymphatischer Leukämie erfahrene Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie erfolgen.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebietes sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange AstraZeneca Calquence® in Deutschland vertreibt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

## 2.6. Yervoy® (Ipilimumab) in Teilindikation als Praxisbesonderheit anerkannt

Yervoy® (Wirkstoff Ipilimumab) wird ab dem 1. Dezember 2021 nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Bristol-Myers Squibb ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit ausschließlich im Anwendungsgebiet mit Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 3. Juni 2021 anerkannt:

NSCLC 1L (in Kombination mit Nivolumab und 2 Zyklen platinbasierter Chemotherapie):

- Erwachsene Patienten mit metastasiertem, nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC) mit einem Tumor Proportion Score [TPS] von < 50 % (PD-L1-Expression) und ohne EGFR-Mutationen oder ALK-Translokationen; Erstlinienbehandlung

Hinweis: Die Daten von älteren Patienten (≥ 75 Jahre) aus der Studie CA209-9LA sind begrenzt. Bei diesen Patienten sollte Ipilimumab in Kombination mit Nivolumab und Chemotherapie mit Vorsicht nach sorgfältiger Abwägung des potenziellen Nutzen/Risikos im individuellen Einzelfall angewendet werden.

Patienten mit einem ECOG-Performance Status ≥ 2 wurden in der der G-BA-Bewertung zugrundeliegenden Studie CA209-9LA nicht untersucht.

Anwendungsgebiet

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Ipilimumab darf nur durch in der Therapie von erwachsenen Patienten mit nicht-kleinzelligen Lungenkarzinom erfahrene Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie sowie durch Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie oder Fachärzte für Lungenheilkunde und weitere, an der Onkologie-Vereinbarung teilnehmende Ärzte anderer Fachgruppen erfolgen.

Patienten, die mit Yervoy® behandelt werden, ist mit jeder Verschreibung eine Patientenkarte auszuhändigen und sie müssen über die Risiken einer Therapie mit Yervoy® informiert werden.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebietes sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Bristol-Myers Squibb Yervoy® in Deutschland vertreibt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

## 2.7. Anpassungen innerhalb der Wirtschaftlichkeitsziele der Insulinhaltigen Biosimilarquoten

Durch Änderungen auf dem Arzneimittelmarkt haben sich innerhalb folgender Arzneimittelziele Anpassungen ergeben:

Wirtschaftlichkeitsziel	Vergleichsgruppen
Biosimilarquote Insulin	diabetologische Schwerpunktpraxen, fachärztliche Internisten ohne aufgeführte Teilgebiete
Biosimilarquote Insulin (Kinder)	hausärztliche Kinderärzte, ermächtigte Kinderärzte

Anpassungen

Die aktualisierten Quoteninformationen und Tischvorlagen finden Sie zu Ihrer Information im KVN-Portal unter Verordnungen/Arzneimittelvereinbarung/Informationen je Fach-/Vergleichsgruppe.

## 2.8. Opdivo® (Nivolumab) in weiteren Teilindikationen als Praxisbesonderheit anerkannt

Opdivo® (Wirkstoff Nivolumab) wird nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Bristol-Myers Squibb

1. ab dem 1. Dezember 2021 in dem Anwendungsgebiet bzw. der Patientengruppe mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 3. Juni 2021 (**NSCLC 1L; Kombination mit Ipilimumab und 2 Zyklen platinbasierter Chemotherapie**),
2. ab dem 13. April 2022 in dem Anwendungsgebiet bzw. der Patientengruppe mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 1. Juli 2021 (**Plattenepithelkarzinom des Ösophagus 2L**),
3. ab dem 1. April 2022 in dem Anwendungsgebiet bzw. der Patientengruppe mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 16. September 2021 (**adjuvantes Melanom**) sowie
4. ab dem 20. Juli 2016 in dem Anwendungsgebiet bzw. der Patientengruppe mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 4. Februar 2016 (**plattenepitheliales NSCLC 2L**),

ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit anerkannt. Nachfolgend sind die zugehörigen Anwendungsgebiete und weitere Hinweise aufgeführt:

**1. NSCLC 1L (in Kombination mit Ipilimumab und 2 Zyklen platinbasierter Chemotherapie)**

Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 1. Dezember 2021

- Erwachsene Patienten mit metastasiertem, nicht-kleinzelligem Lungenkarzinom (NSCLC) mit einem Tumor Proportion Score [TPS] von < 50 % (PD-L1-Expression) und ohne EGFR-Mutationen oder ALK-Translokationen; Erstlinienbehandlung

Hinweis: Die Daten von älteren Patienten ( $\geq 75$  Jahre) aus der Studie CA209-9LA sind begrenzt. Bei diesen Patienten sollte Nivolumab in Kombination mit Ipilimumab und Chemotherapie mit Vorsicht nach sorgfältiger Abwägung des potenziellen Nutzen/Risikos im individuellen Einzelfall angewendet werden.

Patienten mit einem ECOG-Performance Status  $\geq 2$  wurden in der der G-BA-Bewertung zugrundeliegenden Studie CA209-9LA nicht untersucht.

**2. Plattenepithelkarzinom des Ösophagus, vorbehandelte Patienten**

Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 13. April 2022

- Erwachsene Patienten mit nicht resezierbarem, fortgeschrittenem, rezidivierendem oder metastasiertem Ösophaguskarzinom mit Plattenepithel-Histologie, nach vorheriger fluoropyrimidin- und platinbasierter Kombinationschemotherapie, für die eine Chemotherapie eine geeignete Therapieoption ist

Hinweis: Patienten mit einem ECOG-Performance Status  $\geq 2$  wurden in der der G-BA-Bewertung zugrundeliegenden Studie ATTRACTIOB-3 nicht untersucht.

Anwendungsgebiete

### 3. Adjuvantes Melanom

Geltungsbeginn der Praxisbesonderheit ab dem 1. April 2022

- Adjuvante Behandlung des Melanoms mit Lymphknotenbeteiligung oder Metastasierung nach vollständiger Resektion bei Erwachsenen

### 4. Plattenepitheliales NSCLC nach vorheriger Chemotherapie

Die bereits seit dem 20. Juli 2016 gültige Praxisbesonderheit in diesem Anwendungsgebiet bleibt weiter bestehen:

- Patienten, für die eine Behandlung mit Docetaxel angezeigt ist.

Hinweis: Für Patienten mit reduziertem Allgemeinzustand (vorliegend: ECOG Performance-Status  $\geq 2$ ) liegen keine Studiendaten zur Beurteilung des Zusatznutzens vor.

Für den Endpunkt ‚Gesamtüberleben‘ liegt für Patienten über 75 Jahre zwischen den beiden Studienarmen, Behandlung mit Nivolumab bzw. Behandlung mit Docetaxel, kein statistisch signifikanter Effekt vor.

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Nivolumab beim nicht kleinzelligen Lungenkarzinom (NSCLC 2L; 1L in Kombination mit Ipilimumab und 2 Zyklen platinbasierter Chemotherapie), Plattenepithelkarzinom des Ösophagus (2L) und beim Melanom adjuvant darf nur durch in der Therapie von Patienten mit diesen Tumorentitäten erfahrene Fachärzten für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie und weitere an der Onkologievereinbarung teilnehmende Ärzte erfolgen sowie bei NSCLC 1L/2L durch Fachärzte für Innere Medizin und Pneumologie oder Fachärzte für Lungenheilkunde, beim Plattenepithel des Ösophagus durch Fachärzte für Gastroenterologie sowie beim Melanom adjuvant durch Fachärzte für Haut- und Geschlechtskrankheiten.

Patienten, die mit OPDIVO® behandelt werden, ist mit jeder Verschreibung eine Patientenkarte auszuhändigen und sie müssen über die Risiken einer Therapie mit OPDIVO® informiert werden.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebietes sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Bristol-Myers Squibb Opdivo® in Deutschland vertreibt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

Fachgruppen

### 2.9. Isturisa® (Osilodrostat) als Praxisbesonderheit anerkannt

Isturisa® (Wirkstoff Osilodrostat) wird nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Recordati Rare Diseases ab dem 1. Februar 2022 im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 7. Januar 2021 ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit anerkannt:

- Isturisa wird angewendet zur Behandlung des endogenen Cushing-Syndroms bei Erwachsenen.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Patientengruppen sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Recordati oder etwaige Rechtsnachfolger Isturisa® in Deutschland vertreiben.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

Anwendungsgebiet

### 2.10. Änderungen der Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie - Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte

Folgendes Medizinprodukt wurde neu in Anlage V aufgenommen:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
Macrogol beta Lemon	Für Patienten ab dem vollendeten 12. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation nur in Zusammenhang mit Tumorleiden, Megacolon (mit Ausnahme des toxischen Megacolons), Divertikulose, Divertikulitis, Mukoviszidose, neurogener Darmlähmung, bei phosphatbindender Medikation bei chronischer Niereninsuffizienz, Opiat- sowie Opioidtherapie und in der Terminalphase. Für Jugendliche mit Entwicklungsstörungen im Alter von 12 Jahren bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zur Behandlung der Obstipation.	26. Mai 2024

Bei folgenden Medizinprodukten hat sich die Befristung der Verordnungsfähigkeit nach Anlage V der Arzneimittel-Richtlinie geändert:

Produktbezeichnung	Medizinisch notwendige Fälle	Befristung der Verordnungsfähigkeit
ALCON BSS	Zur Irrigation im Rahmen extraokulärer und intraokulärer Eingriffe.	8. Oktober 2023

Die aktuelle Version der Anlage V finden Sie auf der Internetseite des G-BA unter: [www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte](http://www.g-ba.de/Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage V: Übersicht der verordnungsfähigen Medizinprodukte).

### 3. Allgemeine Hinweise

#### 3.1. Änderung der Rehabilitations-Richtlinie (Reha-Richtlinie) zum 1. Juli 2022

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat neue Regelungen für die Verordnung von Rehabilitationsleistungen beschlossen.

##### **Geriatrische Rehabilitation**

Bei einer Verordnung einer geriatrischen Rehabilitation für Versicherte ab 70 Jahren erfolgt künftig keine Prüfung der medizinischen Notwendigkeit mehr durch die Krankenkassen. Der Patient reicht die Verordnung wie gehabt zur Kostenübernahme bei seiner Krankenkasse ein, die nur noch leistungsrechtliche Voraussetzungen prüft.

Damit eine medizinische Überprüfung durch die Krankenkassen entfallen kann, haben verordnende Ärztinnen und Ärzte die durch den G-BA vorgegebenen Voraussetzungen abzuklären und diese auf dem Verordnungsformular 61 zu dokumentieren.

Aus der ärztlichen Verordnung muss folgendes hervorgehen:

- Es liegt ein erhöhtes Lebensalter von 70 Jahren oder älter vor.
- Es besteht eine geriatritypische Multimorbidität, die durch mindestens eine rehabilitationsbegründende Funktionsdiagnose und zwei geriatritypische Diagnosen auf dem Verordnungsformular begründet werden. Zur Hilfestellung werden in den Tragenden Gründen zum Beschluss geriatritypische Diagnosen aufgelistet. Demnach sind geriatritypische Diagnosen zum Beispiel Demenz und leichte kognitive Störungen, Muskelschwund und -atrophie (Sarkopenie), Dekubitalgeschwüre und Sturzneigung.
- Die Schädigungen, die aus den vorliegenden Diagnosen hervorgehen, sind durch zwei Funktionstests aus unterschiedlichen Schädigungsbereichen nachzuweisen. Dabei hat ein Funktionstest für die rehabegründende Funktionsdiagnose zu erfolgen. Die zur Auswahl stehenden Funktionstests sind in einer neuen Anlage II der Reha-Richtlinie gelistet.

Ärztliche Verordnung



**Keine Ablehnung der Rehabilitation mehr ohne Gutachten des Medizinischen Dienstes (MD)**

Auch bei allen anderen Indikationen der medizinischen Reha können die Krankenkassen die Verordnung nicht mehr ohne weiteres ablehnen. Von der medizinischen Einschätzung der verordnenden Ärzte und Psychotherapeuten darf die Krankenkasse nur abweichen, wenn eine von der Verordnung abweichende gutachterliche Stellungnahme des Medizinischen Dienstes (MD) vorliegt.

**Aufklärung bei allen Reha-Verordnungen**

Eine weitere Neuerung betrifft ebenfalls alle Reha-Verordnungen zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung. Künftig müssen Ärzte und Psychotherapeuten die Versicherten vor der Reha-Verordnung fragen, ob sie einer Übersendung der gutachterlichen Stellungnahme des MD an die verordnende Praxis zustimmen. Außerdem müssen sie Versicherte über die Möglichkeit der Einwilligung zur Übermittlung der Krankenkassenentscheidung an Angehörige, Vertrauenspersonen und/oder Pflege- und Betreuungseinrichtungen informieren.

Versicherte fragen

Die verordnenden Ärzte und Psychotherapeuten teilen der Krankenkasse den Inhalt der abgegebenen Einwilligung über das Verordnungsmuster 61 mit.

**Anschlussrehabilitation (früher: Anschlussheilbehandlung) durch Krankenhausärzte**

Für eine nach einem Krankenhausaufenthalt benötigte Rehabilitation entfällt bei bestimmten Krankheitsbildern ebenfalls eine Vorab-Überprüfung der medizinischen Erforderlichkeit durch die gesetzlichen Krankenkassen.

Zu den dafür in Frage kommenden Diagnosen gehören z. B. Erkrankungen des Herzens und des Kreislaufsystems, des Bewegungsapparats, der Atmungsorgane, neurologische Erkrankungen, onkologische Krankheiten sowie Organtransplantationen.

**Verordnungsmuster 61 wird angepasst**

Infolge der Neuerungen wird das Reha-Verordnungsmuster 61 zum 1. Juli angepasst. Für die Einwilligungsentscheidungen der Patienten wird ein neuer Teil E angefügt.

**Weiteres Vorgehen**

Der Beschluss des G-BA wird derzeit vom Bundesministerium für Gesundheit (BMG) geprüft. Nach Inkrafttreten des G-BA-Beschlusses hat der Bewertungsausschuss sechs Monate Zeit den EBM zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Der Beschluss ist auf der Internetseite des G-BA (<https://www.g-ba.de/beschluesse/5184>) abrufbar.

**3.2. Beschluss zur Ausweitung der Krankschreibung per Videosprechstunde am 19. Januar 2022 in Kraft getreten**

Im Dezember-Rundschreiben hatten wir Sie über die erweiterte Möglichkeit zur Krankschreibung per Videosprechstunde informiert.



Nachdem der Beschluss am 19. Januar 2022 in Kraft getreten ist, können Ärztinnen und Ärzte ab sofort in Videosprechstunden auch für bislang unbekannte Patientinnen und Patienten Arbeitsunfähigkeit feststellen und bescheinigen.

### 3.3. Coronavirus: Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bei Quarantäne und Isolation

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ärztinnen und Ärzte Patienten, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder die sich als Kontaktpersonen in Quarantäne befinden, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen? Die beiliegende Praxisinformation gibt Antwort auf diese und weitere Fragen zur Krankschreibung während der Pandemie.

#### **Anlage 5.1: Coronavirus - Hinweise zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bei Quarantäne und Isolation**

### 3.4. Gültigkeit von Überweisungen

Da es immer wieder Nachfragen gibt, ob eine Überweisung auch quartalsübergreifend gültig ist, möchten wir hierzu folgendes ausführen:

- Kann eine Behandlung nicht innerhalb eines Quartals abgeschlossen werden, ist eine erneute Ausstellung eines Überweisungsscheins nicht erforderlich.
- Der im Vorquartal ausgestellte Überweisungsschein kann auch im Folgequartal weiter verwendet werden, wenn der Patient eine gültige elektronische Gesundheitskarte (eGK) vorlegen kann.
- Der Versicherte ist nicht an den überweisenden Arzt zurückzuschicken, um sich eine aktualisierte Überweisung ausstellen zu lassen.
- Beginnt die Behandlung erst im Folgequartal, kann der ausgestellte Überweisungsschein ebenfalls verwendet werden, wenn der Patient eine gültige eGK vorlegt. Erfolgt im Folgequartal kein persönlicher Arzt-Patienten-Kontakt, so kann der ausgestellte Überweisungsschein ohne die Vorlage der eGK weiter verwendet werden.

Quartalsübergreifend  
gültig?

### 3.5. Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) Darmkrebs und Zervixkarzinom

#### **Elektronische Dokumentation - Fristen**

Untersuchungen im Rahmen der organisierten Programme zur Darmkrebsfrüherkennung und Gebärmutterhalskrebsfrüherkennung sind elektronisch zu dokumentieren und an die KVN zu übermitteln.

Nach der Aussetzung der Dokumentationsverpflichtung bis zum 30. September 2020 besteht seit dem 1. Oktober 2020 die Verpflichtung zur elektronischen Dokumentation für beide Verfahren. Aufgrund einer befristeten Übergangsregelung gilt:

Alle Daten aus dem Jahr 2021 sind bis spätestens zum 28. Februar 2022 an die KVN zu übermitteln.

Ab dem Erfassungsjahr 2022 sind die quartalsweise erhobenen Dokumentationen bis spätestens sechs Wochen nach Quartalsende (15.5./15.8./15.11./28.2. inklusive Korrekturfrist) an die KVN zu übertragen.

### **Elektronische Dokumentation - Übertragung**

Die Dokumentation kann entweder über die Praxissoftware oder über das KVN-Portal direkt vorgenommen werden.

Wenn die Daten mittels Praxissoftware erfasst werden, ist zusätzlich aktiv eine Datenübertragung an die Datenannahmestelle (KVN) erforderlich.

Das ist sehr wichtig, denn Daten, die nicht explizit über die oKFE-Anwendung übertragen worden sind, sind bei der KVN nicht eingegangen.

Hierfür steht im KVN-Portal unter Online-Dienste die Anwendung Organisierte Krebsfrüherkennungsprogramme (oKFE) zur Verfügung. Unter dem Menüpunkt „Dateiupload PVS“ können die entsprechenden Daten direkt aus der PVS hochgeladen werden.

Wenn eine Datei über den Dateiupload übertragen wurde, wird diese unter den Dokumentationen mit Dokumentationstyp Upload auf der Startseite aufgelistet.

Wird dort eine dokumentierte Datei aktiv ausgewählt, kann die Rückmeldung hinsichtlich der Datenverarbeitung der Bundesauswertungsstelle (BAS) eingesehen werden. Zudem kann hier der Meldebericht der Bundesauswertungsstelle abgerufen werden.

Erfolgt die Erfassung mittels Dokumentationsbögen im KVN-Portal direkt, sind die Daten nach Anlegen und Speichern eines Dokumentationsbogens sofort vorhanden. Somit ist eine zusätzliche Datenübertragung nicht erforderlich.

### **Dokumentation oKFE Darmkrebs - Was und wer**

GOP 01737 EBM	Ausgabe, Weiterleitung Stuhlprobenentnahmesystem	nicht dokumentationspflichtig
GOP 01738 EBM	iFOB-Test	Labormediziner
GOP 01741 EBM	Koloskopie	Gastroenterologen, Fachinternisten ohne Schwerpunkt und Chirurgen (FÄ für Chirurgie oder Visceralchirurgie) mit Abrechnungsgenehmigung
GOP 13421 EBM	Abklärungskoloskopie nach positivem Stuhltest	Gastroenterologen, Fachinternisten ohne Schwerpunkt und Chirurgen (FÄ für Chirurgie oder Visceralchirurgie) mit Abrechnungsgenehmigung

KVN-Portal

### Dokumentation oKFE Zervixkarzinom - Was und wer

GOP 01760 EBM	Krebsfrüherkennung	nicht dokumentationspflichtig
GOP 01761 / 01764 EBM	Primärscreening, Ab- klärungsdiagnostik	Gynäkologen, abrechnungsbe- rechtigte Hausärzte
GOP 01762 / 01766 EBM	Zytologische Unter- suchung	Gynäkologen und Pathologen mit Abrechnungsgenehmigung
GOP 01763 / 01767 EBM	HPV-Test	Labormediziner, Gynäkologen und Pathologen und mit Abrech- nungsgenehmigung
GOP 01765 EBM	Abklärungskolposko- pie	Gynäkologen mit Abrechnungsgenehmigung

### Patienten der besonderen Personengruppen

Bei den besonderen Personengruppen handelt es sich um Versicherte, die sich nicht in einem regulären Versicherungsverhältnis mit einer gesetzlichen Krankenkasse befinden.

Derzeit sieht das Institut für Qualität und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) in seinen Spezifikationen keine Auswertung von Datensätzen zu Patienten aus den besonderen Personengruppen vor.

Es unterbindet deren Dokumentation durch Vorgaben in einem Filter, der von den PVS-Herstellern laut Spezifikation so zu programmieren ist, dass sich das Dokumentationsmodul bei diesen Versicherten nicht öffnet.

Somit muss eine Dokumentation für Patienten der besonderen Personengruppen nur in der PVS-Software (Patientenakte) und nicht im oKFE-Dokumentationsmodul durchgeführt werden. Diese Dokumentation verbleibt in der Praxis und wird nicht an die KVN übermittelt.

### Allgemeines

Die aktuellen FAQ zu dem Thema Organisierte Krebsfrüherkennung können unter „Hier finden Sie Antworten auf die häufigsten Fragen“ oder Downloads vor der oKFE-Anwendung im KVN-Portal abgerufen werden.

Zudem finden sich dort unter „Früherkennung von Darmkrebs“ und „Früherkennung des Zervixkarzinoms“ die Verknüpfungen zu den Praxisinformationen und den Themenseiten der KBV.

### 3.6. Neu: Die KVN-Web-Session - Sie entscheiden über das Thema!

Die Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen (KVN) bietet allen interessierten Mitgliedern ab 2022 eine neue Online-Veranstaltungsreihe an. KVN-Web-Sessions. In dem digitalen Format dreht sich alles um das Thema „Digitalisierung in der Praxis“. Experten vermitteln Wissen und diskutieren zu einem von den Mitgliedern gewählten Thema und beantworten Fragen live im Chat. Die KVN geht mit der Websession auf Erfahrungen, Probleme und den erlebten „digitalen“ Alltag in Ihren Praxen ein. Die Veranstaltung dauert maximal 90 Minuten und findet an einem Mittwochnachmittag statt.

Für die erste KVN-Web-Session - die voraussichtlich Ende März stattfindet - geben wir allen Interessierten die Möglichkeit, im Vorfeld abzustimmen, welches Thema Sie besonders interessiert und im Praxisalltag bewegt. Die Mitglieder stimmen über das Thema ab. Die Abstimmung findet bis zum 24. Februar im KVN-Portal online statt. Danach erhalten alle Mitglieder einen Zugangscode für die Teilnahme an der KVN-Web-Session und die genauen Termindaten.

Folgende Themen stehen zur Wahl:

#### **eAU und eRezept - Wie geht es weiter?**

Schon seit geraumer Zeit wird Ihnen durch den Ausbau der Telemedizin-Infrastruktur (TI) einiges abverlangt. Durch eine rigorose Gesetzgebung, die wenig bis keine Rücksicht auf die Praxen nimmt, fühlen sich viele Praxen als Versuchslabore für digitale Gesundheitsanwendungen und deren Transformationsprozess. Die digitale Umgestaltung des Gesundheitswesens wird von den Mitgliedern als belastend und wenig basisorientiert wahrgenommen.

Die KVN sieht sich als Ansprechpartner und Sprachrohr für die Mitglieder. Sie gibt Ihnen die Möglichkeit, das Thema eAU und eRezept anzusprechen. Ihre Fragen beantworten TI-Experten.

#### **DIGA - App auf Rezept**

„Digitale Gesundheitsanwendungen“, kurz DiGAs, sind verschreibungsfähige digitale Gesundheitsanwendungen. Die gesetzlichen Krankenkassen sollen die Kosten als neue Regelleistung übernehmen. Dazu müssen DiGAs vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) geprüft und zertifiziert werden. Wie sinnvoll die Helfer jedoch im medizinischen Alltag sind und welcher langfristige Nutzen in der Versorgung entsteht bleibt ungewiss.

Diese Fragen und viele weitere Unklarheiten sollen in diesem Kontext analysiert und mit Experten besprochen werden.

#### **IT-Sicherheit - Praxis gehackt?**

In den vergangenen Wochen sind PVS-Anbieter Opfer von Hacker-Angriffen geworden. Auch große und namentlich bekannte Unternehmen sind davon nicht verschont geblieben. Dadurch entstand (verständlicherweise) einige Verunsicherung im Zusammenhang mit der Sicherheit der eingesetzten Technik in den Praxen. Auch Haftungsfragen und mögliche Verzögerungen bei den Abrechnungen wurden erörtert.

Wir wollen dieses Thema aufgreifen und Sicherheitsexperten befragen, welche Maßnahmen in Zukunft getroffen werden können, um solchen Angriffen effektiv entgegenzuwirken. Außerdem möchten wir mit Ihnen und unseren Gästen diskutieren, was sinnvolle Verhaltensweisen bei einem solchen Angriff sind und welche rechtlichen Absicherungen für Sie in der Versorgung gelten.

**Sie entscheiden über das Thema. Stimmen Sie im KVN-Portal ab.**

Abstimmung bis  
24. Februar im KVN-  
Portal

### 3.7. Studie: Aufruf zur Beteiligung - Umfrage zur Zusammenarbeit zwischen Allgemein- und Zahnmedizin

„Und mit wem kommunizieren Sie da? Direkt mit dem Arzt oder mit der Medizinischen Fachangestellten?“ - „Gar nicht.“ (Zitat einer Gruppendiskussion)

Diese Aussage, aber auch aktuelle Forschungsergebnisse deuten darauf hin, dass zwischen Allgemeinmedizin- und Zahnmedizin wenig Zusammenarbeit stattfindet, obwohl vielfältige Zusammenhänge und Wechselwirkungen zwischen Parodontalerkrankungen und systemischen Erkrankungen bekannt sind.

Forschende der Selbstständigen Abteilung für Allgemeinmedizin und der Poliklinik für Zahnerhaltung und Parodontologie der Universität Leipzig möchten - neben der aktuellen Ausgestaltung der Zusammenarbeit - mehr über Verbesserungsmöglichkeiten der gemeinsamen Zusammenarbeit herausfinden. Dafür werden Sie als Expertinnen und Experten gebeten, durch die Beantwortung eines anonymen Online-Fragebogens diese Studie zu unterstützen. Das Ausfüllen des Fragebogens wird ca. 15 Minuten dauern.

Wer Interesse an den Studienergebnissen hat, erhält diese nach Abschluss der Studie per Mail. Dazu können Teilnehmende am Ende der Befragung ihre E-Mail-Adresse hinterlassen. Rückfragen zur Studie beantworten die Initiatoren unter der Mailadresse [MB-SAA-Forschung@medizin.uni-leipzig.de](mailto:MB-SAA-Forschung@medizin.uni-leipzig.de). Federführende Ansprechpartner sind Prof. Dr. Markus Bleckwenn, Professor für Allgemeinmedizin an der Universität Leipzig und Prof. Dr. Dirk Ziebolz, Geschäftsführender Oberarzt am Funktionsbereich Interdisziplinäre Zahnerhaltung und Versorgungsforschung an der Universität Leipzig.

Link zur Online-Befragung: <https://umfrage.uni-leipzig.de/index.php/574494?lang=de>

## 4. Veranstaltungen im März und April 2022

**Wichtig:** Wir bieten Ihnen für einzelne Präsenzveranstaltungen untenstehende WebSeminare an. Weitere Informationen, welche Angebote für Ihre Praxis und die MitarbeiterInnen am besten geeignet sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch direkt online anmelden: [www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung](http://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung)

Name	Ort	Datum	Gebühr p. P.
Medizinprodukte-Aufbereitung Workshop Teil 1	WebSeminar	02.Mär	69 Euro
Hygiene in der Arztpraxis	WebSeminar	03.Mär	69 Euro

Honorarbescheid lesen und verstehen	Braunschweig	09.Mär	kostenlos
PraxismanagerIn Refresherkurs (3-tägig)	WebSeminar	09.Mär	180 Euro
Datenschutz für Fortgeschrittene	WebSeminar	09.Mär	69 Euro
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	09.Mär	kostenlos
Impfen	WebSeminar	09.Mär	kostenlos
Ausbildung zur/m Daten- schutzbeauftragte/n in der Arztpraxis (4-tägig)	WebSeminar	15.Mär	260 Euro
Sicher und elektronisch verordnen - Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	16.Mär	kostenlos
Arbeitsschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	19.Mär	69 Euro
Die ePA kommt - Einfüh- rung zum Start der elektro- nischen Patientenakte	WebSeminar	23.Mär	kostenlos
IT-Sicherheit für Einsteiger	WebSeminar	23.Mär	69 Euro
Sprechstundenbedarf	WebSeminar	23.Mär	kostenlos
Ausbildung zur/m Daten- schutzbeauftragte/n in der Arztpraxis	WebSeminar	29.Mär	260 Euro
Die ePA kommt - Einfüh- rung zum Start der elektro- nischen Patientenakte	WebSeminar	06.Apr	kostenlos
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	13.Apr	kostenlos
Sicher durch den Heilmittel- Verordnungs-Dschungel	WebSeminar	20. Apr	kostenlos
Sicher und elektronisch verordnen - Einführung zum Start des eRezepts	WebSeminar	20.Apr	kostenlos
Die neue Qualitätsmanage- ment Richtlinie	WebSeminar	20.Apr	69 Euro
ICD 10 - Richtig kodieren	Hannover	20.Apr	kostenlos
Personalführung für PraxismitarbeiterIn	WebSeminar	26.Apr	69 Euro
Heilmittelverordnung in Theorie und Praxis	WebSeminar	27.Apr	kostenlos

Gruppentherapie leicht gemacht	WebSeminar	27.Apr	60 Euro
Stress lass nach - durch optimierte Kommunikation und Motivation	Aurich	27.Apr	90 Euro
Zusammenarbeit neu gedacht - Meine Kooperationsmöglichkeiten heute	WebSeminar	27.Apr	kostenlos
Qualitätsmanagement ganz einfach	WebSeminar	29.Apr	69 Euro

## 5. Anlagenverzeichnis

### 5.1. Coronavirus - Hinweise zur Bescheinigung der Arbeitsunfähigkeit bei Quarantäne und Isolation

### 5.2. Sammelerklärung



## CORONAVIRUS: HINWEISE ZUR BESCHEINIGUNG DER ARBEITSUNFÄHIGKEIT BEI QUARANTÄNE UND ISOLATION (STAND 24.01.2022)

Unter welchen Voraussetzungen dürfen Ärztinnen und Ärzte Patienten, die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder die sich als Kontaktpersonen in Quarantäne befinden, eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (AU-Bescheinigung) ausstellen? Diese PraxisInfo gibt Antwort auf diese und weitere Fragen zur Krankschreibung während der Pandemie.

### AUF EINEN BLICK

#### INFIZIERTE PERSONEN IN ISOLATION

- › Leidet der Patient infolge der Infektion an Symptomen und ist daher nicht in der Lage, seine Arbeit auszuüben, stellt die Ärztin oder der Arzt eine AU-Bescheinigung aus.
- › Zeigt der Patient trotz Infektion keine Symptome, kann die Ärztin oder der Arzt ebenfalls grundsätzlich eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausstellen, soweit der Patient für seine berufliche Tätigkeit seine Wohnung verlassen müsste.

#### NICHT INFIZIERTE PERSONEN IN QUARANTÄNE

- › Befindet sich ein Patient aufgrund behördlicher Anordnung in Quarantäne, ohne infiziert zu sein, kann der Arzt keine AU-Bescheinigung ausstellen.

## DIE REGELUNGEN IM DETAIL

#### INFIZIERTE PERSONEN IN ISOLATION

Patienten mit einer bestätigten SARS-CoV-2-Infektion müssen sich für mehrere Tage in Isolation begeben, um andere Menschen nicht anzustecken. In der Regel wird die Isolation durch die Gesundheitsämter angeordnet. Für das Ausstellen einer AU-Bescheinigung gilt in diesen Fällen Folgendes:

**Infektion mit Krankheitssymptomen:** Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und Krankheitssymptomen, aufgrund derer der Patient seiner Berufstätigkeit nicht nachgehen kann, stellt die Ärztin oder der Arzt eine AU-Bescheinigung aus. Dies gilt auch dann, wenn das Gesundheitsamt eine Isolation angeordnet hat.

**Infektion ohne Krankheitssymptome:** Bei einer bestätigten Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 ohne Krankheitssymptome kann die Ärztin oder der Arzt ebenfalls grundsätzlich eine AU-Bescheinigung ausstellen. Denn der Patient kann wegen der Infektion die Wohnung nicht verlassen, um seinen Arbeitsplatz aufzusuchen. Anderenfalls würde er andere in Gefahr bringen, sich ebenfalls zu infizieren.



Anders verhält es sich, wenn der Patient die Möglichkeit hat, während des gesamten Zeitraums der Isolation seine Tätigkeit von zu Hause aus zu erbringen („Homeoffice“). In diesem Fall benötigt er keine AU-Bescheinigung, da er seiner Arbeit nachgehen kann.

#### Anspruch auf Entgeltfortzahlung

In beiden Fällen, in denen eine AU-Bescheinigung ausgestellt wurde – Infektion mit oder ohne Symptome – richten sich die Ansprüche der Arbeitnehmer auf Entgeltfortzahlung gegenüber dem Arbeitgeber nach Paragraph 3 Entgeltfortzahlungsgesetz. Ein solcher Anspruch kann ausgeschlossen sein, wenn Arbeitnehmer ihre Arbeitsunfähigkeit selbst verschuldet haben. Ob jedoch einem Arbeitnehmer, der nicht gegen das SARS-CoV-2-Virus geimpft ist, ein Verschulden an seiner Arbeitsunfähigkeit anzulasten ist, ist für Ärzte im Zusammenhang mit der Ausstellung einer AU-Bescheinigung nicht relevant.

#### NICHT INFIZIERTE PERSONEN IN QUARANTÄNE

Für Personen, die sich aufgrund eines Verdachts auf eine Infektion in Quarantäne befinden, zum Beispiel Kontaktpersonen und Einreisende aus Hochrisikogebieten, dürfen Ärztinnen und Ärzte keine AU-Bescheinigung ausstellen. Je nach Landesregelung begeben sich die Betroffenen selbst in Quarantäne oder die Quarantäne wird durch Gesundheitsamt angeordnet.

**Mittelbarer Kontakt zu einem Verdachtsfall:** Manche Arbeitgeber bitten ihre Mitarbeitenden auch dann vorsorglich zu Hause zu bleiben, wenn sie mittelbar zu jemandem Kontakt hatten, der sich mit SARS-CoV-2 infiziert hat – zum Beispiel zu einem Bekannten, der wiederum direkten Kontakt mit einem Infizierten hatte. Auch in diesen Fällen kann die Ärztin oder Arzt keine AU-Bescheinigung ausstellen, da die Person nicht krank ist.

**Hinweis:** Betroffene, die infolge einer Quarantäne oder eines Tätigkeitsverbots einen Verdienstaufschlag erlitten haben, können mitunter eine Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz (Paragraf 56) geltend machen.

#### Corona-Sonderregelung: AU-Bescheinigung per Telefon für bis zu 7 Tage

Vertragsärztinnen und -ärzte dürfen bekannte und unbekannte Patienten bis zu 7 Kalendertage am Telefon krankschreiben. Voraussetzung ist, dass es sich um eine leichte Erkrankung der oberen Atemwege handelt. Die telefonische AU-Bescheinigung (Muster 1) kann bei fortdauernder Erkrankung telefonisch einmal um 7 Kalendertage verlängert werden. In diesen Fällen muss die elektronische Gesundheitskarte nicht eingelesen werden. Die Regelung gilt auch für die Ausstellung einer ärztlichen Bescheinigung für den Bezug von Krankengeld bei der Erkrankung eines Kindes (Muster 21). Damit soll das Infektionsrisiko verringert werden.

Auch in der Videosprechstunde dürfen Krankschreibungen ausgestellt werden: bei der Praxis bekannten Patienten bis zu 7 Tage, bei unbekanntem Patienten bis zu 3 Tage. Danach ist für eine Folgebeseinigung ein persönlicher Praxisbesuch erforderlich.



KBV-Themenseite zum Coronavirus: [www.kbv.de/html/coronavirus.php](http://www.kbv.de/html/coronavirus.php)

Regelungen zu Isolation und Quarantäne: [www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html](http://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Quarantaene/Absonderung.html)



6. Zur Beschäftigung eines Assistenten<sup>2,3</sup> erkläre(n) ich/wir Folgendes:

Anzahl beschäftigte(r) Assistent(en):

LANR oder Name(n) des (der) Assistenten<sup>2,3</sup>:

Table grid for LANR or Name of the assistant.

Assistententätigkeit:

Form for assistant activity with 'vom' and 'bis' labels and grid boxes.

7. Bereitschaftsdienstteilnahme

An den folgenden Tagen habe(n) ich/wir im Bereitschaftsdienstbezirk meiner/unserer Praxis am mit der Bezirksstelle abgestimmten organisierten Bereitschaftsdienst teilgenommen bzw. mich/unshierbei vertreten lassen:

1. Quartalsmonat<sup>4</sup>

Calendar grid for the 1st quarter month.

2. Quartalsmonat<sup>4</sup>

Calendar grid for the 2nd quarter month.

3. Quartalsmonat<sup>4</sup>

Calendar grid for the 3rd quarter month.

8. Abrechnung von Laborleistungen

Die Qualitätssicherung (interne und externe Maßnahmen) bei Laborleistungen wird entsprechend den geltenden Bestimmungen durchgeführt.

Ich/Wir bin/sind Mitglieder der Laborgemeinschaft (BSNR) für die GKV-Leistungsabrechnung

Table grid for lab community membership.

Ich/wir erkläre(n), dass die von mir/uns über Muster 10 A bezogenen und von der Laborgemeinschaft abzurechnenden Analysekosten nicht Bestandteil meiner/unserer Abrechnung sind.

Ich/Wir erbringe(n) zertifizierte Leistungen gemäß Abschnitt 32.2 EBM in dem zertifizierten Labor der Praxis

BSNR:

9. Datentechnisches Abrechnungsverfahren/Arzneimittelmodu

Ich/Wir bestätige(n), dass ich/wir die Bestimmungen der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung für den Einsatz von IT-Systemen in der Arzt-Praxis zum Zweck der Abrechnung gemäß § 295 Abs. 4 SGB V in der jeweils gültigen Fassung, die Bestimmungen der Bundesmantelverträge zur Nutzung von Datenverarbeitungssystemen in der Arztpraxis und die Verfahrensanweisung der KV N "Vertragsärztliche Übermittlung der Abrechnungsdaten auf maschinenlesbaren elektronischen Medien" kenne(n) und diese von mir/uns beachtet und eingehalten werden. Insbesondere bestätige ich/wir, dass durch entsprechende organisatorische und technische Maßnahmen eine Erfassung jeder einzelnen Leistung zur Abrechnung erst nach deren vollständiger Erbringung erfolgt ist und ausschließlich eine zertifizierte Softwareversion in der für dieses Abrechnungsquartal gültigen Version Anwendung gefunden hat.

Sofern ich/wir ein Arzneimittelmodul und/oder ein Heilmittelmodul einsetze(n), habe(n) ich/wir die entsprechende(n) KBV-Prüfnummer(n) mittels KVDT übertragen.

10. Praxisklinische Betreuung und Nachsorge/Postoperative Überwachung/Belegärztliche Strukturpauschalen

Soweit andere Ärzte an der Erbringung von Leistungen nach den GOP 01510-01512, 01520, 01521, 01530, 01531, 01857, 01910, 01911, 05350, 31501-31507, 36501-36507, 36861, 36867 und 36881-36884 beteiligt gewesen sind, besteht eine Vereinbarung, dass ich/wir diese Leistungen alleine abrechne(n). In den Fällen, in denen bei der Leistungserbringung in demselben Arztfall mehrere Arztpraxen mitgewirkt haben, bestätige(n) ich/wir, dass ich/wir mit den anderen Arztpraxen eine Vereinbarung getroffen haben, wonach nur ich/wir in den jeweiligen Fällen diese Leistungen abrechne(n).

Ich/Wir bin/sind mir/uns bewusst, dass die Abgabe unrichtiger Angaben in dieser Erklärung einen Verstoß gegen vertragsärztliche Pflichten darstellt, der unter Umständen strafrechtliche und berufsrechtliche Konsequenzen - bis zum Entzug der vertragsärztlichen Zulassung - zur Folge haben kann.

(Ort)

(Datum) TTMMJJJJ

(Unterschrift<sup>5</sup> und Vertragsarztstempel<sup>2</sup>)

Location grid box.

Signature and stamp box.

<sup>2</sup> Sollte der Platz nicht ausreichen, bitte einen weiteren Bogen ausfüllen.

<sup>3</sup> Auf die §§ 32 und 32a Ärzte-ZV wird verwiesen.

<sup>4</sup> Die jeweiligen Tage der Vertretung in dem Monat sind anzukreuzen.

<sup>5</sup> Bei Berufsausübungsgemeinschaften und bei MVZ sind die Unterschriften/ist die Unterschrift sämtlicher in der Praxis tätigen zugelassenen Vertragsärzte bzw. einer vertretungsberechtigten Person erforderlich. Bei ermächtigten Institutionen bzw. einer Krankenhausambulanz erfolgt die Unterschrift durch eine den Rechtsträger vertretungsberechtigte Person.



**KVN**

Kassenärztliche Vereinigung  
Niedersachsen

# Informationen für die Praxis

KVN-Rundschreiben

Januar 2022

## **In eigener Sache:**

**Das KVN-Rundschreiben wird ab sofort digitaler - Praxen erhalten ab dieser Ausgabe das KVN-Rundschreiben auch als E-Mail**

Die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie wichtig gezielte Kommunikation in Krisenzeiten ist. Die Anforderungen unserer Mitglieder, schnell an korrekte Informationen zu gelangen, sind in den vergangenen Monaten stark gestiegen. Digitale Kommunikationswege gewinnen zunehmend an Bedeutung. Ihr Vorteil liegt auf der Hand: Sie sind schnell, erreichen die richtige Zielgruppe und sind dabei noch ressourcenschonend. Aus diesen Gründen hat sich die KVN entschieden, das monatliche Rundschreiben ab dieser Ausgabe parallel zum Postversand anwenderfreundlich in digitaler Form zu verschicken.

Das KVN-Rundschreiben steht für über vier Millionen gedruckte Blätter Papier pro Jahr und über 160.000 Postsendungen. Trotz diesem hohen Produktionsaufwand steht das KVN-Rundschreiben in der Kritik. Wichtige Informationen fänden zu spät den Weg in die Praxen. Fehlende Suchfunktionen erschwerten das Auffinden relevanter Informationen und das Anlegen eines Archivs in der Praxis sei schwierig.

Genau an diesem Punkt soll das neue digitale KVN-Rundschreiben ansetzen. Durch den verkürzten digitalen Produktionsweg gelangen Neuigkeiten eine Woche vor dem Postversand in die Praxen.

## **Gewohntes Format - neue Funktionalitäten**

Alle Mitglieder erhalten parallel zu dieser Ausgabe eine E-Mail im Newsletter Format mit dem Inhaltsverzeichnis des Rundschreibens. Über dieses Inhaltsverzeichnis in der E-Mail können einzelne Artikel direkt aus der Mail geöffnet werden. So bekommen Ärztinnen und Ärzte einen schnellen Themenüberblick und können gezielt die Inhalte auswählen, die sie interessieren.

Das gesamte Rundschreiben wird weiterhin über einen Link auf unserer Webseite als PDF-Datei aufrufbar und je nach Bedarf ausdrückbar sein. Zusätzlich wird es einen weiteren Link auf einen speziellen Präsentationsmodus des Rundschreibens geben, der das Lesen am Monitor erleichtert.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Niedersachsen

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Abrechnung .....</b>	<b>3</b>
1.1. Anpassung der Gebührenordnungspositionen zur Behandlung von Naevi flammei und Hämangiomen zum 1. Januar 2022 .....	3
<b>2. Verordnungen.....</b>	<b>3</b>
2.1. eRezept - Testphase zur Erprobung des eRezeptes verlängert .....	3
2.2. Arzneimittelvereinbarung 2022.....	4
2.3. Vyndaqel® (Tafamidis) in Teilindikationen als Praxisbesonderheit anerkannt.....	4
2.4. Bortezomib/Cyclophosphamid/Dexamethason zur Induktionstherapie des neu diagnostizierten Multiplen Myeloms - Anlage VI (Off-Label-Use) der Arzneimittel- Richtlinie, Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers .....	5
<b>3. Allgemeine Hinweise .....</b>	<b>6</b>
3.1. Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BA) bzw. Erweiterten Bewertungsausschusses (EBA) zur Telemedizin, Beratung zur Organspende, Coronavirus, ePA-Erstbefüllung .....	6
3.2. Neuerungen bei der häuslichen Krankenpflege in Kraft getreten.....	10
3.3. Gesetzliche Unfallversicherung: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission ab 1. Januar 2022..	10
3.4. Elektronischer Mutterpass (eMutterpass): Empfehlungen zum Vorgehen ab 1. Januar 2022 .....	11
3.5. Aufnahme der Pertussis-Impfung in den Mutterpass und weitere Anpassungen.....	11
3.6. Klarstellung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Anspruch auf Nachholimpfungen .....	12
3.7. Der Hygieneleitfaden für die psychotherapeutische Praxis - 2. Auflage .....	12
3.8. DMP-Schulungen und Dokumentationspflichten nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite.....	13
3.9. Nachweisfrist des Masernschutzes bis Ende Juli 2022 verlängert.....	13
3.10. ICD-10-Code auf Überweisungsträgern allein ist für die Weiterbehandlung nicht ausreichend.....	14
<b>4. Veranstaltungen im Februar und März 2022.....</b>	<b>15</b>

## 1. Abrechnung

### 1.1. Anpassung der Gebührenordnungspositionen zur Behandlung von Naevi flammei und Hämangiomen zum 1. Januar 2022

Der Bewertungsausschuss hat Anpassungen der Gebührenordnungspositionen 10320 (Behandlung von Naevi flammei), 10322 (Behandlung von Hämangiomen) und 10324 (Behandlung von Naevi flammei und/oder Hämangiomen) mit Wirkung zum 1. Januar 2022 beschlossen. Mit der Anpassung der jeweils zweiten Anmerkung zu den GOP 10320, 10322 und 10324 wird klargestellt, dass sie unabhängig von der Zahl der Sitzungen jeweils einmal je cm<sup>2</sup> Gesamtfläche des behandelten Areals berechnungsfähig sind. Zudem sind die genannten GOP im Fall des Auftretens von Rezidiven bei Naevi flammei sowie der erneuten Behandlungsbedürftigkeit bei Hämangiomen erneut berechnungsfähig.

Ab 1. Januar 2022

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht den Beschluss auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

## 2. Verordnungen

### 2.1. eRezept - Testphase zur Erprobung des eRezeptes verlängert

Wie das Bundesministerium für Gesundheit kurz vor Weihnachten bekannt gab, wird die Testphase zur Erprobung des eRezeptes nun doch verlängert. Damit soll allen Beteiligten die Möglichkeit eingeräumt werden, die Abläufe weiter zu erproben, da sich gezeigt hat, dass die einzelnen technischen Komponenten noch nicht optimal zusammenspielen. Danach sollten zunächst nur Praxen eRezepte ausstellen, die an den Erprobungstests der gematik teilnehmen. Testweise können Praxen auch eRezepte ausstellen, wenn umliegende Apotheken ihnen Empfangsbereitschaft signalisieren und sie Patienten haben, die ihre eRezepte in diesen Apotheken einlösen wollen.

Nach der offiziellen Einführung des eRezeptes sind sowohl Ärzte als auch Patienten verpflichtet, es bei der Verordnung von apothekenpflichtigen und verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zu Lasten der GKV zu nutzen.

Die verpflichtende Einführung des eRezeptes soll nach einem definierten Rollout-Verfahren erfolgen, welches voraussichtlich in den kommenden Wochen bekannt gegeben wird. Wir empfehlen Ihnen daher, sich weiterhin mit den Prozessen zum eRezept auseinanderzusetzen und die technischen Komponenten zu installieren. Bei positiven Testverläufen soll die verpflichtende Einführung zur Nutzung des eRezeptes schnellstmöglich (evtl. bis zum Sommer 2022) erfolgen.

Weitere Informationen zum eRezept finden Sie unter:

<https://www.kvn.de/Mitglieder/Verordnungen/Elektronische+Verordnungen/eRezept.html>

## 2.2. Arzneimittelvereinbarung 2022

Wir möchten Sie gerne darüber informieren, dass die Verhandlungen zur Arzneimittelvereinbarung 2022 zwischen der KVN und den niedersächsischen Krankenkassen/-verbänden - vorbehaltlich des Abschlusses des Unterschriftenverfahrens - abgeschlossen sind. Hierzu wurden den jeweiligen niedersächsischen Vertragsärzten Mitte Dezember Informationsschreiben mit Quoteninformationen zugesendet.

Die stets aktuellen Quoteninformationen und Tischvorlagen zum Ablösepaket 2022 finden Sie in Kürze wie gewohnt im KVN-Portal unter: Verordnungen/Arzneimittelvereinbarung/Informationen je Fach-/Vergleichsgruppe. Die Entscheidungsbäume und Appendizes für den KBV-Medikationskatalog finden Sie ebenfalls im Portal unter: Verordnungen/Arzneimittelvereinbarung/Medikationskatalog.

Hintergrund: Im Jahr 2017 wurde die Richtgrößenprüfung durch die vorteilhaftere Durchschnittswertprüfung abgelöst. Zusätzlich wurden Wirtschaftlichkeitsziele (Arzneimittelquoten) vereinbart, durch deren Einhaltung eine Befreiung von einer eventuellen Durchschnittswertprüfung möglich ist.

Da diese Regelungen des Ablösepakets gute Chancen bieten, die Versorgung der Patienten ohne die Gefahr der Wirtschaftlichkeitsprüfung durchzuführen, wurden sie in den Verhandlungen mit den niedersächsischen Krankenkassen weiterentwickelt und werden auch in 2022 mit gleicher Grundsystematik fortgeführt.

## 2.3. Vyndaqel® (Tafamidis) in Teilindikationen als Praxisbesonderheit anerkannt

Vyndaqel® (Wirkstoff Tafamidis) wird ab dem 15. Oktober 2021 nach einer Vereinbarung zwischen dem GKV-Spitzenverband und dem pharmazeutischen Unternehmer Pfizer Pharma GmbH ab dem ersten Behandlungsfall als Praxisbesonderheit ausschließlich im Anwendungsgebiet mit einem Zusatznutzen laut G-BA-Beschluss vom 20. Mai 2021 anerkannt:

- Vyndaqel® ist indiziert zur Behandlung der Wildtyp- oder hereditären Transthyretin-Amyloidose bei erwachsenen Patienten mit Kardiomyopathie (ATTR-CM).

Die Einleitung und Überwachung der Behandlung mit Tafamidis soll nur durch in der Therapie von Patienten mit Amyloidose oder Kardiomyopathie erfahrene Ärzte erfolgen. Dieses Arzneimittel wurde unter „außergewöhnlichen Umständen“ zugelassen. Das bedeutet, dass es aufgrund der Seltenheit der Erkrankung nicht möglich war, vollständige Informationen zu diesem Arzneimittel zu erhalten. Die EMA wird alle neuen Informationen, die verfügbar werden, jährlich bewerten, und falls erforderlich,

Anwendungsgebiet

wird die Zusammenfassung der Merkmale des Arzneimittels aktualisiert werden.

Die Vorgaben der Fachinformation sind zu berücksichtigen. Weitere Anwendungsgebiete oder Erweiterungen des Anwendungsgebiets sind nicht von der Praxisbesonderheit umfasst. Die Anerkennung als Praxisbesonderheit besteht, solange Pfizer Vyndaqel® in Deutschland vertreibt.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) und [www.gkv-spitzenverband.de](http://www.gkv-spitzenverband.de). Auf der Internetseite des GKV-Spitzenverbandes finden Sie außerdem eine Aufstellung der vereinbarten Praxisbesonderheiten aufgrund des Verfahrens der frühen Nutzenbewertung unter Krankenversicherung/Arzneimittel/Das AMNOG/Übersicht zu den Verhandlungen der Erstattungsbeträge nach §130b SGB V/Filterfunktion: „Praxisbesonderheit“.

#### **2.4. Bortezomib/Cyclophosphamid/Dexamethason zur Induktionstherapie des neu diagnostizierten Multiplen Myeloms - Anlage VI (Off-Label-Use) der Arzneimittel-Richtlinie, Zustimmung eines pharmazeutischen Unternehmers**

Mit Wirkung zum 22. Dezember 2021 wurde in der Anlage VI (Off-Label-Use) in Teil A der Arzneimittel-Richtlinie (AM-RL) in Ziffer XXXIII „Bortezomib plus Cyclophosphamid plus Dexamethason zur Induktionstherapie des neu diagnostizierten Multiplen Myeloms“ die Liste der Hersteller, die für ihre Bortezomib-, Cyclophosphamid- und/oder Dexamethasonhaltigen Arzneimittel im Rahmen des in der Anlage vorgeannten Off-Label-Use einer Anwendung zugestimmt haben (Haftung des pharmazeutischen Unternehmers), um den Hersteller „Zentiva Pharma GmbH“ erweitert.

##### **Folgende Hersteller sind nun in der Liste aufgeführt:**

AbZ-Pharma GmbH, A.C.A. Müller ADAG Pharma AG, Accord Healthcare S.L.U., acis Arzneimittel GmbH, adequapharm GmbH, axicorp Pharma B.V., Baxter Oncology GmbH, betapharm Arzneimittel GmbH, CC Pharma GmbH, Chem Affairs GmbH, EurimPharm Arzneimittel GmbH, European Pharma B.V., Hikma Pharma GmbH, hvd medical GmbH, InfectoPharm Arzneimittel und Consilium GmbH, INOPHA GmbH, Janssen-Cilag GmbH, kohlpharma GmbH, medac Gesellschaft für klinische Spezialpräparate m.b.H., Mibe GmbH Arzneimittel, Mylan Germany GmbH, NMG Pharma GmbH, onkovis GmbH, Orifarm GmbH, PANPHARMA GmbH, ratiopharm GmbH, STADAPHARM GmbH, Sun Pharmaceutical Industries Europe B.V., T & D Pharma GmbH, TAD Pharma GmbH, Tillomed Pharma GmbH, Zentiva Pharma GmbH

Wir empfehlen, bei Verordnungen von Bortezomib-, Cyclophosphamid- und Dexamethasonhaltigen Arzneimitteln der genannten Hersteller in dieser Off-Label-Indikation das Aut-Idem-Kreuz zu setzen. Damit vermeiden Sie haftungsrechtliche Konsequenzen, falls die Apotheke das verordnete Präparat gegen ein vergleichbares austauscht, das keine Off-Label-Zustimmung hat.

Hersteller



Den zugehörigen Beschluss sowie die vollständige Anlage VI der Arzneimittel-Richtlinie finden Sie auf der Internetseite des G-BA ([www.g-ba.de](http://www.g-ba.de)) unter Richtlinien/Arzneimittel-Richtlinie/Anlage VI.

### 3. Allgemeine Hinweise

#### 3.1. Beschlüsse des Bewertungsausschusses (BA) bzw. Erweiterten Bewertungsausschusses (EBA) zur Telemedizin, Beratung zur Organspende, Coronavirus, ePA-Erstbefüllung

##### **Beschlüsse EBA zur Anpassung des EBM**

- Beschluss zur Änderung des EBM aufgrund Anpassung der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung“ (MVV-RL): Telemedizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten mit einer Herzinsuffizienz
- Beschluss zur Änderung des EBM gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende
- Verlängerung des Beschlusses des EBA in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021 bezüglich der Erweiterung von Coronavirus-Sonderregelungen

##### **Beschlüsse BA zur Anpassung des EBM**

- Beschluss zur Änderung des EBM gemäß §87 Absatz 2a Satz 29 SGB V (Erstbefüllung der ePA)
- Verlängerung des Beschlusses des BA zur Kennzeichnung von Leistungen zur Vergütung des Corona-NVA

##### **Beschluss des EBA zur Änderung des EBM aufgrund Anpassung der MVV-RL: Telemedizinische Betreuung von Patientinnen und Patienten mit einer fortgeschrittenen Herzinsuffizienz**

Zum 31. März 2021 wurde die Methode Telemonitoring bei Herzinsuffizienz als neue Nr. 37 in die Anlage I der Richtlinie „Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL)“ aufgenommen.

Die Methode beinhaltet das Telemonitoring mittels implantierter kardialer Aggregate (z. B. Defibrillatoren und Schrittmacher) zur Erhebung von medizinischen Daten sowie Daten zur Gerätefunktion beziehungsweise das Telemonitoring mittels externer Geräte (z. B. Waage, EKG-Gerät, Blutdruckmessgerät) zur Erhebung von Gewicht, Blutdruck, elektrische Herzaktion und Informationen zum allgemeinen Gesundheitszustand.

Telemonitoring

##### **Neue Leistungen zum 1. Januar 2022**

Für den primär behandelnden Arzt (PBA) werden neue Leistungen in die EBM-Abschnitte 3.2.3 (hausärztliche Versorgung), 4.3.2 (Kinder- und Jugendmedizin) und 13.3.5 (Kardiologie) aufgenommen. Die Leistungen für den PBA im Abschnitt 13.3.5 können auch von Fachärzten für Innere Medizin mit Schwerpunkt Nephrologie beziehungsweise mit Schwerpunkt Pneumologie und Lungenärzten sowie von Fachärzten für Innere Medizin ohne Schwerpunkt durchgeführt und berechnet werden.

Die erste Leistung beinhaltet jeweils die Indikationsstellung inklusive Aufklärung des Patienten (GOP 03325, 04325 und 13578). Die Leistung ist mit 65 Punkten bewertet und je vollendete 5 Minuten dreimal im Krankheitsfall berechnungsfähig.

Die zweite Leistung beinhaltet eine als einmal im Behandlungsfall berechnungsfähige Zusatzpauschale für die Betreuung eines Patienten im Rahmen des Telemonitoring bei Herzinsuffizienz, den Austausch zwischen PBA und telemedizinischen Zentrum (TMZ), die Indikationsprüfung sowie den Kontakt zwischen Patient und PBA gegebenenfalls mit Therapieanpassung (GOP 03326, 04326 und 13579). Sie ist mit 128 Punkten bewertet.

Für das TMZ werden fünf neue Leistungen und eine neue Kostenpauschale in den EBM aufgenommen. Die Berechnung dieser Leistungen setzt voraus, dass Genehmigungen der Kassenärztlichen Vereinigung nach der Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz gemäß §135 Abs. 2 SGB V und nach der Qualitätssicherungsvereinbarung zur Rhythmusimplantat-Kontrolle gemäß §135 Abs. 2 SGB V vorliegen. Die Verhandlungen zur Qualitätssicherungsvereinbarung Telemonitoring bei Herzinsuffizienz sind derzeit noch nicht abgeschlossen.

Fünf neue Leistungen

Die neue GOP 13583 beinhaltet die Anleitung und Aufklärung der Patienten zu Grundprinzipien des zur Anwendung kommenden Telemonitoring, zum Gebrauch der dabei eingesetzten Geräte und zu relevanten Aspekten des Selbstmanagements gemäß §3 Absatz 3 Nr. 1 der Nr. 37 Anlage I der MVV-RL. Die Leistung ist einmal im Krankheitsfall berechnungsfähig und mit 95 Punkten bewertet.

Für das kontinuierliche Telemonitoring von Patienten mit kardialen Aggregaten sowie von Patienten mit externen Messgeräten wird jeweils eine neue Leistung aufgenommen (GOP 13584 und 13586), welche einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig ist. Diese beiden neuen Leistungen beinhalten die Erfassung, Analyse und Sichtung der Daten, die Dokumentation sowie die Benachrichtigung und Abstimmung mit dem PBA. Die GOP 13584 (kardiale Aggregate) ist mit 1.100 Punkten bewertet, die GOP 13586 (externe Messgeräte) mit 2.100 Punkten.

Zu diesen GOP wird jeweils ein Zuschlag für ein gegebenenfalls stattfindendes intensiviertes Monitoring in den EBM aufgenommen (GOP 13585 und 13587). Das intensivierte Monitoring beinhaltet das Telemonitoring auch am Wochenende sowie an Feiertagen und es erfordert eine individuelle Vereinbarung zwischen PBA und TMZ zur Zusammenarbeit. Die GOP 13585 und 13587 sind jeweils mit 235 Punkten bewertet.

Zur Erstattung der Kosten für die notwendigen Geräte im Zusammenhang mit dem Telemonitoring von Patienten mittels externer Messgeräte (v. a. Blutdruckmessgerät, EKG, Waage, Tablet/Transmitter) wird eine Kostenpauschale in den EBM aufgenommen (GOP 40910). Die Kostenpauschale beträgt 68 Euro und ist einmal im Behandlungsfall berechnungsfähig. Mit der GOP 40910 sind alle Kosten im Zusammenhang mit der Geräteversorgung des Patienten durch das TMZ abgegolten.

Die Vergütung der neuen Leistungen erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

### **Beschluss des EBA zur Änderung des EBM gemäß dem Gesetz zur Stärkung der Entscheidungsbereitschaft bei der Organspende**

#### **Neue Beratungsleistung über die Organ- und Gewebespende zum 1. März 2022**

Hausärzte sollen ab März 2022 ihre Patienten regelmäßig darauf hinweisen, dass sie mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Erklärung zur Organ- und Gewebespende abgeben, ändern und widerrufen und mit Vollendung des 14. Lebensjahres einer Organ- und Gewebespende widersprechen können (nach §2 Absatz 1a TPG). Bei Bedarf sollen sie diese Patienten über die Organ- und Gewebespende beraten.

Diese Beratung umfasst nach §2 Absatz 1a TPG insbesondere:

- die Voraussetzungen, Möglichkeiten und Nutzen der Organ- und Gewebespende,
- die Möglichkeit, freiwillig eine Erklärung im Organspenderegister abzugeben,
- die Bedeutung einer abgegebenen Organspendeerklärung.

Beratung umfasst:

Hausärzte sollen ausdrücklich darauf hinweisen, dass keine Verpflichtung zur Abgabe einer Erklärung besteht und ergebnisoffen beraten. Ihnen werden Anfang Februar durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zur Unterstützung umfangreiche Materialien zur Verfügung gestellt werden. Diese beinhalten sowohl ein Beratungsmaterial als auch Informationsbroschüren und -flyer für Patienten sowie Organspendeausweise.

Für die Abrechnung der Beratung wird mit Wirkung zum 1. März 2022 die GOP 01480 in den Abschnitt 1.4 EBM aufgenommen. Die GOP kann von allen Fachärzten berechnet werden, welche berechtigt sind, GOP der Kapitel 3 oder 4 abzurechnen. Sie ist mit 65 Punkten bewertet. Ein Vergütungsanspruch besteht pro Patient alle zwei Jahre. Die KBV hatte eine deutlich höhere Bewertung sowie die Möglichkeit einer Zeittaktung gefordert, um dem individuellen Beratungsbedarf der Patienten und somit der Zielsetzung des gesetzlichen Auftrages angemessen begegnen zu können.

Auch hier erfolgt die Vergütung außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung.

#### **Verlängerung des Beschlusses des EBA in seiner 75. Sitzung am 15. September 2021 bezüglich der Erweiterung von Coronavirus-Sonderregelungen bis zum 31. März 2022**

Aufgrund der andauernden Pandemie sah die KBV eine Verlängerung des Beschlusses zur Erweiterung der Coronavirus-Sonderregelungen um ein weiteres Quartal bis zum 31. März 2022 weiterhin für notwendig an (zuletzt wurden die Erweiterungen in der 75. Sitzung des EBA am 15. September 2021 bis zum 31. Dezember 2021 verlängert).

### **Telefonische Konsultationen**

Telefonische Konsultationen werden auch dann wie vorgesehen vergütet, wenn der Patient in demselben Quartal in die Praxis kommt oder den Arzt per Videosprechstunde konsultiert.

- Für Hausärzte/Kinder- und Jugendärzte heißt das, die GOP 01434 kann unabhängig vom Gesprächsbudget berechnet werden, und für die Fachgruppen der Kapitel 14, 16, 21, 22 und 23 heißt das, die GOP 01433 kann unabhängig von einem Punktzahlvolumen berechnet werden.
- Für die weiteren Fachärzte heißt das, sie erhalten die telefonischen Gesprächsleistungen der GOP 01434 auch dann honoriert, wenn eine Grundpauschale der Kapitel 5 bis 11, 13, 15, 18, 20, 26 oder 27 oder eine Konsiliarpauschale zur Abrechnung kommt.

### **Zuschläge zu den Chronikerpauschalen**

Die Zuschläge zu den hausärztlichen Chronikerpauschalen (GOP 03221/04221) können auch bei mindestens einem persönlichen Arzt-Patienten-Kontakt (APK) und zusätzlich einem APK im Rahmen einer Videosprechstunde oder einem telefonischen APK berechnet werden. Normalerweise sind mindestens zwei persönliche APK im Quartal erforderlich, damit die Zuschläge berechnet werden können.

Spätestens bis zum 1. März 2022 wird geprüft, ob eine weitere Verlängerung beziehungsweise eine Anpassung der Regelung erforderlich ist.

### **Beschluss des BA zur Überführung der Leistung der ePA-Erstbefüllung in den EBM zum 1. Januar 2022**

Mit dem vorliegenden Beschluss wird die GOP 01648 vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022 in den EBM aufgenommen, wodurch die Pseudo-GOP 88270 (10 Euro) gemäß der ePA-Erstbefüllungsvereinbarung ersetzt wird. Die GOP 01648 umfasst die vertragsärztlichen Leistungen, die mit der sektorenübergreifenden Erstbefüllung verbunden sind. Die Berechnung der GOP 01648 neben der GOP 01647 (Zusatzpauschale ePA-Unterstützungsleistung) ist im Behandlungsfall ausgeschlossen. Die GOP 01648 ist mit 89 Punkten (10,03 Euro) bewertet.

Pseudo-GOP wird ersetzt

### **Verlängerung des Beschlusses des BA zur Kennzeichnung von Leistungen zur Vergütung des Corona-NVA**

Der BA hat die Kennzeichnung von Leistungen als Leistungen eines nicht vorhersehbaren Anstiegs des morbiditätsbedingten Behandlungsbedarfs (NVA) im Zusammenhang mit dem Coronavirus ab dem 1. Januar 2022 für zwei weitere Quartale beschlossen. Die Kriterien zur Kennzeichnung des Corona-NVA bleiben unverändert.

### **Zum Hintergrund:**

Ab dem 1. Januar 2022 gilt hinsichtlich der Kennzeichnung weiter fort: Der Arzt (und ggf. Kollegen seiner Arztgruppe in derselben Arztpraxis) dokumentiert die Ziffer 88240 an allen Tagen, an denen er den Patienten wegen des begründeten klinischen Verdachts auf eine Infektion oder wegen einer nachgewiesenen Infektion mit dem Coronavirus behandelt. Weiterhin sind auch die in diesem Quartal von dieser Arztgruppe innerhalb einer Arztpraxis abgerechneten Versicherten-, Grund- oder Konsiliarpauschalen, Zusatzpauschalen für Pneumologie (GOP 04530 und

13650) und Zusatzpauschalen fachinternistische Behandlung (GOP 13250) mit der Ziffer 88240 zu kennzeichnen.

### Hinweise zur Veröffentlichung

Das Institut des Bewertungsausschusses veröffentlicht die Beschlüsse auf seiner Internetseite (<http://institut-ba.de/ba/beschluesse.html>) und im Deutschen Ärzteblatt.

### 3.2. Neuerungen bei der häuslichen Krankenpflege in Kraft getreten

Wir möchten Sie über Neuerungen bei der häuslichen Krankenpflege (HKP) informieren, die der Gemeinsame Bundesausschusses (G-BA) am 21. Oktober beschlossen hat und die zum 24. Dezember 2021 in Kraft getreten sind.

#### Verlängerung der Vorlagefrist bei der Krankenkasse

Die bisher 3-tägige Vorlagefrist von HKP-Verordnungen zur Genehmigung bei der Krankenkasse wird auf eine 4-tägige Vorlagefrist verlängert.

#### Aktualisierungen aufgrund neuer Empfehlungen und Erkenntnisse

Die Beschreibungen der Maßnahmen in den Leistungsnummern 2 und 22 des Leistungsverzeichnisses der HKP-Richtlinie in Bezug auf die fachgerechte Anwendung von Kathetern werden an aktuelle wissenschaftliche Empfehlungen und Erkenntnisse angepasst.

#### Richtlinie gilt auch für HKP-Verordnungen in elektronischer Form

Des Weiteren wurde mit dem Beschluss der Auftrag aus dem Gesetz für eine bessere Versorgung durch Digitalisierung und Innovation vom 9. Dezember 2019 umgesetzt, indem die HKP-Richtlinie an die Möglichkeit der Verordnung in elektronischer Form angepasst wurde.

Die aktuelle HKP-RL ist auf der Internetseite des G-BA (<https://g-ba.de/informationen/richtlinien>) abrufbar.

### 3.3. Gesetzliche Unfallversicherung: Beschlüsse der Ständigen Gebührenkommission ab 1. Januar 2022

Folgende Änderungen der Gebührenordnung UV-GOÄ wurden beschlossen:

#### Teil B. VI. „Besondere Regelungen“ im Überblick

Nummer	Leistung	Neue Gebühr (Euro)
146 und 147	Formulargutachten Vordruck A 4200 und A 4202 - Erstes Rentengutachten	140,00
148 bis 152	Formulargutachten Vordruck A 4500, A 4502, A 4510, A 4512 und A 4520 - Zweites Rentengutachten	115,00

Änderungen

160	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit normalem Schwierigkeitsgrad	330,00
161	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad	570,00
165	Freie Gutachten - Begutachtungsmaterie mit hohem Schwierigkeitsgrad und sehr hohem zeitlichen Aufwand	840,00

### Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“

Im Teil C. I. „Anlegen von Verbänden“ sind die Gebühren der Besonderen Kosten für niedergelassene Durchgangsarzte bei der Nummer 203A auf 4,50 Euro und bei der Nummer 203B auf 6,50 Euro geändert worden.

### Teil L. VIII. „Neurochirurgie“

Im Teil L. VIII. „Neurochirurgie“ ist mit der Nummer 2570a UV-GOÄ eine neue Gebühr vereinbart worden. Künftig kann die Leistung „Nervenstimulator- Aggregatwechsel“ abgerechnet werden, für die es bisher keine UV-GOÄ-Nummer gab.

Die UV-GOÄ und der Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger sind auf der Internetseite der KBV unter [www.kbv.de/html/uv.php](http://www.kbv.de/html/uv.php) zu finden.

### 3.4. Elektronischer Mutterpass (eMutterpass): Empfehlungen zum Vorgehen ab 1. Januar 2022

Die Mutterschafts-Richtlinie sieht vor, dass ab dem 1. Januar 2022 die Dokumentation der Schwangerenvorsorge entweder wie bisher im Mutterpass (Papier) erfolgt oder auf Wunsch der Schwangeren digital in der elektronischen Patientenakte (ePa). Ein Wechsel des Formats während einer Schwangerschaft sollte vermieden werden, um die Vollständigkeit der Dokumente zu gewährleisten.

Da die an der Schwangerenvorsorge beteiligten Ärztinnen und Ärzte sowie Hebammen zu unterschiedlichen Zeitpunkten über die technischen Möglichkeiten verfügen, den Mutterpass in der elektronischen Patientenakte einzusehen und zu befüllen, sollten die Schwangeren bei der Wahl des Formats beraten werden. Dabei kann es sinnvoll sein, zunächst weiterhin das Papierformat zu nutzen. Somit bliebe gewährleistet, dass alle an der Schwangerenvorsorge Beteiligte Zugang zu den Befunddaten im Mutterpass haben und ohne Formatwechsel Dokumentationen weiterführen können.

Beratung

### 3.5. Aufnahme der Pertussis-Impfung in den Mutterpass und weitere Anpassungen

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Pertussis-Impfung in der Schwangerschaft in die Mutterschafts-Richtlinie (Mu-RL) aufgenommen und den Mutterpass (Anlage 3 der Mu-RL) angepasst. Die Pertussis-Impfung von Schwangeren ist bereits seit dem 10. Juli 2020 im Rahmen der Schutzimpfungs-Richtlinie eine GKV-Leistung.

Im neuen Mutterpass gibt es außerdem auf Seite 4 und Seite 20 neue Ausfüllfelder, um die gezielte Rhesusprophylaxe ärztlich zu dokumentieren. Aus dem Mutterpass gestrichen wurde die routinemäßige Untersuchung auf asymptomatische Bakteriurie. Eine bakteriologische Urinuntersuchung, soweit nach Befundlage erforderlich, kann im Gravidogramm unter „Sonstiges/Therapie/Maßnahmen“ vermerkt werden.

Den aktualisierten Mutterpass können Sie im Rahmen Ihrer Vordruckbestellung über den Paul-Albrechts-Verlag bestellen. Der alte Mutterpass behält weiterhin seine Gültigkeit. Allerdings wird für Rhesus D negative Schwangere, die eine nichtinvasive Pränataldiagnostik zur Bestimmung des fetalen Rhesusfaktors - NIPT-RhD durchführen lassen möchten, die Benutzung des aktualisierten Mutterpasses empfohlen, da es hier entsprechende Dokumentationsmöglichkeiten gibt.

Der Bewertungsausschuss wird in den nächsten sechs Monaten darüber beraten, ob aufgrund der Änderung der Mu-RL für die Vertragsärzte ein Mehraufwand entsteht und wie dieser gegebenenfalls zu vergüten ist.

### **3.6. Klarstellung des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) zum Anspruch auf Nachholimpfungen**

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seinem Beschluss vom 21. Oktober 2021 (in Kraft getreten am 15. Dezember 2021) klargestellt, dass ein Anspruch auf eine Nachholimpfung bis zum 18. Lebensjahr nur für Impfungen gilt, bei denen in Anlage 1 der Schutzimpfungsrichtlinie (SI-RL) nichts Anderes geregelt ist. Hintergrund hierfür ist, dass die Ständige Impfkommission (STIKO) in ihren Empfehlungen für bestimmte Impfungen eine Nachholung nur bis zu einem gewissen Alter vorsieht.

### **3.7. Der Hygieneleitfaden für die psychotherapeutische Praxis - 2. Auflage**

Im Nachgang zu der Neuauflage des Leitfadens Hygiene in der Arztpraxis im Februar 2019 erscheint nun im Januar 2022 die 2. Auflage für die psychotherapeutischen Praxen.

Mit dem Leitfaden wird Ihnen ein umfangreiches Nachschlagewerk zur Verfügung gestellt, das vom Kompetenzzentrum Hygiene und Medizinprodukte (CoC) in Baden-Württemberg und der KBV erarbeitet worden ist. Es finden sich alle wichtigen Informationen rund um die rechtlichen Rahmenbedingungen, das Hygienemanagement, den Arbeitsschutz und vieles mehr. Des Weiteren gibt es viele konkrete Umsetzungsvorschläge, unter anderem eine Gliederung für einen Hygieneplan. Der Hygieneleitfaden soll Ihnen eine Unterstützung sein, da es sicher nicht immer ganz einfach ist, bei dieser Vielzahl von Gesetzen, Richtlinien und Empfehlungen den Überblick zu behalten.

Umfangreiches  
Nachschlagewerk

Seit über 6 Jahren hat uns die 1. Auflage begleitet. In der nun vorliegenden 2. Auflage wurde den Entwicklungen der letzten Jahre auf dem Gebiet der Hygiene Rechnung getragen. Es wurden Anpassungen vorgenommen und die Inhalte insgesamt weiterentwickelt.

Den Hygieneleitfaden für die psychotherapeutische Praxis finden Sie als Download unter <http://www.kvn.de/Mitglieder/Qualitaet/Hygiene+und+Medizinprodukte/Hygiene.html>

### **3.8. DMP-Schulungen und Dokumentationspflichten nach Beendigung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite**

Wir möchten Sie darüber informieren, dass die bisher geltenden Sonderregelungen in den DMP nicht über den 31. Dezember 2021 hinaus verlängert wurden. Trotz des weiterhin bestehenden pandemischen Geschehens hat der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) eine Verlängerung der Sonderregelungen in den DMP aus medizinischer Sicht kritisch eingeschätzt, da die in den DMP vorgesehenen regelmäßigen Konsultationen und Schulungsteilnahmen bei chronisch erkrankten Menschen von hoher medizinischer Relevanz sind.

Hohe medizinische  
Relevanz

Dies bedeutet, dass ab dem 1. Januar 2022, die Patientinnen und Patienten wieder verpflichtend an den DMP-Schulungen teilnehmen müssen. Ebenso sind die quartalsbezogenen Dokumentationen wieder erforderlich, um eine Ausschreibung aus einem DMP zu vermeiden.

Ab dem 1. Januar 2022 tritt wieder die Regelung in Kraft, dass bei Fehlen von zwei aufeinanderfolgenden Dokumentationen eine Ausschreibung der Versicherten aus dem DMP erfolgt. Für Patientinnen und Patienten, bei denen aufgrund der Corona-Sonderregelung in den Jahren 2020 und 2021 keine oder unregelmäßige DMP-Dokumentationen vorliegen, ist bei quartalsweiser Dokumentation spätestens im zweiten Quartal 2022 eine Konsultation mit entsprechender Dokumentation erforderlich.

Ebenfalls zum 31. Dezember 2021 endet die mit den gesetzlichen Krankenkassen in Niedersachsen getroffene Regelung zur digitalen Durchführung von Schulungen.

### **3.9. Nachweisfrist des Masernschutzes bis Ende Juli 2022 verlängert**

Die Frist zum Nachweis eines Masernschutzes wurde nochmals coronabedingt bis Ende Juli 2022 verlängert.

Nach dem im März 2020 in Kraft getretenen Masernschutzgesetz müssen Kinder sowie Beschäftigte in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen einen ausreichenden Impfschutz oder eine Immunität gegen Masern nachweisen. Für bereits länger in diesen Einrichtungen Beschäftigte oder Betreute galt eine Übergangsfrist bis Ende Dezember, die jetzt bis Ende Juli 2022 verlängert wurde.

Personen, die erst nach dem 1. März 2020 eingestellt beziehungsweise tätig wurden, müssen den geforderten Nachweis vor Beginn ihrer Tätigkeit erbringen. Sie fallen nicht unter die Übergangsregelung.



Die Impfpflicht und damit auch die Nachweispflicht gelten allerdings nur für Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind.

### 3.10. ICD-10-Code auf Überweisungsträgern allein ist für die Weiterbehandlung nicht ausreichend

In jüngster Zeit haben fachärztliche Praxen mit einer starken Zunahme von ICD-verschlüsselten Überweisungsscheinen zu kämpfen, bei denen weder eine Klartext-Diagnose noch eine konkrete Fragestellung vermerkt ist. Dies macht eine telefonische Terminvergabe mit Überprüfung der Indikation und ggfs. die Auswahl einer geeigneteren Untersuchungsmethode nahezu unmöglich. Nicht selten resultieren hieraus eine für das zu lösende Problem inadäquate Untersuchungsmethode oder ein falscher Fokus bei der Befundung.

In vielen Fällen haben sich möglicherweise ungewollt automatische ICD-Verschlüsselungen durch Updates der Praxissoftware im Rahmen der Telematikinfrastruktur (TI) in das System "eingeschlichen". Bitte überprüfen Sie diese Funktion und halten Sie ggf. Rücksprache mit Ihrem Software-Hersteller, ob sich die Funktion in Ihrer Praxissoftware deaktivieren lässt.

Die ICD-Codes sind eine grobe Bündelung unterschiedlicher funktionaler Diagnosekomplexe für statistische Zwecke. Sie sind auf keinen Fall ein Ersatz für Klartext-Diagnosen oder vollständige Arztbriefe, die Auskunft über die individuelle Ausprägung des Beschwerdebildes eines Patienten geben. Die Rück-Entschlüsselung des ICD-Codes führt in den meisten Fällen zu einem drastischen Informationsverlust. Sie ist Fachpraxen mit einer Vielzahl von Zuweisern aus unterschiedlichen Fachgruppen auch nicht zumutbar und überdies auch nicht zulässig. In der Vordruckvereinbarung zu Muster 6 ist klar geregelt:

„Die Überweisung zur Ausführung von Auftragsleistungen erfordert

1. die Definition der Leistungen nach Art und Umfang (Definitionsauftrag) oder
2. eine Indikationsangabe mit Empfehlung der Methode (Indikationsauftrag).

[...]

Die Aufträge sind nach Art und Umfang konkret zu bestimmen (Angabe der Gebüh[1]renordnungsposition oder der präzisen Leistungsbezeichnung). [...]

Unbedingt erforderlich sind auf den Überweisungen Informationen im Klartext in Hand- oder Maschinenschrift oder auch ausgedruckte Arztbriefe (eine ICD-Codierung kann zusätzlich erfolgen). Bei **Mitbehandlungen** kann eine Diagnose/Verdachtsdiagnose angegeben werden. Die kann auch als ICD-Schlüssel erfolgen. Ein kompetenter Informationsfluss vom überweisenden Arzt zum weiterbehandelnden Arzt ist Grundlage für eine fachgerechte und wirtschaftliche Weiterbehandlung des Patienten.

## 4. Veranstaltungen im Februar und März 2022

**Wichtig:** Wir bieten Ihnen für einzelne Präsenzveranstaltungen untenstehende WebSeminare an. Weitere Informationen, welche Angebote für Ihre Praxis und die MitarbeiterInnen am besten geeignet sind, finden Sie auf unserer Internetseite. Dort können Sie sich auch direkt online anmelden: [www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung](http://www.kvn.de/Mitglieder/Fortbildung)

Name	Ort	Datum	Gebühr p. P.
Die ePA kommt - Einführung zum Start der elektronischen Patientenakte	WebSeminar	02.Feb	kostenlos
QEP-Einführungsseminar	WebSeminar	05.Feb	127 Euro
Datenschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	08.Feb	69 Euro
Impfen	WebSeminar	09.Mär	kostenlos
Meine Zukunft planen - Impulse für die Praxisabgabe	WebSeminar	09.Feb	kostenlos
Moderne Wundversorgung	WebSeminar	09.Feb	kostenlos
Sprechstundenbedarf	WebSeminar	09.Feb	kostenlos
Professionelle Praxisorganisation	WebSeminar	16.Feb	50 Euro
Heilmittelverordnung in Theorie und Praxis	WebSeminar	16.Feb	kostenlos
Impfen	WebSeminar	16.Feb	kostenlos
Qualitätsmanagement - Aktuell - Der neue QEP-Zielkatalog	WebSeminar	16.Feb	69 Euro
EBM für Einsteiger	Osnabrück	16.Feb	kostenlos
Praxisorganisation und Praxisführung	WebSeminar	23.Feb	69 Euro
Heilmittelverordnung - Sicher durch den Heilmittelverordnungsdschungel	WebSeminar	23.Feb	kostenlos
Die Krankschreibung wird digital - Eine Einführung zum Start der eAU	WebSeminar	23.Feb	kostenlos
PraxismanagerIn Intensivkurs	WebSeminar	28.Feb	300 Euro
Abrechnung aktuell	WebSeminar	02.Mär	kostenlos

Medizinprodukte-Aufbereitung Workshop Teil 1	WebSeminar	02.Mär	69 Euro
Hygiene in der Arztpraxis	WebSeminar	03.Mär	69 Euro
Abrechnung aktuell	WebSeminar	09.Mär	kostenlos
Honorarbescheid lesen und verstehen	Braunschweig	09.Mär	kostenlos
PraxismanagerIn Refresherkurs (3-tägig)	WebSeminar	09.Mär	180 Euro
Datenschutz für Fortgeschrittene	WebSeminar	09.Mär	69 Euro
Fit am Empfang - So heißen Sie Ihr Patienten willkommen	WebSeminar	09.Mär	69 Euro
Ausbildung zur/m Datenschutzbeauftragte/n in der Arztpraxis (4-tägig)	WebSeminar	15.Mär	260 Euro
Das Telefon - Die Visitenkarte der Praxis	WebSeminar	16.Mär	69 Euro
Abrechnung aktuell	WebSeminar	16.Mär	kostenlos
Arbeitsschutz in der Arztpraxis	WebSeminar	19.Mär	69 Euro
Sachkundelehrgang gemäß Medizinproduktebetriebsverordnung	Hannover-Laatzten	21.Mär	550 Euro
IT-Sicherheit für Einsteiger	WebSeminar	23.Mär	69 Euro
Sprechstundenbedarf	WebSeminar	23.Mär	kostenlos
Ausbildung zur/m Datenschutzbeauftragte/n in der Arztpraxis	WebSeminar	29.Mär	260 Euro